

COMPANIES ACT 2014

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTEN ANTEILEN

MEMORANDUM UND ARTIKEL

DER

GESELLSCHAFT

UTI INDIAN FIXED INCOME FUND

PUBLIC LIMITED COMPANY

ALS UNBEFRISTETE INVESTMENT-GESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

(in der Fassung des Sonderbeschlusses vom 8. Oktober 2012, 18. Januar 2016 und 2. Juni 2016)

DILLON EUSTACE,

33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY,

DUBLIN 2.

NUMMER: 516063

/6451219v4

GRÜNDUNGSURKUNDE

Hiermit bestätige ich, dass **die UTI INDIAN FIXED INCOME FUND PUBLIC LIMITED COMPANY** am heutigen Tage gemäß dem Companies Act 2014 gegründet wurde und dass es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt.

Niedergeschrieben und von mir eigenhändig gezeichnet, Dublin, den 2. August 2012

FÜR DAS HANDELSREGISTER

Companies Act 2014

COMPANY LIMITED BY SHARES

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

UTI INDIAN FIXED INCOME FUND

PUBLIC LIMITED COMPANY

- 1.00 Der Name der Gesellschaft lautet **UTI INDIAN FIXED INCOME FUND PUBLIC LIMITED COMPANY**.
- 2.00 Die Gesellschaft ist eine Public Limited Company britischen Rechtes.
- 3.00 Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die kollektive Anlage in jeweils übertragbare Sicherheiten wie auch andere liquide Kapitalanlagemöglichkeiten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 68 der Richtlinien der Europäischen Union 2011 (S.I. Nr. 352 2011) (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – kurz OGAW) in der jeweils gültigen Fassung, von Zeit zu Zeit konsolidiert oder ersetzt (die „Bestimmungen“) durch öffentlich aufgenommenes Kapital und die Gesellschaft arbeitet nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die Gesellschaft kann alle die Maßnahmen ergreifen und Operationen ausführen einschließlich der nachfolgend aufgeführten Ausstattungsmerkmale, die sie als nützlich erachtet, um das Ziel der Unternehmung hinsichtlich der Erreichung und Entwicklung in vollem Umfange zu gewährleisten, jedoch immer gemäß den Richtlinien und einer jedweden weiteren Ankündigung oder Ankündigungen in Bezug auf OGAW, jeweils von Zeit zu Zeit herausgegeben seitens der Zentralbank. Der Gesellschaft ist es weiterhin untersagt, ihre Ziele oder Befugnisse in irgendeiner Weise und dergestalt zu ändern, dass sie sich nicht mehr gemäß den Richtlinien als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren qualifiziert.
- 4.00 Zum Erreichen ihres in Artikel 3.00 genannten Ziels und Zwecks, soll die Gesellschaft mit den nachfolgenden Befähigungen ausgestattet werden:
- (a) Der Ausübung ihrer Tätigkeit als Investmentgesellschaft und zu diesem Zweck das Kaufen, Veräußern, Investieren oder Beteiligen in und halten von, im Namen der Gesellschaft oder des dazu Beauftragten, durch Investitionen oder auf andere Weise, Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Renten, Vorzugsaktien, Obligationsanleihen, Renten, Banknoten, Obligationen, Geldmarktzertifikaten und anderen Instrumenten, die eine Schuld begründen oder anerkennen, begeben oder im Namen ausgestellt von einer Körperschaft, Körpergemeinschaft, Regierung oder lokalen Behörde, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, Geldmarktinstrumente, Festzinspapiere, variable Gleitzinspapiere, Wertpapiere, bei denen die Rücknahme bzw. jeder Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Zins berechnet wird, Geldmarktpapiere, Hypotheken- oder forderungsbesicherte Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Obligationen und Aktien, Anteile, Wertpapiere und Finanzinstrumente jeglicher Art erstellt, begeben oder garantiert von jedweder Regierung, jedwedem souveränen Herrscher, Bevollmächtigten, jedweder öffentlichen Einrichtung oder Behörde, jedwedem Großunternehmen, jedweder kommunalen, lokalen oder supranationalen Behörde oder Abteilung davon oder sonst in

irgendeinem Teil der Welt oder von jedweder Bank, jedwedem Geldinstitut, jedweder Vereinigung, Partnerschaft oder Gesellschaft, jedwedem Investmentgesellschaftsmodell, jedwedem Anlagefonds oder kollektivem Investmentmodell, ob mit begrenzter oder unbegrenzter Haftung, wo auch immer gegründet oder ihr Geschäft ausübend (einschließlich ohne Einschränkung des Unternehmens gemäß und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 40 und ihrer von Zeit zu Zeit sich ändernden Regelungen), von Sicherungs- und Versicherungspolice, in- und ausländischen Währungen und jeden gegenwärtigen oder zukünftigen Rechten oder Interessen an oder in eines der vorstehend genannten und von Zeit zu Zeit diese zu verkaufen, zu tauschen, zu verleihen, zu variieren oder zu verwerten und zu gewähren und Optionen auszuüben hinsichtlich einem der vorstehend genannten und Geld einzuzahlen (oder Geld auf einem Kontokorrent anzulegen) mit diesen Personen in diesen Währungen und ansonsten unter solchen Bedingungen wie es dem Unternehmen ratsam erscheinen mag;

- (b) Zu erwerben und zu verfügen über einen jeden solchen der in Artikel 4.00 (a) benannten Vermögenswerte oder Eigentümer durch originäre Subskription, Vertrag, Andienung, Kauf, Austausch, Übertragung, Abtretung, Teilnahme, ob als Konsortium oder auf andere Weise, ob voll eingezahlt und ob die Zahlung zum Zeitpunkt der Ausgabe erfolgt oder auf Basis einer nachgelagerten Lieferung und selbiges zu zeichnen, ob bedingt oder unbedingt, vorbehaltlich der Bedingungen und Konditionen (falls vorhanden), wie diese als geeignet erscheinen mögen und alle Rechte und Befugnisse auszuführen und geltend zu machen, übertragen von oder zugehörig zu dem jeweiligen Eigentum und Sicherheiten und/oder Eigentum vor auszuzahlen, einzuzahlen oder zu verleihen (namentlich jene Gegenstände, zu denen die Gesellschaft nach oben genanntem Artikel 4.00 (a) ermächtigt ist, diese zu investieren oder anderweitig zu handeln) an oder mit diesen Personen und unter derartigen Bedingungen, wie sie als angebracht erscheinen mögen und Geldnoten, Banknoten, Optionsscheine, Kupons und andere verhandelbare oder übertragbare Instrumente, Sicherheiten oder Dokumente welcher Art auch immer zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
- (c) Zu benutzen, nutzen, erwerben oder verkaufen derivative Instrumente und Techniken aller Art, ob für die Zwecke der Investitionen und/oder für die effiziente Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft wie durch die Richtlinien und Central Bank OGAW-Vorschriften zulässig sein kann und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden, einzugehen, zu akzeptieren, auszustellen, zu zeichnen und ansonsten zu handeln mit Zins-Swap-Transaktionen, Swap-Optionen, Basisswaps, Zinstermingeschäften, Equity- oder indexbezogenen Equity-Swaps, Equity- oder indexbezogenen Equity-Optionen, Bondoptionen, Zinsoptionen, Devisengeschäfte, Cap-Transaktionen, Floor-Transaktionen, Collar-Transaktionen, Devisen-Swap-Transaktionen, Fremdwährungszins-Swap-Transaktionen, Währungsoptionen, Kreditschutztransaktionen, Kredit-Swaps, Credit Default Swaps, Credit Default Options, Total Return Swaps, Credit Spread-Transaktionen, Rückkauf-Transaktionen, reversiblen Rückkauf-Transaktionen, Kauf-/Rückkauf-Transaktionen, Wertpapierleihgeschäfte wenn begeben, nachgelagerten Lieferungstransaktionen, oder Terminkäufen oder -verkäufen eines Wertpapiers, oder anderen Finanzinstrumenten oder Zins- (einschließlich aller Optionen in Bezug auf eine dieser Transaktionen) Forwards, Swaps, Futures, Optionen oder anderen Derivaten auf einen oder mehrere Zinssätze, Währungen, Equity-Sicherheiten oder anderen Equity-Instrumenten, Schuldsicherheiten oder anderen Schuldinstrumenten, wirtschaftlichen Indizes oder Maßnahmen mit wirtschaftlichem Risiko oder Wert, oder anderen Benchmarks gegen die Lieferungen oder Zahlungen zu leisten sind und (b) einer beliebigen Kombination aus diesen Transaktionen oder anderen Instrumenten, die diesen ähnlich sind oder daraus abgeleitet sind, ob zum Zwecke der Investition, des Gewinnerzielens oder Verlustvermeidens oder zur Verwaltung einer Währung oder Zinssatzes oder allen anderen Expositionen oder für andere Zwecke;

- (d) Nur in solchen Fällen und unter den Bedingungen gemäß den Richtlinien und Central Bank OGAW-Vorschriften zu begründen oder zu erwerben eine 100-prozentige Tochtergesellschaft oder vollständig zur Gesellschaft gehörende Tochtergesellschaften zum Wohle der Gesellschaft (die Investitionen, die Vermögenswerte und die Anteile werden vom Treuhänder oder dem vom Treuhänder benannten Untertreuhänder gehalten) mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank of Ireland (der "Zentralbank") und jede solche Tochtergesellschaft in irgendeiner Art und Weise, so wie der Verwaltungsrat der Gesellschaft es von Zeit zu Zeit für notwendig und richtig erachtet, zu kapitalisieren, einschließlich durch Kapitalanteil, Darlehen oder auf andere Weise;
- (e) Auszuüben und geltend zu machen alle Rechte und Befugnisse aus in das Eigentum übertragenen oder dem Eigentum zugehörigen Anteilen, Aktien, Obligationen, Wertpapieren oder Instrumenten, die von der Gesellschaft gehalten, gehandelt oder in sonstiger Art und Weise genutzt werden;
- (f) Zu verkaufen, zu veräußern oder zu übertragen den Eigenbetrieb der Gesellschaft oder Teile davon, ob im Sinne einer Fusion, Verschmelzung oder anderweitig gemäß solcher Überlegungen, wie sie die Gesellschaft als angemessen erachtet, einschließlich und ohne Limitierung der Anteile, Schuldverschreibungen oder sonstiger Wertpapiere;
- (g) Auszuüben die Tätigkeit einer Investmentgesellschaft und zu investieren die Mittel der Gesellschaft in oder auf oder anderweitig zu erwerben, zu halten und zu handeln mit Wertpapieren und Beteiligungen aller Art;
- (h) Aufzulegen, zu zeichnen, anzunehmen, zu billigen, zu verhandeln, auszustellen, zu diskontieren und in anderer Weise zu handeln mit Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Obligationen, Schuldscheinen, Wechseln, Schecks, Akkreditiven, umlaufenden Noten und anderen merkantilen Instrumenten;
- (i) Zu erwerben durch Kauf, Tausch, Leasing, gewährter Erbpacht oder auf andere Weise, sei es für ein Eigentum mit unbeschränktem Eigentumsrecht oder für jedes geringere Eigentum oder Eigentum von Interesse, entweder sofort oder anwartschaftlich und entweder freizügig oder bedingt, jedwede Ländereien, Liegenschaften oder Erbfälligkeiten jedweden Besitzanspruches, ob jedweden Gebühren oder Belastungen unterworfen oder nicht, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind;
- (j) Einzugehen jedwede Vereinbarungen hinsichtlich Gewinnverteilung, Interessenverbindung, Joint Venture, reziprokem Zugeständnis, Kooperation oder sonst einem Unternehmen, welches jedes Geschäft oder jede Transaktion unternimmt oder ausführt, zu dem oder der die Gesellschaft befugt ist, zu unternehmen oder auszuführen oder jedes Geschäft oder jede Transaktion fähig, ausgeführt zu werden zum direkten oder indirekten Nutzen der Gesellschaft und zu übernehmen oder sonst wie zu erwerben und zu halten Anteile oder Aktien in oder Wertpapiere von einem solchen Unternehmen, um solche Unternehmen zu unterstützen und zu verkaufen, zu halten oder anderweitig zu handeln solche Anteile, Aktien und Wertpapiere;
- (k) Zu fördern jedes Unternehmen zum Zwecke des Erwerbs von allen oder einem Eigentum oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, oder zu unternehmen jedes Geschäft oder alle Operationen, die der Gesellschaft aller Voraussicht nach nützlich sind oder von denen die Gesellschaft profitiert oder die zur Wertsteigerung beitragen oder jedes Eigentum, Vermögen oder Geschäft der Gesellschaft rentabler machen oder für andere Zwecke, die direkt oder indirekt so berechnet sein mögen, dass die Gesellschaft davon profitiert und zu zahlen alle Kosten der oder zugehörig zu

dieser Unterstützung und für solche Zwecke gemäß den Richtlinien und Central Bank OGAW-Vorschriften Tochtergesellschaften zu gründen;

- (l) Zu fördern und zu unterstützen bei der Förderung, zu konstituieren, aufzubauen oder zu organisieren jedes Unternehmen oder Firmen, Konsortien oder Partnerschaften aller Art in irgendeinem Teil der Welt und Anteile oder Beteiligungen oder andere Wertpapiere davon zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit, zu welcher die Gesellschaft ermächtigt ist, auszuführen, zu zeichnen oder direkt oder indirekt die Ziele dieser zu fördern, oder für andere Zwecke, die direkt oder indirekt so berechnet sein mögen, dass die Gesellschaft davon profitiert;
- (m) Einzugehen jedwede Vereinbarung mit jeder Regierung, oder Behörde, oberster, kommunaler, lokaler oder sonstiger und von einer solchen Regierung oder Behörde alle Rechte, Konzessionen und Privilegien zu erhalten, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen mögen;
- (n) Ansammeln von Kapital für die Zwecke der Gesellschaft und die jeweiligen Vermögenswerte des Unternehmens bestimmten Zwecken, bedingt oder unbedingt, zuzueignen und jede Klasse oder jeden Teil derjenigen, die jegliche Geschäfte mit dem Unternehmen haben, durch Anteil zu den Gewinnen davon oder einem bestimmten Zweig des Unternehmens, zuzulassen oder zu anderen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Leistungen;
- (o) Das Kapital der Gesellschaft in jeglicher gesetzlich legitimierten Weise zu verringern;
- (p) Sich Kapital in jedweder Art zu leihen und zu erhöhen und mit oder ohne der Sicherung der Gegenleistung die Rückzahlung von geliehenem, erhöhtem oder durch Auferlegung, Schuldverschreibung, Anleihe, Standardsicherheit, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung oder jede andere Art von Sicherheit auf das Eigentum und die Vermögenswerte der Gesellschaft zugeflossenem Kapital zu veranlassen (ob in Gegenwart oder Zukunft) und auch durch ähnliche Auferlegung, Schuldverschreibung, Anleihe, Standardsicherheit, Entschädigung, Pfandrecht, Zuordnung oder Sicherheit jedweder Art die Leistung der Gesellschaft zu sichern und zu gewährleisten bei jedweder Verpflichtung oder Haftung darauf, auf die sie sich verpflichten kann oder die für sie verbindlich werden können;
- (q) Zu erstellen, zu unterhalten, zu investieren und zu handeln jede Reserve oder Amortisierungen aus Rückzahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft, oder aus Abschreibungen von Arbeiten oder Lagern oder einen anderen Zweck der Gesellschaft;
- (r) Einzurichten und/oder auszuführen jedes andere Geschäft oder Unternehmen, wie es der Gesellschaft ratsam erscheinen mag, um direkt oder indirekt als Gesellschaft davon zu profitieren oder zur Wertsteigerung oder Nutzensteigerung der Eigentümer oder Rechte der Gesellschaft;
- (s) Zu verteilen entweder als eine Verteilung des Vermögens oder der Aufteilung der Gewinne unter den Mitgliedern der Gesellschaft in Form von Sachleistungen jeden Eigentums der Gesellschaft, und insbesondere von Anteilen, Obligationen oder Wertpapieren anderer Unternehmen, die der Gesellschaft gehören oder von denen die Gesellschaft möglicherweise die Befähigung zur Verwertung hat;
- (t) Zu verkaufen, zu verpachten, zu nutzen, zu veräußern oder anderweitig zu handeln mit dem Unternehmen oder ganz oder teilweise mit dem Eigentum, real oder persönlich, mit den Rechten oder Privilegien des Unternehmens, gemäß solchen Bedingungen, die der Gesellschaft als geeignet erscheinen mögen, mit der Befähigung als Gegenleistung dafür, jedwede Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Verpflichtungen der oder Interesse an einem anderen Unternehmen, zu akzeptieren;

- (u) Einzurichten und zu unterstützen oder zu helfen bei der Einrichtung und Unterstützung von Verbänden, Institutionen und Dienlichkeiten so berechnet, dass die Gesellschaft oder assoziierte Unternehmen profitieren, gegenüber der Versicherung bezahlen und zu zeichnen oder karitative oder wohlwollende Objekte für jede Ausstellung oder für jedes öffentliche allgemeine oder nützliche Objekt Kapital zu garantieren;
- (v) Zu beschäftigen jede Person, Firma, Unternehmen oder andere Gesellschaft, um der Gesellschaft die Dienste anhand zu geben, derer sie zur Ausübung ihrer Ziele bedarf, und/oder zu untersuchen und zu prüfen die Bedingungen, Perspektiven, Werte, Charakter und Umstände jedes Geschäftsbetriebes oder Unternehmens und allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Eigenschaften oder Rechten;
- (w) Jede Person, Firma oder Unternehmen mit Dienstleistungen an das Unternehmen zu vergüten;
- (x) Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft oder ihr Anteilskapital registriert, zugelassen oder anerkannt wird an jeder Einrichtung oder Vereinigung in fremdem Land, Kolonie, Schutzgebiet, Gemeinde oder Ort;
- (y) Soweit gesetzlich zulässig zu erhalten und zu halten, entweder allein oder gemeinsam mit einer Person oder Firma, Versicherungsschutz in Bezug auf das Risiko des Unternehmens sowie die Personen, die zu einer Zeit ihr Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Agenten sind oder waren und jede Prämie darauf zu entrichten;
- (z) Soweit gesetzlich zulässig zu übernehmen das Amt des Verwalters, Komitees, Managers, Sekretärs, Registrars, Rechtsanwalts, Delegierten, Substituts oder Schatzmeisters und auszuführen und abzugeben oder kontrahieren mit jeder Person oder Firma zur Entlastung, den vorfälligen Aufgaben und Funktionen dazu;
- (aa) Zu zahlen alle oder jedwede Ausgaben zugehörig oder aufgetreten in Verbindung mit der Bildung und Inkorporation der Gesellschaft und der Erhöhung des Anteilskapitals und dem laufenden Betrieb der Geschäftstätigkeit, oder mit einer Person oder Firma die gleichgestaltige Zahlung zu kontrahieren, und (vorbehaltlich der Bestimmungen einer zu dieser Zeit gültigen Satzung) Provisionen an Makler und andere zum Zeichnen, Platzieren, Verkaufen oder Gewährleisten oder zum Sorge tragen des Zeichnens, Platzierens, Verkaufens oder Gewährleistens der Zeichnung für jedwede Anteile oder Sicherheiten und sonstige Aufwendungen, die der Verwaltungsrat als in der Natur der Sache liegenden Kosten betrachtet, zu zahlen;
- (ab) Zu beantragen, zu kaufen oder anderweitig zu erwerben jedwede Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Lizenzen und gleichartige Rechte, übertragend ein ausschließliches oder begrenztes Recht zur Nutzung, oder jedwedes Geheimnis oder andere Informationen über jede Erfindung, die geeignet erscheinen, für die Zwecke der Gesellschaft genutzt werden zu können, oder die Akquisition davon, um direkt oder indirekt als Gesellschaft davon zu profitieren und zu nutzen, auszuüben, auszugestalten, zu verkaufen, zu gewähren Lizenzen in Bezug darauf, oder anderweitig die so erworbenen Rechte oder Informationen zu berücksichtigen;
- (ac) Zu zahlen für jedes Eigentum oder durch die Gesellschaft erworbenes Recht entweder in bar oder durch die Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen der Gesellschaft;
- (ad) Auszuführen alle oder einen Teil der oben genannten Dinge in irgendeinem Teil der Welt, und zwar als Prinzipal, Agent, Vertragsnehmer, Treuhänder oder auf andere Weise und entweder vermittelt oder durch Treuhänder, Agenten, Subunternehmer oder auf andere Weise und entweder allein oder in Partnerschaft oder zusammen mit einer Person oder Firma, und zu

kontrahieren für die Ausübung aller Vorgänge im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit jeder Person oder jedem Unternehmen;

- (ae) Auszuführen solche Dinge wie sie als zugehörig oder förderlich zur Erreichung der oben genannten Objekte oder eines davon erachtet werden könnten;
- (af) Jedwede zusätzliche Objekte und Befugnisse der Gesellschaft (ob aufgeführt oder nicht) sind zu interpretierten und auszuführen als Ergänzung zu dem Hauptobjekt, aber getrennt von und gleichrangig angesehen zu jeder anderen ergänzenden Kraft;
- (ag) Um sich zu einem ICAV auf dem Wege der Fortsetzung umzuwandeln, gemäß dem anzuwendenden Gesetz und den Bestimmungen der Artikel der Satzung der Gesellschaft

Und es wird hiermit erklärt, dass beim Aufbau dieser Bestimmung das Wort "Unternehmen", außer bei Verwendung in Bezug auf diese Gesellschaft, für jedwede Person, Partnerschaft oder sonstige Körperschaften als gültig erachtet wird, ob amtlich eingetragen oder nicht eingetragen und entweder mit Sitz in Irland oder anderswo und Wörter, die nur die singuläre Anzahl benennen auch den Plural umfassen und umgekehrt und die Absicht ist, dass für die in jedem Abschnitt dieser Klausel angegebenen Objekte gilt, sofern in einem Absatz nicht anders ausgedrückt, dass diese in keiner Weise durch Verweis auf oder Folgerung aus jedem anderen Absatz oder dem Namen des Unternehmens eingeschränkt werden.

5.00 Die Haftung der Anteilsinhaber ist beschränkt.

- 6.00 (a) Das Grundkapital der Gesellschaft soll einstweilen gleich dem Wert des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft sein; und
- (b) Das erste genehmigte Kapital des Unternehmens beträgt 300.000, ausgegeben in nicht gewinnbeteiligten Anteilen ohne Nennwert und 500,000,000,000 gewinnbeteiligten Anteilen ohne Nennwert. Das Kapital kann in verschiedene Gattungen von Anteilen mit Beschränkungen oder bevorzugten, latenten oder besonderen Rechten oder Privilegien, die damit verbunden sind, aufgeteilt werden, und kann von Zeit zu Zeit variiert werden, soweit dies erforderlich ist, um solche Einschränkungen oder Rechte oder Privilegien umzusetzen.

7.00 Dieses Memorandum darf ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank nicht abgeändert werden.

Wir, die einzelnen Personen, deren Namen, Adressen und Bezeichnungen hier angegeben sind, beauftragen die Gründung einer Gesellschaft im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages. Wir stimmen der Übernahme jener Anzahl an nicht gewinnbeteiligten Anteilen am Gesellschaftskapital, die unserem jeweiligen Namen gegenübersteht, zu.

Namen, Adressen und Bezeichnungen
jedes Unterzeichnenden (voller Wortlaut)

Anzahl der vom Unterzeichnenden übernommenen
nicht gewinnbeteiligten Anteile

Amy McDonagh
Glenveigh
Oak Park
Castleknock
Dublin 15
Volontär

Ein

Maura O'Driscoll
29 James
Walk
Rialto
Dublin 8
Notar

Ein

Gesamtanzahl der übernommenen nicht gewinnbeteiligten Anteile: Zwei

Zeuge der obigen Unterschriften:

Louise Collard
18 Proby Park
Barnhill Road
Dalkey
Co Dublin

Datum: 20. Juli 2012

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
 UTI INDIAN FIXED INCOME FUND
 PUBLIC LIMITED COMPANY (öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
 INHALT**

Artikel	Gegenstand	
1.00	DEFINITIONEN.....	13
2.00	EINLEITUNG.....	21
3.00	DEPOTBANK, ANLAGEVERWALTER, VERWALTUNGSSTELLE UND DISTRIBUTOR.....	23
4.00	GESELLSCHAFTSKAPITAL.....	25
5.00	VERFASSUNG, RECHTE, VERMÖGEN UND VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT.....	26
6.00	ANTEILSSCHEINE UND EIGENTUMSNACHWEIS.....	28
7.00	HANDELSTAGE.....	29
8.00	ZUTEILUNG DER ANTEILE.....	30
9.00	ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN.....	31
10.00	QUALIFIZIERTE TEILHABER UND VERPFLICHTENDER RÜCKKAUF.....	33
11.00	RÜCKKAUF DER ANTEILE.....	37
12.00	GESAMTRÜCKKAUF.....	40
13.00	UMWANDLUNG VON ANTEILEN:.....	41
14.00	ERMITTLUNG DES NETTOANLAGEWERTS.....	43
15.00	VERMÖGENSBEWERTUNG.....	46
16.00	TRANSFER UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	50
17.00	ANLAGEZIELE.....	52
18.00	HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	55
19.00	ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	55
20.00	VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	56
21.00	STIMMEN DER ANTEILSINHABER.....	58
22.00	VERWALTUNGSRAT.....	60
23.00	TRANSAKTIONEN MIT VERWALTUNGSRATS-MITGLIEDERN.....	62
24.00	BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS.....	65
25.00	BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME.....	66
26.00	VERFAHREN IM VERWALTUNGSRAT.....	66
27.00	VORSTAND.....	68
28.00	SCHRIFTFÜHRER.....	69
29.00	DAS SIEGEL.....	69
30.00	DIVIDENDEN UND RESERVEN.....	74
31.00	KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN UND RESERVEN.....	75
32.00	AUSGLEICHSKONTO.....	75
33.00	GESCHÄFTSBÜCHER.....	77
34.00	RECHNUNGSPRÜFUNG.....	78
35.00	MITTEILUNGEN.....	79
36.00	GESCHÄFTSAUFLÖSUNG.....	81
37.00	SCHADENSERSATZ UND VERSICHERUNG.....	83
38.00	VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN.....	84
39.00	UMWANDLUNG ZU EINER ICAV.....	84
40.00	ABÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN.....	84

COMPANIES ACT 2014
KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL
GESELLSCHAFTSVERTRAG
des
UTI INDIAN FIXED INCOME FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY (öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

1.00 DEFINITIONEN

1.01 Die im Folgenden in der ersten Spalte der folgenden Tabelle angeführten Begriffe tragen die ihnen in der jeweils gegenüberstehenden zweiten Spalte angeführte Bedeutung, soweit diese nicht mit dem Gegenstand oder Kontext unvereinbar ist.

Begriffe	Bedeutung
Bilanzstichtag	31. Oktober jeden Jahres, oder ein anderes Datum, so der Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit beschließt.
Abrechnungszeitraum	ein Zeitraum, der mit dem Bilanzstichtag endet und im Fall des ersten solchen Zeitraums mit dem Datum der Gesellschaftsgründung und in folgenden solchen Zeiträumen mit dem Auslaufen des zuletzt vorhergehenden Abrechnungszeitraum beginnt.
Verordnung	Die Companies Act 2014 und sämtliche Abänderungen und Wiederinkraftsetzungen derselben.
Verwaltungsstelle	eine Person oder ein Unternehmen, welche/s von der Gesellschaft beauftragt wird, die laufenden Verwaltungsaufgaben der Gesellschaft zu übernehmen.
Verwaltungsvereinbarung	jegliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, die sich auf die Bestellung und Pflichten der Verwaltungsstelle bezieht, wie sie von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank abgeändert werden können.
Prüfer	die jeweils eingesetzten gesetzlichen Rechnungsprüfer der Gesellschaft
Bestimmungen	die vorliegenden Bestimmungen, wie sie in Übereinstimmung mit der Verordnung abgeändert werden können.
Basiswährung	die Bilanzwährung der Gesellschaft, wie im Prospekt festgelegt.

Geschäftstag	jener Tag oder jene Tage, die im Prospekt angegeben sind
Zentralbank	die Zentralbank von Irland und jegliche ihr eventuell nachfolgenden Körperschaften.
Anforderungen der Zentralbank	Anforderungen und/oder Bedingungen der Zentralbank (Central Bank) in Bezug auf die OGAW, ob in den Richtlinien, Vorschriften und/oder anderweitig ausgeführt, und von Zeit zu Zeit von der Zentralbank ausgestellt.
Central Bank OGAW-Vorschriften	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 [Überwachungs- und Umsetzungs-Gesetz], (Abschnitt 48(1)) Maßnahmen in kollektive Anlagen in übertragbare Wertpapiere) Vorschriften) 2015 die von der Central Bank als kompetente Behörde mit der Verantwortung zur Autorisierung und Überwachung der OGAW, ihrer verbundenen Leitung und Treuhänder ausgestellt werden, mit Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen, die von Zeit zu Zeit erfolgen.
Vorsitzende	dauerhafter Vorsitzender, gemäß Preisgabe im OGAW-Geschäftsplan
Klasse	ein bestimmter Teil der Anteile an der Gesellschaft, wie durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 4.05 dieser Satzung bestimmt.
Ablauftage	bezieht sich hinsichtlich einer gegebenen Frist auf den Zeitraum ausschließlich jenes Tages, an dem die Frist verkündet wird oder der als Zeitpunkt der Fristverkündung gilt und jenes Tages, für den die Frist gesetzt ist oder an welchem sie in Kraft tritt.
Gesellschaft	die UTI Indian Fixed Income Fund plc
Handelstag	ein Tag oder Tage wie durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt beschrieben, vorausgesetzt, dass im Zeitraum von je zwei Wochen mindestens ein Handelstag stattfindet.
Handelsfrist	ein Zeitpunkt an jeglichem Handelstag wie durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt beschrieben.
Treuhänder	jegliches Unternehmen, das damit beauftragt wird und zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist, als Treuhänder für sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft zu fungieren.
Treuhändervereinbarung	jegliche Vereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und dem Treuhänder bezüglich der Bestellung und Pflichten des Treuhänders geschlossen wird, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank abgeändert werden können.
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder jegliche/r ordentlich bevollmächtigte/r Ausschuss oder Delegation desselben.
Distributor	eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen, die damit beauftragt werden und zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig sind, die Distribution der Gesellschaftsanteile zu übernehmen.

Distributionsvereinbarung	jegliche Vereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und jeglichem Distributor hinsichtlich der Bestellung und Pflichten des Distributors getroffen wird.
Gebühren und Abgaben	sämtliche Stempel- und andere Gebühren, Steuern, behördliche Abgaben, Gebühren für Bewertung, Vermögensverwaltung, Vertretung, Provisionen, Bankspesen, Transferspesen, Registrierungsgebühren und andere Abgaben, sowohl in Bezug auf die Einrichtung oder Erhöhung von Vermögenswerten, als auch auf Schaffung, Austausch, Verkauf, Erwerb oder Transfer von Anteilen oder den Erwerb oder Verkauf oder geplanten Erwerb oder Verkauf von Investitions- und anderen Gütern, welche

hinsichtlich oder vorausgehend oder im Fall jeglichen Handels, Transaktionen oder Bewertungen bereits angefallen sind oder anfallen werden, jedoch unter Ausschluss von Provisionen, die im Rahmen der Emission von Anteilen anfallen.

Euro oder €	die gesetzliche Währung der teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten, welche die Einheitswährung in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag von Rom am 25. März 1957 (in seiner geltenden Fassung) angenommen haben
ICAV	Irishes Kollektives Anlageinstrument.
Indische Rupie oder INR	die derzeit geltende gesetzliche Währung Indiens.
Einführungspreis	der für einen Anteil geltende Einführungspreis, wie im Prospekt festgelegt
Satzung	die von den Mitgliedern der Gesellschaft nach der Umwandlung zu einem ICAV anzunehmende Satzung.
Investment oder Investments	sämtliche Vermögenswerte oder Anlagegüter einschließlich von, ohne Einschränkung, übertragbaren Sicherheiten, liquiden Finanzanlagen, Derivaten, Geldmarktpapieren, Anteilen an kollektiven Investitionsplänen und Anlagen, welche von der Gesellschaft erworben, in Besitz gehalten oder veräußert werden, sowie Finanzderivate und Methoden und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Sicherheiten und Geldmarktpapiere, die durch die Gesellschaft für effizientes Portfolio-Management eingesetzt werden.
Anlageverwalter	eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Vorschriften dafür bestellt werden und bis auf Weiteres dafür zuständig sind, Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienste bezüglich der Investitionen der Gesellschaft zu leisten.
Anlageverwaltungs-Vereinbarung	jegliche Anlageverwaltungs-Vereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter bezüglich der Bestellung und Pflichten des Anlageverwalters geschlossen wird, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank abgeändert werden kann.
Schriftlich oder in Schriftform	schriftlich, gedruckt, lithographisch, photographisch, per Telex, Telefax oder durch andere das Schreiben ersetzende Methoden dargestellt, einschließlich jeglicher Mittel zur elektronischen Kommunikation, welche gänzlich oder in Kombination miteinander zur Herstellung eines lesbaren Textes verarbeitet werden können
Irland	die Republik Irland
Irische Wertpapierbörse	die Irish Stock Exchange Limited.

Mitglied	ein Anteilsinhaber oder eine Person, die als Inhaber einer oder mehrerer nicht gewinnbeteiligter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist.
Mitgliedsstaat	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
Mindestanzahl	die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilsinhaber in jeder Klasse laut Prospekt besitzen müssen.
Mindestzeichnungsbetrag	die Mindestzeichnung an Anteilen jeder Klasse, so gegeben, wie im Prospekt festgelegt.
Monat	Kalendermonat
Nettoanlagewert	der Nettoanlagewert der Gesellschaft oder einer Klasse (wie angemessen) zuordenbar, berechnet gemäß Artikel 14.02 dieser Satzung.
Nettoanlagewert pro Anteil	der Nettoanlagewert eines Anteils, berechnet gemäß Artikel 15.01 dieser Satzung.
Nicht gewinnbeteiligter Anteil	ein einlösbarer, nicht gewinnbeteiligter Anteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung emittiert wird und die in dieser Satzung angegebenen Rechte beinhaltet.
OECD Mitgliedsland	jedes der Länder Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, sowie jedes andere Land, welches zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist.
Firmensitz	der eingetragene Firmensitz der Gesellschaft

Beschluss mit einfacher Mehrheit	ein Beschluss der Gesellschaft oder der Mitglieder einer gewissen Klasse, der durch mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmen in Person oder durch einen Vertreter von den zur Abstimmung berechtigten Mitgliedern bei einer Generalversammlung der Gesellschaft oder der Klasse(n), je nach Fall, getroffen wird.
Organisatorische Aufwendungen	die organisatorischen Aufwendungen, die der Gesellschaft im Rahmen der Gründung und Etablierung der Gesellschaft oder einer Klasse sowie der Erhöhung des Gesellschaftskapitals anfallen, einschließlich, ohne Einschränkungen, der Gebühren für professionelle Berater der Gesellschaft, Provisionen, die an Makler und andere für das Zeichnen, Platzieren, den Verkauf oder das Bürgen, oder auch für die Bereitstellung von Zeichnung, Platzierung, Verkauf oder Bürgen der Zeichnung für jegliche Anteile oder Sicherheiten der Gesellschaft fällig werden und jegliche Kosten oder Aufwendungen (ob von der Gesellschaft direkt verursacht oder nicht), die in Verbindung damit oder mit jeglichem späteren Antrag auf Notierung oder Kursfestsetzung der Gesellschaftsanteile an einer anerkannten Börse anfallen oder für jeglichen Antrag auf Registrierung, Zulassung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem anderen Land, oder jegliche andere Aufwendungen, welche vom Verwaltungsrat als der Natur solcher Aufwendungen entsprechend angesehen werden.
OTC (Freiverkehr)	Freiverkehr
einbezahlt	der Betrag, der als Kapital auf jeglichen Anteil einbezahlt wird, einschließlich eines allfällig als einbezahlt geltenden Betrages.
Prospekt	der Prospekt der Gesellschaft und jegliche, dazu von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erstellten Anhänge.
Pounds, Sterling oder £	die derzeit geltende gesetzmäßige Währung Großbritanniens.
Anerkannte Börse	bezeichnet eine Aktienbörse oder einen Aktienmarkt (einschließlich Terminmärkten), die/der die Anforderungen der Zentralbank (reguliert, in ständigem Betrieb, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt angeführt ist.
Rückkaufpreis	der Preis, zu dem Anteile einer Klasse in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen eingelöst werden können
Register	das durch die oder im Namen der Gesellschaft geführte Register, in welchem entweder die Namen der Anteilhaber an der Gesellschaft oder, im Fall der Ausstellung von Bezugsscheinen die Informationen, die darin laut Abschnitt 118 des Companies Act 1963 bezüglich Bezugsscheinen festgehalten sein müssen, angeführt sind.

Richtlinien	Die EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) 2011 (S.I. Nr 352 von 2011) wie von Zeit zu Zeit ergänzt, konsolidiert oder ersetzt.
Siegel	das gemeinsame Siegel der Gesellschaft.
Schriftführer	jegliche(s) vom Verwaltungsrat bestellte(s) Person, Firma oder Unternehmen, um sämtliche Pflichten eines Schriftführers der Gesellschaft auszuführen.
Aktiengesetz der United States	Securities Act von 1933, in geltender Fassung.
Wertpapiersystem	ein allgemein anerkanntes Buchungs- oder anderes Abwicklungs-System oder Abrechnungs-System oder Haus oder Agentur, welches wahlweise auch als Verwahrungssystem fungieren kann, dessen Benutzung üblich ist für Wertpapier-Abwicklungsgeschäfte in der für die Investments der Gesellschaft vom oder im Namen der Depotbank zuständigen Gerichtbarkeit und für welche die Depotbank oder ihre ordentlich bevollmächtigten Beauftragten Transfer, Abrechnung, Abwicklung, Verwahrung oder Pflege von Investitionen in Besitz der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft verwalteten Investitionen abwickeln, ob in zertifizierter oder nicht zertifizierter Form und einschließlich jeglicher Dienste durch Netzanbieter oder Betreiber oder Abrechnungsbanken, die ein Wertpapiersystem in Anspruch nimmt, mit Ausnahme von Teilnehmern an einem solchen System.
Anteil	ein gewinnbeteiligter Anteil oder ein Bruchteil eines gewinnbeteiligten Anteils am Kapital einer Gesellschaft, ausgewiesen in einer oder mehreren Klassen, ausgestellt in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen und mit den in diesen Bestimmungen festgelegten Rechten versehen.
Anteilsinhaber	eine Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt als Inhaber von Anteilen im durch die oder im Namen der Gesellschaft geführten Register der Anteilsinhaber eingetragen ist.
Unterzeichnet	eine Unterschrift, Zeichen oder Repräsentation einer Unterschrift, die durch mechanische, elektronische oder andere Mittel angefügt ist.
Sonderbeschluss	ein Sonderbeschluss im Sinne von Abschnitt 191(2) des Act, angenommen von nicht weniger als fünfundsiebzig Prozent (75 %) der in Person oder durch einen Vertreter abgegebenen Stimmen der zur Abstimmung bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Klassen, je nach Fall, berechtigten Mitglieder, d.
Dauerauftrag für Rückkäufe Zahlungen	Anweisungen, die Namen und Nummer eines Bankkontos festlegen, auf und das die Erlöse aus einem Rückkauf oder Verkauf jeglicher Anteile einzuzahlen sind.

Emissionskurs	der Kurs, zu dem Anteile einer Klasse gemäß Artikel 9 dieser Satzung emittiert werden.
vorliegende Bestimmungen	die vorliegenden Artikel in geltender Fassung, wie von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der Verordnung abgeändert, modifiziert oder ergänzt.
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, eingerichtet gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in geltender Fassung wie von Zeit zu Zeit ergänzt, konsolidiert oder ersetzt.
UCITS Directive	EG-Richtlinie des Rats 85/611/EEC vom 20. Dezember 1985 mit Änderungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf dem Wege der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EC über die Koordination von Gesetzen, Regelungen und administrativen Bestimmungen in Bezug auf die Maßnahmen für kollektive Anlageinstrumente für übertragbare Wertpapiere im Hinblick auf Treuhänderfunktionen, Vergütung und Sanktionen), die später von Zeit zu Zeit geändert werden können und einschließlich jeglicher ergänzenden Regelungen der Europäischen Kommission, die von Zeit zu Zeit in Kraft treten;
Großbritannien	Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten, Puerto Rico und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und andere Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen.
US Dollar, USD oder US\$	bezeichnet United States Dollars, die derzeit geltende gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Person	eine Person aus den Vereinigten Staaten laut Definition im Prospekt.
Bewertungszeitpunkt	der Zeitpunkt anhand dessen der Nettoanlagewert an jedem Handelstag oder in Bezug auf jeden Handelstag wie durch den Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt festgelegt, berechnet wird.
1.02	In den vorliegenden Bestimmungen gilt, soweit nichts in Gegenstand oder Kontext mit den beschriebenen Konstruktionen unvereinbar ist:
(a)	Im Singular verwendete Wörter schließen den Pluralfall mit ein und umgekehrt;
(b)	In der rein maskulinen Form verwendete Wörter schließen die feminine Form mit ein;
(c)	Wörter, die sich rein auf Personen beziehen, schließen Gesellschaften oder Vereine oder Körperschaften von Personen mit ein, egal ob diese als solche amtlich eingetragen sind oder nicht;
(d)	Das Wort "kann" drückt eine optionale Bedingung aus und das Wort "soll" drückt eine zwingende Bedingung aus;
(e)	Für jegliche Bezugnahme auf eine Tages- oder Nachtzeit gilt Irische Zeit;
(f)	Eine Bezugnahme auf Verfügungen und Abschnitte von Verfügungen schließt stets die Bezugnahme auf allfällige Abänderungen oder Wiederinkraftsetzungen solcher Verfügungen in der jeweils geltenden Fassung mit ein; und

- (g) Überschriften und Beschriftungen in den vorliegenden Bestimmungen dienen rein der vereinfachten Referenz und haben keine Auswirkung auf die Auslegung oder Interpretation derselben.

1.03 Wo es für den Zweck der vorliegenden Bestimmungen oder jeden anderen Zweck notwendig ist, einen Betrag von einer Währung in eine andere Währung umzurechnen, kann der Verwaltungsrat die zum relevanten Zeitpunkt für die Umrechnung geeigneten Banken und deren Wechselkurs-Angebote nach eigenem Ermessen frei bestimmen, so nicht in den vorliegenden Bestimmungen anderweitig konkrete Vorgaben gestellt werden.

2.00 EINLEITUNG

2.01 Abschnitte 65, 77 to 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) to (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 to 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(5), 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Act sind nicht anzuwenden..

2.02 Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft soll zu dem Zeitpunkt aufgenommen werden, den der Verwaltungsrat nach Abschluss der Gründung und Zulassung der Gesellschaft gemäß den Richtlinien als baldmöglichst angemessen betrachtet.

2.03 Die organisatorischen Aufwendungen, die der Gesellschaft gemäß dem Prospekt anfallen, können in den Büchern der Gesellschaft je nach Beschluss des Verwaltungsrates über Art und Zeitraum fortgeschrieben und amortisiert werden, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit bestimmen, solche Zeiträume zu verlängern oder zu verkürzen. Sämtliche organisatorischen Aufwendungen, die einer oder mehreren Klassen zugeordnet werden können, werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrates zugeteilt und allfällige Anpassungen im Falle des Anlegens neuer Klassen werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrates durchgeführt.

2.04 Die Gesellschaft und, wo Aufwendungen oder Verbindlichkeiten spezifisch einer Klasse zugeordnet werden können, die Klasse, hat für die im Folgenden angeführten Aufwendungen und Verbindlichkeiten aufzukommen oder, wo zutreffend, bei Zuordenbarkeit von Aufwendungen und/oder Verbindlichkeiten zu einer oder mehreren Klassen, dies berücksichtigend anteilmäßig für diese aufzukommen, wobei die Aufteilung allfälligen Anpassungen unterliegt:

- (a) sämtliche Gebühren und Auslagen, einschließlich angemessener Spesen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Depotbank, jedweden Anlageverwaltern, Beratern, von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen oder Distributoren oder hinsichtlich jeglicher Klasse und deren jeweiligen Bevollmächtigten anfallen oder von ihr verursacht werden;
- (b) Gebühren und Abgaben, alle Steuern oder behördlichen Abgaben, die auf die Vermögenswerte, Einkünfte oder Auslagen der Gesellschaft anfallen und alle Bankgebühren und Provisionen, die von oder im Namen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verursacht werden;
- (c) sämtliche Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrates, einschließlich angemessener Spesen;
- (d) die Bezüge und Auslagen jeglicher in jeglicher Gerichtbarkeit in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Anforderungen innerhalb dieser Gerichtbarkeit bestellten Zahlstelle oder Vertretung oder Bankverbindung;

- (e) die Bezüge, Provisionen und Auslagen, die für die Registrierung, Vermarktung, Werbung und Ausschüttung von Anteilen anfallen oder fällig werden, einschließlich, ohne Einschränkungen, Provisionen in Anerkennung jeglicher Person, die für jegliche Anteile an der Gesellschaft zeichnet, oder der Zeichnung zustimmt, oder eine Zeichnung vermittelt oder der Vermittlung einer Zeichnung zustimmt und die Kosten und Auslagen für die Erstellung und Distribution von Marketing-Unterlagen und Werbeschaltungen;
- (f) sämtliche Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung, Publikation und Bereitstellung von Informationsmaterial an Mitglieder und die Öffentlichkeit, einschließlich, ohne Einschränkungen, die Kosten für das Erstellen, Übersetzen, Drucken, Aktualisieren und Verteilen des Prospektes und jeglicher periodischer Aktualisierung desselben, Marketing-Unterlagen, des jährlichen Rechenschaftsberichts, der Halbjahresberichte und jeglicher anderen periodischen Berichte und die Berechnung, Publizierung und Zirkulierung des Nettoanlagewertes pro Anteil, Urkunden, Eigentümerbestätigungen und von jeglichen Mitteilungen, die auf welche Art auch immer an die Mitglieder gehen;
- (g) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einberufung und Abhaltung von Mitglieder-Versammlungen entstehen;
- (h) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Registrierung und den Unterhalt einer Klasse entstehen, die mit jeglichen und sämtlichen staatlichen Behörden und/oder regulativen Behörden und/oder Rating-Agenturen, Abrechnungs- und/oder Abwicklungssystemen und/oder jeglichen Börsen in beliebigen unterschiedlichen Ländern und Gerichtbarkeiten registriert ist, einschließlich, jedoch nicht eingeschränkt auf, sämtliche Archivierungs- und Übersetzungskosten;
- (i) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die auf das Notieren und die Erhaltung oder Einhaltung von Anforderungen für das Notieren der Gesellschaftsanteile an der irischen Wertpapierbörse (oder jeglicher anderen Börse, an der die Anteile gehandelt werden können) entfallen;
- (j) Gebühren und Aufwendungen für Anwälte und sonstige Sachverständige, die der Gesellschaft, deren Vertretern oder im Namen ihrer Vertreter durch jegliche Handlungen oder Vorgehensweisen entstehen, die zum Zweck von Durchsetzung, Schutz, Absicherung, Verteidigung oder Rettung von Rechten oder Eigentum der Gesellschaft gesetzt oder eingeleitet werden.
- (k) jeglicher Betrag, der für Haftpflichtbestimmungen im Rahmen dieser Artikel oder jeglicher Übereinkunft mit einem Funktionär der Gesellschaft anfällt, mit Ausnahme von Vorsorgemaßnahmen zum Zweck der Absicherung des Funktionärs gegen Ansprüche aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung;
- (l) sämtliche anfallenden Beträge bezüglich jeglicher von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungspolice einschließlich, ohne Einschränkung, jeglicher Police zur Deckung von Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder.
- (m) alle anderen Verbindlichkeiten und bedingten Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, und alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit Betrieb und Führung der Gesellschaft entstehen, einschließlich, ohne Einschränkungen, Zinsen auf Anleihen, sämtliche Bürokosten und alle Gebühren für Handelsregistereinträge und gesetzlichen und regulatorischen Abgaben;

- (n) sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen von Etablierung und Erhalt einer Bonitätseinstufung der Gesellschaft durch jedwede Rating-Agentur anfallen;
- (o) sämtliche Gebühren und Aufwendungen für Prüfer, Steuer-, Rechts- und andere sachverständige Berater und Büroaufwendungen und Anbieter von jeglichen Schätzungs- oder anderen Dienstleistungen an die Gesellschaft;
- (p) die Kosten für die Auflösung der Gesellschaft;
- (q) die Kosten für jegliche Fusionierung oder Restrukturierung der Gesellschaft;
- (r) alle weiteren Gebühren und alle Aufwendungen, die durch Betrieb und Führung der Gesellschaft verursacht werden;

in jedem Punkt zuzüglich allfällig anfallende Mehrwertsteuer.

Sämtliche wiederkehrenden Aufwendungen werden gegen laufende Einkünfte oder gegen realisierte und nicht realisierte Investitionsgüter aufgerechnet oder, so vom Verwaltungsrat so festgelegt, gegen die Investitionsgüter oder Vermögenswerte der Gesellschaft auf solche Weise und über solchen Zeitraum, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt.

3.00 DEPOTBANK, ANLAGEVERWALTER, VERWALTUNGSSTELLE UND DISTRIBUTOR

- 3.01 (a) Unter der Voraussetzung des vorherigen Einverständnisses der Zentralbank bestellt die Gesellschaft eine Depotbank, die die Verantwortung für die sichere Verwahrung sämtlicher Investments der Gesellschaft übernimmt und auch andere Pflichten erfüllt, im Rahmen jener Konditionen, einschließlich des Rechts auf von der Gesellschaft ausgezahlte Bezüge, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (in Übereinstimmung mit besagter Depotbank) festgelegt werden.
- (b) Bei der Depotbank soll es sich um ein für den Zweck von der Zentralbank zugelassenes Unternehmen handeln und die Konditionen einer jeglichen Treuhändervereinbarung sollen sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank befinden.
- 3.02 (a) Die Gesellschaft kann folgende Benennungen durchführen: (a) eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen, die als Anlageverwalter für den Zweck der Verwaltung von Investitionen und Re-Investitionen von Gesellschaftsvermögen fungieren und (b) eine Person, Firma oder Unternehmen, die als Verwaltungsstelle der Gesellschaft zum Zweck der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten fungiert und, von Fall zu Fall, weitere Pflichten erfüllt, im Rahmen jener Konditionen, einschließlich des Rechts auf von der Gesellschaft ausgezahlte Bezüge, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (in Übereinstimmung mit besagtem Anlageverwalter oder Verwaltungsstelle) festgelegt werden.
- (b) Die Konditionen einer jeglichen Anlageverwalter-Vereinbarung und die Bestellung eines Anlageverwalters sollen sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Vorschriften befinden.

- (c) Die Konditionen einer jeglichen Verwaltungsvereinbarung und die Bestellung einer Verwaltungsstelle sollen sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Vorschriften befinden.
- 3.03
- (a) Die Gesellschaft kann eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen bestellen, die als Distributor(en) zum Zwecke der Vermarktung und Distribution der Gesellschaftsanteile fungieren und weitere Pflichten erfüllen, im Rahmen jener Konditionen, einschließlich des Rechts auf von der Gesellschaft ausgezahlte Bezüge, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (in Übereinstimmung mit besagten Distributoren) festgelegt werden.
 - (b) Die Bestellung eines Distributors soll sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Vorschriften befinden.
- 3.04 Die Konditionen der Ernennung eines Treuhänders können besagter Treuhänder dazu ermächtigen, (mit Subdelegations-Befugnis) Sub-Treuhänder, benannte Personen, Vertreter oder Bevollmächtigte, auf Kosten der Gesellschaft oder je nach Festlegung durch Treuhänder und Gesellschaft, zu benennen.
- 3.05 Für den Fall, dass ein Treuhänder diese Aufgabe niederlegen oder die Gesellschaft dem Treuhänder diese Aufgabe entziehen möchte, wird der Verwaltungsrat angemessene Bemühungen zum Auffinden eines Unternehmens anstellen, das bereit ist, als Treuhänder zu fungieren und, so die vorherige Zustimmung der Zentralbank und Artikel 3.01(b) gegeben sind, wird der Verwaltungsrat ein solches Unternehmen zum Treuhänder anstelle des vorhergehenden Treuhänders ernennen. Gemäß Artikel 3.08 kann der Treuhänder sein Amt nicht niederlegen und es kann ihm nicht entzogen werden, bevor der Verwaltungsrat nicht ein Unternehmen aufgefunden hat, das bereit ist, als Treuhänder zu fungieren, und dieses Unternehmen nicht gegebenenfalls als Treuhänder anstelle des vorhergehenden Treuhänder eingesetzt wurde.
- 3.06 So nicht im Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt an dem (a) der Treuhänder die Gesellschaft über ihren Rücktrittswunsch in Übereinstimmung mit den Konditionen der Treuhändervereinbarung in Kenntnis setzt und diese Ankündigung nicht wieder zurückgezogen hat; (b) die Bestellung des Treuhänders durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Konditionen der Treuhändervereinbarung beendet wurde, oder (c) der Treuhänder die Anforderungen in Artikel 3.01(b) nicht länger erfüllt, kein neuer Treuhänder bestellt wurde, trotz der Versuche der Gesellschaft, einen neuen Treuhänder zu bestimmen, und der aktuelle Treuhänder nicht bereit oder nicht imstande ist, als solcher zu handeln, wird der Verwaltungsrat den Schriftführer beauftragen, folglich eine außergewöhnliche Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, im Rahmen welcher

ein Antrag auf einen Einfachen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 36.00 gestellt werden soll. Unter diesen Umständen wird das Amt des Treuhänders nur aufgrund eines Widerrufs der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder aufgrund der Ernennung eines Nachfolger-Treuhänders beendet werden. Ungeachtet dessen kann die Zentralbank jederzeit den Treuhänder durch einen anderen Treuhänder gemäß den Bestimmungen der Vorschriften ersetzen

4.00 GESELLSCHAFTSKAPITAL

- 4.01 Das Stammkapital der Gesellschaft umfasst 300.000 rückkaufbare nicht gewinnbeteiligte Anteile ohne Nominalwert und 500.000.000.000 gewinnbeteiligte Anteile ohne Nominalwert.
- 4.02 Nicht gewinnbeteiligte Anteile dürfen nur zum Nominalwert emittiert werden und sind nicht an den von der Gesellschaft den Anteilen zuzuweisenden Dividenden oder Vermögenswerten beteiligt und die den nicht gewinnbeteiligten Anteilen zugewiesenen Dividenden, so vorhanden, und Vermögenswerte werden getrennt von anderen Aktiva der Gesellschaft geführt und auch nicht zu diesen gezählt und nicht gewinnbeteiligte Anteile können auf Ansuchen jedes ihrer Inhaber von der Gesellschaft direkt oder indirekt aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus zurück gekauft werden.
- 4.03 Der Betrag des einbezahlten Grundkapitals der Gesellschaft muss zu jedem Zeitpunkt gleich dem Nettoanlagewert der Gesellschaft sein, wie er in Übereinstimmung mit Artikel 14.00 dieser Satzung festgelegt wurde.
- 4.04 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden hiermit generell und bedingungslos bevollmächtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft auszuüben, um Anteile an der Gesellschaft zu jeglichen Bedingungen und auf jegliche Weise, die ihnen angemessen erscheint, zu emittieren.
- 4.05 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können, unter den Bedingungen dieser Artikel und der Verordnung, Anteile an der Gesellschaft an jene Personen unter jenen Konditionen und zu jenen Zeitpunkten und auf jene Weise zuteilen und emittieren, die ihnen angemessen erscheint. Die Anteile werden wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt in Klassen aufgeteilt und diese Klassen tragen die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Namen oder Bezeichnungen (einschließlich unter anderem Klassen abgesicherter Währung und/oder Klassen nicht abgesicherter Währung). Für die Schaffung weiterer Anteilklassen muss die Zentralbank benachrichtigt werden. Zum oder vor dem Zeitpunkt der Zuweisung jeglicher Anteile muss vom Verwaltungsrat bestimmt werden, mit welcher Klasse diese Anteile bezeichnet werden sollen. Sämtliche bezüglich eines Anteiles anfallenden Geldbeträge (inklusive, ohne Einschränkung, Zeichnungs- und Rückkaufbeträge und dazugehörige Dividenden) werden in jener Währung ausgezahlt, in welcher der Anteil ausgestellt ist oder in jener anderen Währung oder jenen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit entweder generell oder hinsichtlich einer bestimmten Klasse bestimmt werden. Unterschiedliche Anteilklassen werden in Abstimmungen nicht als separate Klassen gewertet, solange der Gegenstand der Abstimmung nicht eine Abänderung oder Außerkraftsetzung der Rechte der betroffenen Klasse darstellt.
- 4.06 Der Verwaltungsrat kann die Pflichten zum Annehmen der Zeichnung für den Empfang von Zahlungen für und der Auslieferung von neue/n Anteile/n an jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder jede andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person, Firma oder Unternehmung, delegieren.
- 4.07 Der Verwaltungsrat kann nach absolut freiem Ermessen verweigern, jegliche Anfrage nach Gesellschaftsanteilen oder jegliche Anfrage ganz oder teilweise zu akzeptieren.

- 4.08 Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Einfachen Beschluss ihr Kapital um jenen Betrag erhöhen, den der Beschluss vorschreibt.
- 4.09 Die Gesellschaft kann durch Einfachen Beschluss Veränderungen an ihrem Kapital durch Konsolidierung und Neuverteilung ihres Grundkapitals auf Anteile zu höheren Beträgen als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile auf Anteile zu niedrigeren Beträgen als den im Gesellschaftsvertrag fixierten, oder durch Auflösung jeglichen Anteils, welcher zum Datum eines solchen Einfachen Beschlusses noch nicht von einer Person bezogen oder der Bezug zugesagt wurde, wobei der Gesamtbetrag ihres Grundkapitals durch den Betrag auf den solcherart aufgelösten Anteilen verringert wird, durchführen.
- 4.10 Unter Einhaltung der Verordnung kann die Gesellschaft durch Sonderbeschluss ihr Grundkapital von Zeit zu Zeit verringern.
- 4.11 Bei jeder Anteilsemission kann die Gesellschaft für anfallende Maklergebühren oder -Provisionen aufkommen.
- 4.12 Keine Person muss von der Gesellschaft als Treuhand-Anteilsinhaber anerkannt werden und die Gesellschaft ist nicht gebunden und muss nicht (auch nicht, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt wurde) angemessene, bedingte, zukünftige oder teilweise Zinsen an Anteilen oder (außer wenn durch die vorliegenden Bestimmungen oder per Gesetz erfordert) jedes andere Recht in Bezug auf jeglichen Anteil mit Ausnahme eines absoluten Eigentumsrechts des registrierten Inhabers oder des Besitzers des Bezugsscheins anzuerkennen.

5.00 VERFASSUNG, RECHTE, VERMÖGEN UND VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT

- 5.01 In Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank kann der Verwaltungsrat nach absolut freiem Ermessen zwischen den Anteilen einer Klasse differenzieren, einschließlich, ohne Einschränkung, bezüglich Nennwährung, Absicherungsstrategien wo solche auf die Währung einer bestimmten Klasse anwendbar sind, Dividendenregelungen, Stimmrecht, Kapitalrückzahlung, der Höhe der zu erhebenden Gebühren und Aufwendungen, Zeichnungs- und Rückkaufsabläufe oder die zutreffenden Mindestzeichnungs- und Mindestbesitz-Regelungen, die daraus entstehenden Gebühren, Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfolio-Management oder zum Schutz gegen Wechselkurs-Risiken, und solcherart Anteile können mit Vorzugs-, Nachzugs- und anderen Sonderrechten, Privilegien oder Restriktionen versehen sein. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank und mit vorherigem Einverständnis der Zentralbank, kann die Gesellschaft abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Anteilsklassen in der Gesellschaft einrichten.
- 5.02 Die Rechte, mit der jegliche Klasse versehen ist, können, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlichem Einverständnis von drei Vierteln der Inhaber aller Anteile der betreffenden Klasse, oder mit der Genehmigung eines im Rahmen einer separaten Generalversammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse erreichten Einfachen Beschlusses, abgeändert oder aufgehoben werden. Auf jede separate Generalversammlung einer solchen Art treffen die Bestimmungen dieser Artikel bezüglich Generalversammlungen zu, gegeben dass die beschlussfähige Anzahl bei einer solchen Versammlung (ausgenommen einer vertagten Versammlung) aus zwei Anteilsinhabern in Besitz oder in Stellvertretung von mindestens einem Drittel der emittierten Anteile der betreffenden Klasse, und bei einer vertagten Versammlung aus einem Anteilsinhaber in Besitz von Anteilen der betreffenden Klasse oder seinem Stellvertreter besteht.

- 5.03 Die Rechte, die den Eigentümern der Anteile einer jeglichen Klasse, die mit Vorzugs- oder anderen Rechten emittiert wurde, verliehen wurden, gelten durch die Schaffung oder Emission von ihnen gleichrangigen weiteren Anteilen nicht als abgeändert, so dies nicht in den Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse explizit anderweitig angegeben ist.
- 5.04 Die Aktiva und Passiva der Gesellschaft werden der Gesellschaft in folgender Weise zugeordnet:
- (a) Für jede Klasse führt die Gesellschaft getrennte Aufzeichnungen, in welchen sämtliche mit der jeweiligen Klasse in Verbindung stehenden Transaktionen aufgezeichnet werden und für welche die Erlöse aus der Emission von Anteilen in jeder Klasse und die den jeweiligen Klassen zuordenbaren Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und Ausgaben unter Einhaltung der Bestimmungen in diesem Artikel verwendet werden;
 - (b) Jegliches Vermögen, das sich aus anderen Vermögenswerten einer Klasse ableitet, soll in den Aufzeichnungen der betreffenden Klasse als jener Vermögenswert erscheinen, von dem es sich ableitet, und bei jeder Valuierung eines Vermögenswertes soll dessen Auf- oder Abwertung auf die betreffende Klasse angewendet werden;
 - (c) Wenn der Gesellschaft Verbindlichkeiten entstehen, die mit jeglichem Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder jeglicher in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Klasse gesetzten Handlung in Verbindung stehen, soll diese Verbindlichkeit dieser Klasse zugewiesen werden;
 - (d) Unter Umständen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht klar einer bestimmten Klasse oder Klassen zuordenbar ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, die Basis zu bestimmen, auf der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zwischen Klassen zugewiesen werden, und von Zeit zu Zeit mit Einverständnis des Treuhänders diese Zuweisungen abzuändern, außer in Fällen wo der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Zuweisung allen Klassen anteilmäßig gemäß ihres Nettoinventarwertes zugewiesen wurde;
 - (e) Wo Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Klasse verwendet werden, dienen die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (je nach Fall) der betreffenden Klasse als Ganzes, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente entfallen ausschließlich auf die jeweiligen Klasse;

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verbindlichkeiten, welcher Klasse auch immer sie zuordenbar sind, (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder eines Rückkaufs aller Anteile einer

Klasse unter Artikel 12.00) so nicht anderweitig mit den Gläubigern der Gesellschaft vereinbart, für die Gesellschaft als Ganzes bindend sind.

6.00 ANTEILSSCHEINE UND EIGENTUMSNACHWEIS

- 6.01 Einem Anteilsinhaber der Gesellschaft wird sein Anspruch auf Anteile durch Eintrag seines Namens, Adresse, Datum des Eintrages der Mitgliedschaft und der Beendigung der Mitgliedschaft an der Gesellschaft und der Nummer und Klasse der von ihm gehaltenen Anteile, in das Register belegt.
- 6.02 Einem Anteilsinhaber, dessen Name im Register erscheint, wird eine schriftliche Bestätigung des Eintrages in das Register mit der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile einschließlich, ohne Einschränkung, Bruchteilen von Anteilen ausgestellt oder er erlangt, im Ermessen des Verwaltungsrates, auf schriftliches Ansuchen hin Anspruch auf die Ausstellung eines oder mehrerer Anteilsscheine, die die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile darstellen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Ausstellung von Anteilsscheinen verweigern.
- 6.03 Im Namen der Gesellschaft ausgestellte Anteilsscheine werden von einem Verwaltungsratsmitglied im Namen der Gesellschaft und vom Treuhänder unterschrieben, wobei jede dieser Unterschriften mechanisch reproduziert werden darf.
- 6.04 Anteilsscheine scheinen in der Form auf, die vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Treuhänder von Zeit zu Zeit bestimmt wird.
- 6.05 Der Verwaltungsrat bestimmt von Zeit zu Zeit die Währungsstückelung, in welcher Anteile jeder Klasse emittiert werden sollen.
- 6.06 Anteilsscheine werden nur dann ausgestellt, wenn der Verwaltungsrat dies entscheidet und wenn es von einem Anteilsinhaber explizit angefordert wird.
- 6.07 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Eigentümer eines Anteiles oder mehrerer Anteile einzutragen.
- 6.08 Wo zwei oder mehr Personen als die Eigentümer derselben Anteile eingetragen sind, gilt für diese dasselbe wie für Miteigentümer, unter Einhaltung von Folgendem:
- (a) Gemeinschaftliche Eigentümer jeglicher Anteile haften, gesondert sowie gemeinsam, für sämtliche Zahlungen, die hinsichtlich dieser Anteile anfallen;
 - (b) Jeder beliebige dieser gemeinschaftlichen Eigentümer von Anteilen kann einen rechtsgültigen Beleg über den Empfang von Dividenden, Bonuszahlungen oder Kapitalrückzahlungen, die an diese gemeinschaftlichen Eigentümer ausbezahlt sind, ausstellen;
 - (c) Jeder beliebige dieser gemeinschaftlichen Eigentümer von Anteilen kann im Namen der anderen Miteigentümer jegliches Dokument unterschreiben oder Anweisungen erteilen, die mit dieser Eigentümerschaft in Verbindung stehen;

- (d) Unter Umständen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht klar einer bestimmten Klasse oder Klassen zuordenbar ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, die Basis zu bestimmen, auf der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zwischen Klassen zugewiesen werden, und von Zeit zu Zeit mit Einverständnis der Depotbank diese Zuweisungen abzuändern, außer in Fällen wo der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Zuweisung allen Klassen anteilmäßig gemäß ihres Nettoinventarwertes zugewiesen wurde;
- (e) Wo Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Klasse verwendet werden, dienen die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (je nach Fall) der betreffenden Klasse als Ganzes, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente entfallen ausschließlich auf die jeweilige Klasse;
- (f) Für den Zweck der Bestimmungen in diesen Artikeln wird der Erstgenannte anhand jener Reihenfolge bestimmt, in welcher die Namen der Miteigentümer im Register stehen.

6.09 Falls ein Anteilsschein beschädigt oder unleserlich gemacht oder als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurde, kann dem Anteilsinhaber auf Ansuchen hin ein neuer, dieselben Anteile darstellender, Anteilsschein ausgestellt werden, vorbehaltlich der Abgabe des alten Anteilsscheins oder (falls als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet) nach Erfüllung jener Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Entschädigung und Begleichung von der Gesellschaft durch das Ansuchen entstehenden außerordentlichen Spesen, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheinen.

6.10 Anteilsscheine können nicht ausgestellt werden, solange der volle Emissionspreis nicht an die Gesellschaft bezahlt wurde.

6.11 Das Register kann auf Magnetband oder in Übereinstimmung mit einem anderen mechanischen oder elektronischen System geführt werden, vorausgesetzt, dass lesbare Nachweise daraus erstellt werden können, die die Anforderungen der anwendbaren Rechtsprechung und dieser Artikel erfüllen;

7.00 HANDELSTAGE

- 7.01 (a) Sämtliche Kontingentszuteilungen und sämtliche Anteilsemissionen jeglicher Klasse außerhalb der Erstzuteilung und -emission von Anteilen, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen bezüglich Zahlungen für Anteile, sollen an einem Handelstag für die Gesellschaft erfolgen oder gemacht werden.
- (b) Sämtliche Anteilsrückkäufe jeglicher Klasse sollen an einem Handelstag für die Gesellschaft erfolgen oder gemacht werden;

vorausgesetzt, dass zumindest zwei Handelstage alle zwei Wochen stattfinden und im Falle einer Änderung eines Handelstages vom Verwaltungsrat eine angemessene Bekanntmachung dessen an die Anteilsinhaber der Gesellschaft erfolgt.

8.00 ZUTEILUNG DER ANTEILE

8.01 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen kann die Gesellschaft an jeglichem Handelstag nach Erhalt von Folgendem durch sie oder ihren Beauftragten von einem Antragsteller auf Anteile, in einer Klasse innerhalb eines von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat bestimmten Zeitraumes:

- (a) einem Antrag auf Anteile an der Gesellschaft in vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmter Form;
- (b) der Bekanntgabe von Status, Identität, Wohnsitz und anderen Daten des Antragstellers, gemäß wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorgeschrieben; und
- (c) Bezahlung für Anteile auf jene Weise und innerhalb jenes üblichen Zeitrahmens wie die Gesellschaft von Zeit zu Zeit spezifizieren mag;

diese Anteile in jener Klasse zum jeweiligen Emissionskurs jedes solchen Anteils emittieren, GEGEBEN DASS der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Antrag auch dann noch zur Bearbeitung an einem Handelstag akzeptieren kann, wenn ein solcher Antrag nach Ablauf der vom Verwaltungsrat von Zeit

zu Zeit festgelegten Einreichfrist für Anträge an diesem Handelstag eingereicht wird, solange dieser Antrag noch vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages eingereicht wird. Die Einreichfrist für Anträge für Anteile wird im Prospekt angeführt.

- 8.02 Die Zuteilung von Anteilen wird (so nicht vom Verwaltungsrat anderweitig vereinbart) durchgeführt, wenn (so die Bezahlung noch nicht erfolgt ist) der Antragsteller die Bezahlung innerhalb jenes Zeitraumes und in jener Währung oder Währungen abwickelt, die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten als angemessen für die Annahme von Zeichnungen und anderem bestimmt wird, auf jene Weise, die vom Verwaltungsrat wie im Prospekt verkündet festgelegt ist, und im Fall einer verspäteten Bezahlung können dem Antragsteller Zinsen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zinssatz verrechnet werden

und/oder es wird von ihm verlangt, die Gesellschaft oder ihren Beauftragten für jeglichen dadurch entstehenden Verlust (wie vom Verwaltungsrat abschließend ermittelt) zu entschädigen, immer vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat im Fall einer Bezahlung der Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung, den erhaltenen Geldbetrag in die Basiswährung umrechnen oder seine Umrechnung in Auftrag geben kann, und es ihm gestattet ist, von diesem Geldbetrag alle Spesen abzuziehen, die durch eine solche Umrechnung anfallen. Der Verwaltungsrat kann, nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Artikel 9.03 dieser Satzung, Anteile für andere Gegenleistungen als Bargeld zuteilen, und kann solche Sachleistungen verkaufen, abgeben oder anderweitig in Bargeld umwandeln und solche Sachleistungen (abzüglich durch die Umwandlung entstandener Spesen) zum Erwerb von Anteilen heranziehen.

- 8.03 Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, ist jedoch berechtigt, das Eintreffen von verrechneten Geldmitteln der Basiswährung in der Abrechnung abzuwarten, bevor er zur Emission der Anteile übergeht.
- 8.04 Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrates) jeden Antrag auf Anteilsemission dadurch abgelden, den Transfer von voll bezahlten Anteilen an den Antragssteller herbeizuführen. In so einem Fall soll die Bezugnahme auf Anteilsemission in den vorliegenden Bestimmungen wo zutreffend als Bezugnahme auf die Herbeiführung eines Anteilstransfers verstanden werden.
- 8.05 Keine Zuteilung nach Artikel 8.01 soll hinsichtlich eines Antrages stattfinden, der zu einer Zeichnung des Antragsstellers von weniger als der Mindestzeichnung oder einem Besitz von weniger als dem Mindestbesitz führen würde, gegeben dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Mindestzeichnung oder den Mindestbesitz mit Bezug auf jeglichen Anteilsinhaber oder Antragsteller auf Anteile erlassen oder reduzieren kann.
- 8.06 Eine Zuteilung von Anteilen kann provisorisch stattfinden, selbst wenn verrechnete Mittel oder die in den Unterparagraphen (a) und (b) des Artikels 8.01 dieser Satzung spezifizierten Original-Unterlagen noch nicht von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter empfangen wurden, GEGEBEN DASS bei Nichterhalt solcher Mittel und Unterlagen innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist der Verwaltungsrat jegliche erfolgte Zuteilung zurückziehen und jegliche notwendigen Änderungen im betreffenden Register durchführen kann und solche Anteile als nie emittiert gelten. Die Gesellschaft kann dem Antragsteller eine Gebühr verrechnen oder, falls der Antragsteller Anteilsinhaber ist, seine Anteile ganz oder teilweise zurückkaufen oder verkaufen und die Erlöse daraus dazu verwenden, jegliche Verluste, Kosten, Spesen oder Gebühren zu decken, die der Gesellschaft aus dem Nichterhalt solcher Mittel oder Unterlagen innerhalb einer vom Verwaltungsrat gesetzten Frist entstehen.
- 8.07 Der Verwaltungsrat kann die Annahme jeglichen Antrags auf Anteilsemission ohne Angabe von Gründen ablehnen und kann das Angebot zur Zuteilung oder Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft für einen definierten Zeitraum oder anderweitig einstellen.
- 8.08 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Bruchteile von Anteilen zu emittieren, wo die von der Gesellschaft aus Zeichnungen erhaltenen Geldbeträge nicht ausreichen, ganzzahlige Anteile zu erwerben, gegeben jedoch, dass Teil-Anteile kein Stimmrecht tragen und der Nettoinventarwert eines Teil-Anteils jeglicher Klasse in dem Verhältnis angepasst wird, in welchem ein Teil-Anteil zu einem Vollanteil dieser Klasse zum Emissionszeitpunkt steht, und jegliche Dividende, die an einen solchen Teil-Anteil entfällt, gleicherweise angepasst wird. Jeglicher Saldo aus Zeichnungsgeldern

der weniger als 0,01 eines Anteils darstellt, wird von der Gesellschaft einbehalten, um Administrationskosten zu decken.

9.00 ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN

9.01 Zeitpunkt, Bedingungen und der Emissionskurs pro Anteil, zu denen das Anfangsgebot oder die Anfangsplatzierung von Anteilen gemacht wird, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

- 9.02 (1) Jegliche spätere Zuteilung oder Platzierung eines Anteiles an jeglichem Handelstag soll zu einem Emissionskurs pro Anteil stattfinden, der wie folgt ermittelt wird: -
- (a) Feststellen des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages in Übereinstimmung mit Artikel 14.00 der vorliegenden Bestimmungen;
 - (b) dazu addiert eine Rückstellung für Gebühren und Abgaben, so vom Verwaltungsrat so beschlossen;
 - (c) dazu addiert, falls an einem gegebenen Handelstag die Zeichnungsanträge die Rückkaufansuchen für die Gesellschaft übersteigen, und so vom Verwaltungsrat so beschlossen, kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen gibt, die Zeichnungspreise durch hinzufügen einer Verwässerungsgebühr anpassen, zur Deckung der Handelskosten, und um die den Wert der zugrundeliegenden Aktiva der Gesellschaft den Bestimmungen des Verwaltungsrates erhalten; und
 - (d) Die daraus entstehende Summe auf den nächsten Cent gerundet, gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrates und wie im Prospekt dargelegt.
- (2) Eine nicht über fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwertes pro Anteil hinausgehende Verkaufsgebühr kann zum Emissionskurs addiert werden, zu absoluter Verwendung durch und Nutzen für die Gesellschaft oder nach Anweisungen der Gesellschaft entweder zum Zeitpunkt der Erstausgabe der Anteile oder auf Basis einer bedingten Abgrenzung, und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine solche Verkaufsgebühr ganz oder teilweise erlassen oder zwischen Anteilsinhabern und Antragsstellern auf Anteile bezüglich der Höhe einer solchen Verkaufsgebühr, so erhoben, innerhalb der erlaubten Grenze differenzieren
- (3) Für den Zweck der Errechnung der Anzahl der in Emission befindlichen Anteile einer bestimmten Klasse, unbeschadet Artikel 15.03(a) und (f) hinsichtlich der Berechnung des Wertes von Gesellschaftsvermögen und jeder Klasse, werden Anteile: -
- (a) für welche Anträge gestellt wurden oder welche zufolge Artikel 8.00 dieser Satzung emittiert wurden, als in Emission zum Bewertungszeitpunkt für den Handelstag angesehen, an welchem oder mit Hinsicht auf welchen solche Anteile ausgegeben werden;

- (b) welche in Übereinstimmung mit Artikel 11.00 dieser Satzung zurückgekauft wurden, als zurückgekauft zum Bewertungszeitpunkt für den Handelstag angesehen, an welchem oder mit Hinsicht auf welchen solche Anteile zurückgekauft wurden.
- 9.03 Wo alle Anteile einer Klasse vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 12.00 dieser Satzung zwangsweise zurückgekauft wurden, kann der Verwaltungsrat in Verbindung mit dem Anlageverwalter in Folge des zwangsweisen Rückkaufs eine Erstaussgabe von Anteilen dieser Klasse zum Emissionskurs pro Anteil gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit Artikel 9.01 dieser Satzung durchführen, gegeben dass jegliche solche Emission sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank befindet.
- 9.04 Der Verwaltungsrat kann an jeglichem Handelstag Anteile jeglicher Klasse unter der Bedingung zuteilen, dass die Abrechnung durch Übertrag von Vermögen an die Gesellschaft stattfindet, von einem Vermögentyp, in welchen die Zeichnungsgelder für die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den Investitionszielen, -Regelungen und -Einschränkungen der Gesellschaft investiert werden können, und anderweitig zu solchen Bedingungen, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, gegeben dass:
- (i) keine Anteile emittiert werden, bis die Investitionen an den Treuhänder oder Sub-Treuhänder zur Zufriedenheit des Treuhänders übertragen wurden oder Vorkehrungen zur Übertragung der Investitionen mit dem Treuhänder oder seinem Unter-Treuhänder zur Zufriedenstellung des Treuhänders getroffen wurden und der Treuhänder zufriedengestellt wurde, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht wahrscheinlich sind, zu irgendeinem materiellen Schaden den bestehenden Anteilsinhabern gegenüber zu führen;
 - (ii) solch ein Austausch unter der Bedingung erfolgt, dass die Anzahl der zu emittierenden Anteile jener Anzahl (einschließlich, nach dem Ermessen des Verwaltungsrates, Teil-Anteilen) entspricht, die zum Emissionskurs für den Barbetrag, der dem Wert der Investition laut Berechnung gemäß Artikel 15.00 entspricht, emittiert worden wären, einschließlich einer Summe, die im Ermessen des Verwaltungsrates eine angemessene Rückstellung für Gebühren und Abgaben darstellt, die in Verbindung des Übertrags der Investition entstehen;
 - (iii) die Valuierung der an die Gesellschaft zu transferierenden Investitionen unter Anwendung jener Regeln stattfindet, die in Bezug auf die Valuierung von Investitionen in Artikel 15.00 beschrieben sind;
 - (iv) an den eintretenden Anteilsinhaber aus den Investitionen der betreffenden Klasse eine Bargeldsumme bezahlt werden kann, die dem Wert jeglichen Bruchteils eines Anteiles zum aktuellen Preis entspricht, der nicht zur oben angeführten Berechnung hinzugezogen wird; und
 - (v) zur Zufriedenstellung des Treuhänders gegeben ist, dass die Bedingungen eines solchen Austausches nicht solcherart sind, dass sie absehbar zu jeglichem materiellen Schaden für die bestehenden Anteilsinhaber führen können, oder es unwahrscheinlich ist, dass jeglicher materieller Schaden den bestehenden Anteilsinhabern gegenüber stattfindet
- 9.05 An einem gegebenen Handelstag sollen dann keine Anteile zugeteilt werden, wenn an diesem Handelstag die Ermittlung des Nettoinventarwertes gemäß Artikel 14.04 der vorliegenden Bestimmungen temporär aufgehoben ist.

10.00 QUALIFIZIERTE TEILHABER UND VERPFLICHTENDER RÜCKKAUF

- 10.01 Der Verwaltungsrat kann solche Einschränkungen auferlegen, die er für den Zweck als notwendig empfindet, sicherzustellen, dass keine Anteile an der Gesellschaft direkt oder zugunsten von folgenden Personen erworben oder besessen werden:

- (i) Jegliche Person, die sich in Missachtung der Gesetze oder Anforderungen eines jeglichen Landes oder Regierungsbehörde befindet, der zufolge diese Person nicht zum Besitz von Anteilen befähigt ist, einschließlich, ohne Einschränkung, jegliche Devisenbestimmungen;
- (ii) Eine US-Person außer gemäß einer im Aktiengesetz verfügbaren Ausnahmeregelung;
- (iii) Jegliche Person, deren Teilhabe dazu führen oder voraussichtlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sich als "Investitionsgesellschaft" unter dem United States Investment Company Act 1940 eintragen zu lassen, oder jegliche Klasse ihrer Sicherheiten unter dem Aktiengesetz oder einem ähnlichen Statut eintragen zu lassen;
- (iv) Jegliche Person oder Personen in Umständen (ob sie diese Person oder Personen direkt oder indirekt betreffen, und ob alleine betrachtet oder in Zusammenhang mit jeglicher anderer damit verbundenen oder nicht verbundenen Person oder Personen, oder jegliche anderen Umstände, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) welche in der Meinung des Verwaltungsrates dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder jeglichem Anteilsinhaber eine Verbindlichkeit oder Besteuerung entstehen könnten oder sie rechtliche, finanzielle, behördliche oder materielle administrative Nachteile erleiden könnten, welche der Gesellschaft oder jeglichem Anteilsinhaber ansonsten nicht entstanden wären oder sie nicht erlitten hätten;
- (v) Jegliche Person, die nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen einer entsprechenden Anfrage jegliche vom Verwaltungsrat angefragten Informationen oder Angaben zur Verfügung stellt (einschließlich unter anderem jeglicher Erklärungen oder Informationen, die infolge der Anforderungen bezüglich der Anti-Geldwäsche oder der Terrorismusbekämpfung erforderlich sind);
- (vi) Jegliche Person, die weniger als den Mindestbesitz besitzt; oder
- (vii) Anteile an jeglichen Klassen, die von einem Anteilshaber gehalten werden, unter Verletzung jeglicher Einschränkungen a des Eigentums, von Zeit zu Zeit wie im Prospekt ausgeführt; jede Person, die solche Anti-Geldwäsche-Prüfungen laut Bestimmung des Verwaltungsrats nicht klärt; oder jede Person, die diese Informationen bzw. Zertifikationen nicht vorlegt (einschließlich unbeschränkter Informationen über die direkten und indirekten Besitzer dieses Anteilshabers) die vernünftigerweise von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochterunternehmen gefordert werden können, um (a) jegliche von irgendeiner Berichterstattungsordnung geforderten Berichterstattungseinheiten, einschließlich der (jedoch nicht beschränkt auf die) FACTA und/oder OECD Allgemeinen Berichtstandards ("CRS"); und (b) jegliche Anforderungen stillen, die zur Vermeidung der Zurückhaltung von Steuern erforderlich sind, im Sinne jeglicher Berichterstattungsordnungen, einschließlich der (jedoch nicht beschränkt auf die) FACTA und/oder CRS unter Beachtung jeglicher Zahlungen, die von der Gesellschaft getätigt oder empfangen wurden, jeglicher Personen, die irgendein Gesetz oder Anforderungen jeglicher Länder oder Regierungsbehörden zu verletzen scheinen, oder nachdem eine solche Person nicht zur Haltung solcher Anteile berechtigt wäre; sowie jegliche Person, die innerhalb von sieben (7) Tagen ab einer Anfrage durch oder im Namen des Verwaltungsrats keine Informationen oder Erklärungen bereitstellt, die nach den Bestimmungen des Prospekts gefordert werden.

und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jeglichen Antrag auf Anteile von oder Transfer von Anteilen an jegliche Person ablehnen, die demzufolge vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind und gemäß dem unten folgenden Artikel 10.04 jederzeit Anteile von Anteilsinhabern zurückkaufen oder den Transfer von Anteilen im Besitz von Anteilsinhabern einfordern, die demzufolge vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

- 10.02 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ohne weitere Nachfrage anzunehmen, dass keine der Anteile auf diese Weise in Besitz sind, wodurch der Verwaltungsrat berechtigt ist, eine entsprechende Benachrichtigung gemäß untenstehendem Artikel 10.04 auszustellen, gegeben dass der Verwaltungsrat im Falle eines Antrags auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit die Beibringung von Nachweisen

und/oder Vereinbarungen in Verbindung der in Artikel 10.01 genannten Angelegenheiten verlangen kann, wie er sie in eigenem Ermessen als ausreichend empfindet.

- 10.03 Falls eine Person Kenntnis davon erlangt, dass er in Besitz oder Eigentümer von Anteilen in Zuwiderhandlung von Artikel 10.01 ist, hat er unverzüglich ein schriftliches Ansuchen an die Gesellschaft zu stellen, diese Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 11.00 der vorliegenden Bestimmungen zurückzukaufen oder diese Anteile an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß berechtigt ist, diese zu besitzen, es sei denn, er hat bereits eine Benachrichtigung gemäß Artikel 10.04 erhalten.

10.04 Falls der Verwaltungsrat erfahren sollte oder Grund zur Annahme haben sollte, dass jegliche Anteile direkt oder indirekt von einer Person oder Personen besessen werden, die die vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen verletzen, gemäß dem vorliegenden Artikel 10.01 sowie jeglicher Erklärungen oder Informationen, die gemäß Artikel 10.01 ausständig sind (einschließlich, unter anderem, jeglicher Erklärungen oder Informationen, die gemäß den Anti-Geldwäsche- oder Terrorismusbekämpfungs-Anforderungen gefordert werden, einschließlich, ohne Einschränkung, solcher Informationen über die direkten und indirekten Besitzer des Anteilshabers), wird der Verwaltungsrat dazu berechtigt sein, von ihrer Absicht zu benachrichtigen (in einer solchen Form, die dem Verwaltungsrat als angemessen erscheint), den Status dieser Person verpflichtend zurückzuziehen. Die ausständigen Informationen, auf die im vorliegenden Artikel Bezug genommen wird, jedoch nicht beschränkt auf, jegliche Informationen, die vernünftigerweise von der Gesellschaft angefordert werden könnten, um ihr oder ihrem Delegierten (a) die Deckung jeglicher Informations- oder Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der (jedoch nicht beschränkt auf die) FACTA und/oder OECD Allgemeinen Berichtstandards ("CRS"); und (b) jegliche Anforderungen zu erfüllen, die der Vermeidung der Steuer-Zurückhaltung im Rahmen jeglicher Berichterstattungsordnungen dienen, einschließlich der (jedoch nicht beschränkt auf die) FACTA und/oder CRS in Bezug auf jegliche Zahlungen, die von der Gesellschaft getätigt oder empfangen werden.

10.05 Der Verwaltungsrat kann jeden solchen Anteilshaber mit jeglichen rechtlichen, Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten belasten, die mit einer solchen verpflichtenden Rücknahme verbunden sind. Im Fall einer verpflichtenden Rücknahme wird der Rücknahmepreis vom Bewertungspunkt bestimmt, in Bezug auf den aktuellen Handelstag, der vom Verwaltungsrat in ihrer Benachrichtigung an den Anteilshaber festgelegt wird. Die Erlöse aus der verpflichtenden Rücknahme werden gemäß Artikel 11.00 gezahlt.

- 10.06 Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung wie zuvor beschrieben zugestellt wird, nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Mitteilung zugestellt wurde, die in der Mitteilung oder schriftlichen Aufforderung beschriebenen Anteile an die Gesellschaft zurückgibt, wird die Person unverzüglich nach Ablauf der 30 Tage nach Aufforderung zur Rückgabe aller seiner in der Mitteilung beschriebenen Anteil, worauf er, , wenn ihm ein Zertifikat für diese Anteile ausgestellt wurde, verpflichtet ist, das Zertifikat unverzüglich an die Gesellschaft zu liefern und es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft ihren Anwalt bevollmächtigt hat, eine beliebige Person zu ernennen, in seinem Namen solche Dokumente zu unterzeichnen, die zum Zweck der Rückgabe erforderlich sein könnten. Für sämtliche solche Rückgaben gelten die Bestimmungen des Artikels 11.00 mit Bezug auf Artikel 10.06 mit Ausnahme, dass besagte Anfrage zur Rückgabe von Anteilen unbeachtet der Bestimmung des Nettoanlagewerts der relevanten Anteilsklasse nach Artikel 14.04 des vorliegenden Dokuments nicht zurückgenommen werden kann.
- 10.07 Der Ausgleich jeglicher gemäß Artikel 10.04 oder 10.05 des vorliegenden Dokuments erfolgten Rückgabe oder Übertragung hat durch Hinterlegung des Rückgabebetrags oder Verkaufserlöses bei einer Bank zur Zahlung an die berechnigte Person zu erfolgen, vorausgesetzt, falls relevant, eine eventuell erforderliche Zustimmung wurde eingeholt und im Ermessen des Verwaltungsrats der Erstellung des Zertifikats oder der Zertifikate, die die zuvor von einer solchen Person gehaltenen Anteile repräsentieren mit der Rückgabeaufforderung auf der Rückseite unterzeichnet. Nach Hinterlegung des Rückerstattungsbetrags wie zuvor beschrieben, hat eine solche Person keine weitere Beteiligung an solchen Anteilen oder Teilen davon oder jeglichen Anspruch in Bezug darauf mit Ausnahme des Rechts, den so hinterlegten Rückgabebetrag ohne Zinsen und ohne Rückgriff auf die Gesellschaft zu beanspruchen.
- 10.08 Jegliche Person oder Personen, auf die die Artikel 10.01, 10.02, 10.04 und 10.05 Anwendung finden, haben die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter, den Administrator, die Distributoren, der Treuhänder und sämtliche Anteilsinhaber für sämtliche als Ergebnis des Erwerbs oder Haltens von Anteilen an der Gesellschaft durch eine solche Person oder solche Personen, erlittenen Verluste zu entschädigen
- 10.09 (a) Die Gesellschaft ist berechnigt, jeglichen Anteil eines Anteilsinhabers oder jeglichen Anteil, zu dem eine Person durch Übertragung berechnigt ist, zurückzunehmen, vorausgesetzt dass:-
- (i) für einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck, Anteil, Zertifikat oder keine Eigentumsbestätigung an Anteilen durch die Gesellschaft per Post mit vorausbezahltem Porto an den Anteilsinhaber oder die durch Übertragung an den Anteilen berechnigte Person an die entsprechende Adresse im Register oder die vom Anteilsinhaber oder der an den Anteilen berechnigten Person zuletzt bekanntgegebene Adresse,

an die Anteilszertifikate oder Eigentumsbestätigungen zu senden sind, nicht eingelöst oder bestätigt wurden und die Gesellschaft keine Nachricht vom Anteilshaber oder der berechtigten Person erhalten hat;

- (ii) am Ablauf des genannten Zeitraums von sechs Jahren, nachdem die Gesellschaft ihre Absicht zur Rücknahme eines solchen Anteils oder solcher Anteile per Mitteilung mit frankierter Post an den Anteilshaber oder die durch Übertragung zum Besitz der Anteile berechnigte Person an ihre Adresse im Register oder an die zuletzt vom Anteilshaber oder der berechtigten Person mitgeteilte Adresse oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Zeitung in Irland oder in einer Zeitung der Region in der sich die Adresse des Anteilshabers befindet, mitgeteilt hat;
 - (iii) die Gesellschaft während des Zeitraums von drei Monaten nachdem eine solche Mitteilung übermittelt wurde und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis keine Mitteilung des Anteilshabers oder der berechtigten Person erhalten hat; und
 - (iv) wenn die Anteile an einer Börse gehandelt werden, die Gesellschaft zuvor eine schriftliche Mitteilung an die entsprechende Abteilung der Börse bezüglich ihrer Absicht zur Rücknahme solcher Anteile gesendet hat, wenn dies nach den Bestimmungen einer solchen Börse erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft muss die Nettoerlöse einer solchen Rücknahme dem Anteilshaber oder der zum Besitz solcher Anteile berechtigten Person gutschreiben, indem der Gesamtbetrag der diesbezüglichen Transaktion als permanente Verbindlichkeiten der Gesellschaft gebucht werden und die Gesellschaft wird diesbezüglich als Schuldner und nicht als Treuhänder im Verhältnis zum Anteilshaber oder zur anderen Person betrachtet.

11.00 RÜCKKAUF DER ANTEILE

- 11.01 Wie im Folgenden genauer beschrieben, hat die Gesellschaft die Befugnis zur Rücknahme ihrer eigenen ausstehenden, voll bezahlten Anteile an jedem beliebigen Handelstag. Ein Anteilshaber kann zu jeder Zeit die Gesellschaft auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft in der Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, zurückzunehmen. Unter Berücksichtigung des Artikels 11.14 ist eine solche Rücknahme unwiderruflich mit Ausnahme, wenn sie mit schriftlichem Einverständnis der Gesellschaft oder eines ihrer autorisierten Vertreters erfolgt. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Mindestrücknahmebetrag in Bezug auf jede bestimmte Klasse festlegen.
- 11.02 Unter Berücksichtigung der Artikel 10.04 und 10.05 wird eine Aufforderung zur Rücknahme nicht bearbeitet, bevor die Gesellschaft eine vollständige Rücknahmeaufforderung und, falls anwendbar, jegliches Anteilszertifikat oder einen für die Gesellschaft ausreichenden Beweis einer Nachfolge oder Übertragung durch den Anteilshaber sowie jegliche weitere Informationen, die die Gesellschaft zur jeweiligen Zeit in angemessener Weise, wie es im Prospekt von Zeit zu Zeit angegeben ist, erhalten hat

- 11.03 Im Fall des Empfangs einer gültigen Rücknahmeanfrage innerhalb eines Zeitraums, wie er von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt werden kann, wird die Gesellschaft die in der Anfrage bezeichneten Anteile vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 14.04 des vorliegenden Dokuments zurücknehmen, VORAUSGESETZT, DASS der Verwaltungsrat in seinem Ermessen eine Rücknahmeanfrage zur Bearbeitung am Handelstag, auch wenn eine solche Anfrage nach dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitraum für den Empfang von Rücknahmeanfragen für einen solchen Handelstag empfangen wurde, akzeptieren kann, so lange eine solche Rücknahmeanfrage vor dem Bewertungspunkt für einen solchen Handelstag empfangen wird. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile am Gesellschaftskapital werden storniert.
- 11.04 Nach der Bearbeitung einer Rücknahmeanfrage wird dem Anteilsinhaber je Anteil ein Betrag bezahlt, der dem wie folgt bestimmten Rücknahmepreis entspricht:-
- (a) Ermittlung des Nettoanlagewerts pro Anteil zum Bewertungspunkt des entsprechenden Handelstags in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 14.00 des vorliegenden Dokuments;
 - (b) abzüglich einer Provision für Kosten und Gebühren, falls vom Verwaltungsrat so bestimmt;
 - (c) falls die Anzahl der Rücknahmeanfragen die Anzahl der Zeichnungsanträge für die entsprechende Klasse an einem beliebigen Handelstag übersteigt und falls der Verwaltungsrat es so festlegt, kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem diese Netto-Rücknahmen zutreffen, je nach Bedarf, den Rücknahmepreis abzüglich einer Verwässerungsgebühr, Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des unterliegenden Vermögenswerts der Gesellschaft und/oder entsprechenden Klasse, wie es der Verwaltungsrat bestimmt; und
 - (d) durch Rundung des sich ergebenden Gesamtbetrags auf volle Cents, wie es der Verwaltungsrat bestimmen kann und wie es im Prospekt beschrieben ist.
- 11.05 Vom Nettoanlagewert pro Anteil kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von nicht mehr als 3 % des Nettoanlagewerts pro Anteil zur Verwendung durch und zum Vorteil für die Gesellschaft oder wie diese es bestimmt, abgezogen werden und der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen eine solche Anfrage ganz oder teilweise ausschlagen oder zwischen Anteilsinhabern bezüglich einer solchen Rücknahmegebühr, falls anwendbar, innerhalb des erlaubten Limits unterscheiden. Die Gesellschaft wird die maximalen Gebühren in Verbindung mit der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen wie hier festgelegt nicht ohne vorherige Bestätigung der Anteilshaber erhöhen, auf der Basis einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei einer Generalversammlung oder ohne das vorherige schriftliche Einverständnis aller Anteilshaber der Gesellschaft. Im Fall einer Erhöhung der Rücknahmegebühr, wird eine entsprechende Benachrichtigung von der Gesellschaft bereitgestellt, um den Anteilshabern den Rückzug ihrer Anteile vor der Umsetzung dieser Erhöhung gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen
- 11.06 Gemäß Artikel 30.08 ist jeder, unter diesem Artikel an einen Anteilinhaber zu zahlende Betrag in der Basiswährung oder einer solchen Währung oder solchen Währungen zu zahlen, wie es vom Verwaltungsrat als angemessen festgelegt wurde und nicht später als zehn (10) Geschäftstage nach dem letzten Zeitpunkt für den Empfang der Rücknahmeanfragen für den entsprechenden Handelstag
- 11.07 Jegliche Anfrage zur Rücknahme von Anteilen wird nicht gültig und effektiv, wenn nicht, im Fall von Anteilen für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, das Zertifikat oder die Zertifikate für solche Anteile in entsprechender Form einer solchen Anfrage beiliegen.
- 11.08 Bei Rücknahme nur eines Teils der in einem Zertifikat enthaltenen Anteile hat der Verwaltungsrat zu veranlassen, dass ein Ausgleichszertifikat für die verbleibenden Anteile kostenlos ausgestellt wird.

- 11.09 Wenn eine Rücknahme eines Teils der Anteile im Besitz eines Anteilshabers dazu führen würde, dass der Anteilshaber weniger als den Mindestbetrag halten würde, kann die Gesellschaft alle Anteile dieses Anteilshabers zurücknehmen.
- 11.10 Im Fall von ausgestellten Zertifikaten kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen auf das Erstellen jeglicher Zertifikate in Abstimmung mit dem Inhaber der zurückzunehmenden Anteile mit denselben Erfordernissen verzichten, die auch Anwendung finden, wenn der Anteilshaber den Ersatz verlorener oder zerstörter Zertifikate unter Artikel 6.00 des vorliegenden Dokuments beantragt.
- 11.11 Wenn die Gesellschaft in Bezug auf irgendeinen Handelstag Anfragen für Rücknahmen erhält, die insgesamt mindestens 10 % der Gesamtzahl von ausgestellten Anteilen überschreiten oder mindestens zehn Prozent des Netto-Vermögenswerts der Gesellschaft an diesem Handelstag überschreiten, können der Verwaltungsrat oder der Geschäftsführer, falls es in ihrem Ermessen und gutem Glauben befinden, dass es notwendig oder wünschenswert ist, um die Interessen der Anteilhaber nicht zu schädigen, durch die fehlende Einreichung einer solchen Anfrage, oder auf der Grundlage der Liquidität oder aus sonstigen Gründen die Rücknahme jeglicher Anteile verweigern, die diese 10 Prozent der Gesamtzahl der ausgestellten Anteile überschreiten oder 10 % des Netto-Vermögenswerts der Gesellschaft überschreiten, bezüglich der diese Rücknahme beantragt wurde, wie oben beschrieben. In diesem Fall muss jeder dieser Anträge auf Rücknahme pro rata reduziert werden, dass jeder dieser Anträge nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausstehenden Anteile der Gesellschaft an diesem Handelstag deckt und wird alle ausstehenden Rücknahme-Anträge so behandeln, als würden sie am darauffolgenden Handelstag eingehen, bis alle Anteile, auf die der Originalantrag sich bezogen hat, zurückgenommen wurden..
- 11.12 Die Gesellschaft kann im Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der betroffenen Anteilshaber jeglichen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem Anteilshabern, die die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft in einem Wert (berechnet in Übereinstimmung mit Artikel 15.00) in Höhe des Rücknahmebetrags der zurückgenommenen Anteile beantragen, der Rücknahmebetrag zugewiesen wird, als ob die Rücknahmeerlöse in bar bezahlt worden wären, abzüglich jeglicher Rücknahmegebühren und anderer Kosten der Übertragung, wie der Verwaltungsrat bestimmen kann und vorausgesetzt, dass der die Rücknahme beantragende Anteilshaber einer solchen Übertragung zustimmt. Eine Festlegung, eine Rücknahme in bar auszuzahlen, liegt einzig im Ermessen der Gesellschaft, bei der Anteilshaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoanlagewerts der Gesellschaft beträgt. In diesem Fall wird die Gesellschaft, falls erforderlich, jeglichen zur Distribution vorgeschlagenen Vermögensanteil oder Vermögensanteile so wie vorhanden, verkaufen und die Bar-Erlöse abzüglich der Kosten eines solchen Verkaufs, die von den Anteilshabern zu tragen sind, an jene Anteilshaber verteilen. Die Natur und die Art der, so wie vorhanden, zu übertragenden Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat auf einer Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen als angemessen und nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilshaber der Gesellschaft erachtet und müssen vom Treuhänder genehmigt werden.
- 11.13 Ungeachtet des obigen Artikels 11.12 bei dem der sich zurückziehende Anteilshaber, der 5 % oder mehr des Netto-Vermögenswerts der Gesellschaft vertritt, können die Gesellschaft oder ihre Delegierten ohne Einverständnis des sich zurückziehenden Anteilshabers, entscheiden, die Rücknahme in Bargeld gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und den Anforderungen der Zentralbank durchzuführen, und: (i) im Fall, dass die Gesellschaft dies entscheidet, die Vermögenswerte im Namen des Anteilshabers zu verkaufen, nachdem die Rücknahme vollzogen ist, und (ii) die Kosten des Verkaufs gemäß dem vorliegenden Artikel dem Anteilshaber berechnen.
- 11.14 Wenn es für die Gesellschaft erforderlich ist, beim Auftreten bestimmter Ereignisse wie Einlösung, Rücknahme, Entsorgung oder fiktive Veräußerung von Anteilen durch Verkauf oder Verteilung an einen Anteilshaber Steuern einschließlich jeglicher Strafen und Zinsen hierauf abzuziehen, zurückzuhalten oder zu verrechnen

(egal, ob bei einer Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder Zahlung einer Dividende oder einer fiktiven Abtretung von Anteilen oder auf andere Weise), kann der Verwaltungsrat vom zur Zahlung an einen Anteilinhaber fälligen Erlös einen Betrag in Höhe der Verpflichtung abziehen oder in Übereinstimmung mit den Verfahren des Artikels 10 des vorliegenden Dokuments den verpflichtenden Abzug und die Stornierung einer solchen Zahl von Anteilen eines solchen Anteilinhabers vornehmen, wie er nach dem Abzug sämtlicher Rücknahmekosten zum Ausgleich sämtlicher Verpflichtungen ausreichend ist und der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für sämtliche in Verbindung mit sämtlichen Verpflichtungen oder Haftungen abzuziehenden, zurückzuhaltenden oder zu verrechnenden Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten

- 11.15 Wenn die Bestimmung des Nettoanlagewertes der Gesellschaft gemäß Artikel 14.04 des vorliegenden Dokuments ausgesetzt wurde, wird auch das Recht des Anteilinhabers auf Rücknahme seiner Anteile gemäß dieses Artikels auf gleiche Weise ausgesetzt. Während des Zeitraums der Aussetzung kann er jeglichen Antrag auf Rücknahme seiner Anteile widerrufen. Jeglicher Widerruf eines Antrags auf Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieses Artikels muss in schriftlicher Form erfolgen und wird nur effektiv, wenn er tatsächlich von der Gesellschaft oder ihrem autorisierten Stellvertreter vor Ablauf der Aussetzung empfangen wurde. Wenn der Antrag während des Zeitraums der Aussetzung nicht zurückgenommen wird, wird die Rücknahme am ersten Handelstag, der dem Zeitraum der Aussetzung folgt gemäß Artikel 11.11 ausgeführt.
- 11.16 Wenn alle Anteile einer Klasse zurückgenommen wurden, kann der Verwaltungsrat im Anschluss einer solchen Rücknahme eine Folgeemission von Anteilen dieser Klasse zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Emissionskurs pro Anteil vornehmen. Jegliche solche Emission von Anteilen gemäß diesem Artikel muss unter Einhaltung der Bestimmungen der Zentralbank erfolgen.

12.00 GESAMTRÜCKKAUF

- 12.01 Die Gesellschaft kann durch eine Mitteilung an Mitglieder nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Wochen mit Ablauf an einem Handelstag alle nicht zuvor zurückgenommenen Anteile in jeglicher Klasse oder in sämtlichen Klassen zum Rücknahmepreis am jeweiligen Handelstag zurückkaufen.
- 12.02 Die Gesellschaft muss alle nicht zuvor zurückgenommenen Anteile in jeglicher Klasse zurückkaufen, wenn die Inhaber von 75 % des Werts der Anteile der betreffenden Klasse(n) im Umlauf eine Versammlung der Anteilinhaber solcher Klassen beantragen und dabei den Rückkauf solcher Anteile beantragen.
- 12.03 Wenn alle Anteile in einer bestimmten Klasse, wie zuvor beschrieben, zurückgekauft werden müssen, kann der Verwaltungsrat mit Beschluss mit einfacher Mehrheit in der betreffenden Klasse das gesamte Geschäft oder den gesamten Besitz der betreffenden Klasse oder jeden der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Nettoanlagewert der dann von jedem Anteilinhaber in der betreffenden Klasse gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 14.00 des vorliegenden Dokuments und unter der Voraussetzung, dass jeder Anteilinhaber berechtigt ist, den Verkauf jeglicher Vermögenswerte oder, für eine solche Verteilung vorgeschlagener, Vermögenswerte und die Verteilung der Barerlöse solcher Verkäufe zu beantragen, unter den Anteilinhabern so wie vorhanden und zu Lasten derjenigen Anteilinhaber aufteilen.

- 12.04 Wenn alle Anteile an der Gesellschaft wie zuvor beschrieben zurück gekauft werden müssen, kann die Gesellschaft mit Genehmigung der Anteilinhaber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Nettoanlagewert der dann von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile, wie in Übereinstimmung mit Artikel 14.00 des vorliegenden Dokuments bestimmt so wie vorhanden unter den Anteilinhabern aufteilen.
- 12.05 Wenn alle Anteile in der Gesellschaft oder in einer Klasse wie zuvor beschrieben zurück gekauft werden müssen und das gesamte Vermögen oder Teile des Vermögens zur Übertragung oder zum Verkauf an ein anderes Unternehmen (im Folgenden als „Übernehmer“ bezeichnet) vorgeschlagen werden, kann der Verwaltungsrat per Sonderbeschluss der Gesellschaft oder der betreffenden Klasse zur Erteilung entweder einer allgemeinen Vollmacht für den Verwaltungsrat oder einer Vollmacht in Bezug auf jegliche bestimmte Vereinbarung, zum Ausgleich oder teilweisen Ausgleich einer solchen Übertragung oder eines solchen Verkaufs von Anteilen, Einheiten, Richtlinien oder anderen ähnlichen Beteiligungen oder Eigentum am Übernehmer oder Eigentum des Übernehmers zur Verteilung unter den besagten Anteilinhabern empfangen oder kann in jegliches andere Arrangement eintreten, wobei die besagten Anteilinhaber anstelle des Barempfangs oder der Annahme von Eigentum oder zusätzlich hierzu sich an den Gewinnen des Übernehmers beteiligen oder auf andere Weise Begünstigungen durch den Übernehmer annehmen können.
- 12.06 Die nicht gewinnbeteiligten Anteile (oder eine beliebige Anzahl hiervon) können von der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt nach der Emission der Anteile nach dem ursprünglichen Angebotszeitraum zurückgekauft werden. Der Rücknahmepreis für jeden nicht gewinnbeteiligten Anteil beträgt ein Euro (1,00 €).

13.00 UMWANDLUNG VON ANTEILEN

- 13.01 Unter den folgenden Bestimmungen und unter sämtlichen durch das vorliegende Dokument gegebenen Einschränkungen hat ein Anteilinhaber jeglicher Klasse (die „Original-Klasse“) das Recht, von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Anteile in Anteile einer anderen Klasse (die „Neue Klasse“) umzuwandeln. Hierbei kann es sich entweder um eine bestehende oder, wie hier vorgegeben, um eine neu eingeführte Klasse handeln. Eine solche Umwandlung unterliegt sämtlichen Einschränkungen, wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen in Bezug auf jede bestimmte Klasse einen Mindest-Umwandlungsbetrag festlegen oder ohne Angabe von Gründen einen Antrag zur Umwandlung ablehnen.
- 13.02 Das Wandlungsrecht kann von besagtem Anteilinhaber durch eine Mitteilung (im Folgenden als „Wandlungsmitteilung“ bezeichnet) in der Form und zu der Zeit und mit den Mitteln, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, zusammen mit dem entsprechenden Anteilszertifikat, Anteilbezugsrecht oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Eigentumsnachweis und unter der Voraussetzung, dass die zur Wandlung vorgeschlagenen Anteile zum Zeitpunkt der Wandlung einen Wert von nicht weniger als dem Mindestzeichnungswert für die Neue Klasse oder einem anderen, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eventuell festgelegten, Betrag aufweisen, ausgeführt werden, sofern der Anteilinhaber ansonsten die vom Verwaltungsrat für Investitionen in die Neue Klasse festgelegten Kriterien erfüllt.
- 13.03 Nach Empfang der Wandlungsmitteilung durch die Gesellschaft wird die Wandlung der in der Wandlungsmitteilung spezifizierten Anteile an einem Handelstag für die Original-Klasse oder an einem, vom Verwaltungsrat eventuell festgelegten Handelstag ausgeführt, UNTER DER VORAUSSETZUNG DASS der Verwaltungsrat in seinem Ermessen einen Wandlungsantrag zur Bearbeitung an einem Handelstag akzeptiert, obwohl ein solcher Antrag nach dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt für den Empfang von Wandlungsanträgen für den jeweiligen

Handelstag empfangen wurde, so lange ein solcher Wandlungsantrag vor dem Bewertungspunkt für den entsprechenden Handelstag empfangen wurde.

- 13.04 Ein Anteilinhaber, der eine Wandlung beantragt, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats oder seines autorisierten Vertreters nicht berechtigt, einen in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellten Wandlungsantrag zurückzuziehen, außer unter Umständen, unter denen er zur Beantragung der Rücknahme von Anteilen berechtigt wäre.
- 13.05 Die in der Wandlungsmittelteilung spezifizierte Wandlung von Anteilen kann gemäß den Bestimmungen, den Central Bank OGAW-Vorschriften und diesen Artikeln in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Weise ausgeführt werden und kann unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden durch den Rückkauf der Anteile der Originalklasse (ohne dass der Rückkaufbetrag an den die Wandlung beantragenden Anteilinhaber ausgeschüttet wird) und der Ausgabe von Anteilen in der Neuen Klasse erfolgen.
- 13.06 Die Anzahl der, bei der Wandlung auszugebenden, Anteile der Neuen Klasse wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung (oder so gut wie möglich in Übereinstimmung) mit der folgenden Formel bestimmt:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER) - F}{SP}$$

wobei:-

S = die Anzahl Anteil der Neuen Klasse, die zugeteilt wird;

R = die Anzahl zu wandelnder Anteile der Originalklasse;

NAV= der Nettoanlagewert eines Anteils der Originalklasse zum Bewertungspunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag;

ER= der Währungsumrechnungsfaktor (falls anwendbar), wie vom Anlageverwalter festgelegt;

F = die Umtauschgebühr (falls anwendbar) in Höhe von bis zu 5% des Nettoanlagewerts der in der Neuen Klasse auszugebenden Anteile;

SP= der Nettoanlagewert pro Anteil der Neuen Klasse zum Bewertungspunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag.

- 13.07 Der Verwaltungsrat kann bei der Wandlung von Anteilen in die Originalklasse für die Wandlung von Anteilen einer beliebigen Klasse in eine andere Klasse eine Gebühr von bis zu maximal 5 % des Nettoanlagewerts der in der Neuen Klasse auszugebenden Anteile berechnen.
- 13.08 Der Verwaltungsrat (oder sein Delegierter) können nach ihrem Ermessen die Umsetzung einer Umwandlungsanfrage ohne Angabe von Gründen für diese Ablehnung verweigern.
- 13.09 Wenn ein Wandlungsantrag darin resultieren würde, dass ein Anteilinhaber entweder in der Originalklasse oder in der Neuen Klasse weniger als den Mindestzeichnungswert für eine solche Klasse hält, kann der Verwaltungsrat, wenn er es für passend erachtet, die Gesamtheit der Anteile

des jeweiligen Anteilhabers in der Originalklasse in Anteile in der Neuen Klasse wandeln oder sich weigern, irgendeine Wandlung von Anteilen der Originalklasse vorzunehmen.

- 13.10 Bei der Wandlung aller oder eines Teils der in einem Zertifikat enthaltenen Anteile muss der Verwaltungsrat ein neues Zertifikat und, im Fall der Wandlung nur eines Teils der in einem Zertifikat enthaltenen Anteile, ein Ausgleichszertifikat in Bezug auf die in der Neuen Klasse ausgegebenen Anteile sowie die verbleibenden Anteile in der Originalklasse (falls anwendbar) kostenlos ausstellen lassen und an den Anteilhaber oder, wie vom Anteilhaber bestimmt, senden.
- 13.10 Gemäß Artikel 8.08 des vorliegenden Dokuments können bei der Wandlung Bruchteile von Anteilen der Neuen Klasse ausgegeben werden.

14.00 ERMITTLUNG DES NETTOANLAGEWERTS

- 14.01 Der Verwaltungsrat muss an jedem oder mit Bezug auf jeden Handelstag den Nettoanlagewert der Gesellschaft oder, falls die Gesellschaft über unterschiedliche Klassen verfügt, den jeder Klasse zuzuordnenden Nettoanlagewert in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen ermitteln.
- 14.02 Der Nettoanlagewert der Gesellschaft ist durch Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 15.01 des vorliegenden Dokuments zum Bewertungspunkt des betreffenden Handelstags zu bestimmen, wobei die angegebenen Prinzipien berücksichtigt werden müssen und solche Zusätze, Abzüge und Anpassungen vorgenommen werden müssen, wie sie gemäß Artikel 15.03 des vorliegenden Dokuments angemessen sind. Der einer Klasse zuzuordnende Nettoanlagewert hat zum Bewertungspunkt des betreffenden Handelstags zu erfolgen, indem der Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der der betreffenden Klasse am Bewertungspunkt zuzuordnen ist, berechnet wird und dabei Anpassungen für Berechtigungen, Kosten oder Ausgaben berücksichtigt werden.
- 14.03 Der Nettoanlagewert pro Anteil ist zum Bewertungspunkt jedes Handelstags oder in Bezug auf jeden Handelstag zu ermitteln, indem der, einer Klasse zuzuordnende, Nettoanlagewert der Gesellschaft durch die Anzahl der am Bewertungspunkt ausgegebenen oder als ausgegeben betrachteten Anteile einer solchen Klasse dividiert wird und das Gesamtergebnis auf die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festzulegende Anzahl von Nachkommastellen gerundet wird.
- 14.04 Unter bestimmten Bedingungen (z. B. großen Handelsvolumen), können die Kosten von Anlagen oder Investitionsabbau einen negative Einfluss auf die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft haben. Um diesen Effekt zu verhindern, der "Verwässerung" genannt wird, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass seine "Swing Pricing" Methode eingesetzt wird, die die Anpassung des Netto-Vermögenswerts pro Anteil nach oben oder unten ermöglicht, durch das Handeln und andere Kosten und Fiskalgebühren, die beim effektiven Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten in der Gesellschaft zu zahlen wären, wenn die Aktivität des Nettokapitals eine bestimmte Schwelle überschreitet, als Folge der gesamten Transaktionen der Gesellschaft am jeweiligen Geschäftstag, (die "Schwelle") die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
- 14.05 Wenn die Nettokapital-Aktivität (wie nachstehend definiert) in Bezug auf die Gesellschaft an einem bestimmten Geschäftstag:
- (i) zu einem Netto-Eingang der Vermögenswerte, die die Schwelle überschreiten führt, wird der Netto-Vermögenswert, der zur Verarbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen in der Gesellschaft verwendet wird, nach oben korrigiert, durch den vom Verwaltungsrat eingesetzten Swing-Faktor, von Zeit zu Zeit.
 - (ii) zu einem Netto-Ausgang der Vermögenswerte, die die Schwelle überschreiten führt, wird der Netto-Vermögenswert, der zur Verarbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen in der Gesellschaft verwendet wird, nach unten korrigiert, durch den vom Verwaltungsrat eingesetzten Swing-Faktor, von Zeit zu Zeit.

TDie Anpassung betrifft alle Transaktionen, die die Schwelle überschreiten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Prüfung der Swing-Schwelle ohne vorherige Benachrichtigung.

Für die Zwecke des vorliegenden Artikels 14.05, haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

“Netto-Kapitalaktivität” bedeutet die Netto-Geldflüsse von Zeichnungen und Rücknahmen in und aus der Gesellschaft über alle Anteilsklassen am jeweiligen Geschäftstag.”

“Swing-Faktor” bezeichnet eine vom Verwaltungsrat festgelegte Menge, um die der Netto-Vermögenswert der Anteile nach oben oder unten angepasst werden kann, um die Handlungen, sonstigen Kosten und Fiskalgebühren zu berücksichtigen, die beim effektiven Erwerb oder der effektiven Veräußerung in der Gesellschaft zu zahlen wären, vorausgesetzt, dass der Swing-Faktor nicht 1.00 Prozent des Netto-Vermögenswerts pro Anteil der Gesellschaft überschreitet und darüberhinaus, dass, für die Zwecke der Berechnung der Ausgaben der Gesellschaft, die auf dem Netto-Vermögenswert der Gesellschaft basieren, der Administrator weiterhin den Netto-Vermögenswert ohne Swing-Faktor berücksichtigen wird.

“Schwelle” bezeichnet den Schwellenwert, der für die “Netto-Kapitalaktivität” Anwendung hat, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt wird, über den hinaus der Swing-Faktor angewandt wird.

14.06. Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoanlagewerts der Gesellschaft sowie die Ausgabe, Rücknahme und Wandlung von Anteilen unter den folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (a) für die gesamte oder teilweise Dauer eines jeglichen Zeitraums (abgesehen von üblichen Feiertagen und Wochenenden), wenn eine oder mehrere der anerkannten Börsen, an denen Investments angeboten, gelistet oder gehandelt werden, geschlossen sind oder wenn der Handel beschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- (b) für die gesamte oder teilweise Dauer eines jeglichen Zeitraums, wenn Umstände außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats eintreten, in deren Folge jegliche Abgabe oder Bewertung von Investments durch die Gesellschaft nicht angemessen praktikierbar wäre oder sich nachteilig auf die Interessen der

Anteilinhaber auswirken würde oder in deren Folge es nicht möglich wäre, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Abgabe von Investments vom oder auf das betreffende(n) Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder

- (c) für die gesamte oder teilweise Dauer eines jeglichen Zeitraums, in dem Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Werts beliebiger Investments verwendet werden, ausfallen; oder
- (d) für die gesamte oder teilweise Dauer eines jeglichen Zeitraums, in dem aus beliebigem Grund der Wert eines beliebigen Investments nicht angemessen, unverzüglich oder genau ermittelt werden kann; oder
- (e) für die gesamte oder teilweise Dauer eines jeglichen Zeitraums, in dem Emissionserlöse nicht vom oder auf das entsprechende(n) Konto der Gesellschaft überwiesen werden können oder wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, benötigte Geldmittel für Rückkaufzahlungen zurück zu senden oder wenn solche Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Umtauschraten ausgeführt werden können; oder
- (f) im Falle einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und des Treuhänders zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft oder Beendigung einer beliebigen Klasse; oder
- (g) falls ein beliebiger anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines beträchtlichen Teils der Investments der Gesellschaft zu ermitteln.

und muss die Ermittlung des Nettoanlagewerts der Gesellschaft sowie die Ausgabe, Rücknahme und Wandlung von Anteilen vorübergehend aussetzen, wenn dies von der Zentralbank so festgelegt wird.

- 14.05 Eine Mitteilung bezüglich einer solchen Aussetzung sowie eine Mitteilung der Beendigung einer jeglichen solchen Aussetzung ist von der Gesellschaft in solcher Weise zu veröffentlichen, wie der Verwaltungsrat es für angemessen erachtet, um die wahrscheinlich davon betroffenen Personen zu benachrichtigen und ist unverzüglich an die Zentralbank zu senden und in jedem Fall innerhalb des Handelstags, an dem eine solche Aussetzung in Kraft trat.
- 14.06 Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass der Nettoanlagewert pro Anteil jedem betreffenden Anteilinhaber leicht zugänglich zur Verfügung steht.

15.00 VERMÖGENSBEWERTUNG

- 15.01 Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft ist zum Bewertungszeitpunkt und wie folgt zu ermitteln:-
 - (a) Investments, die an einer anerkannten Börse angeboten, gelistet oder gehandelt werden, mit Ausnahme des nachfolgend unter (d),(e), (f), (g) und (h) Beschriebenen werden mit den durchschnittlichen Schlusspreisen bewertet. Wenn ein Investment an mehr als einer anerkannten Börse gehandelt wird, ist die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der/dem das Investment gelistet oder gehandelt wird, die relevante Börse oder der relevante Markt oder die Börse oder der Markt, den der Verwaltungsrat als Börse oder Markt mit den fairsten Kriterien bei der Ermittlung des Werts des betreffenden Investments bestimmt. Investments, die an einer anerkannten Börse angeboten oder gelistet werden, aber an einem Premium- oder Discountmarkt außerhalb der/s betreffenden Börse oder

Markts gehandelt werden, können bewertet werden, indem das Premium-oder Discountlevel am Bewertungspunkt berücksichtigt wird, vorausgesetzt dass der Treuhänder damit einverstanden ist, dass die Anwendung eines Verfahrens im Umfeld der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Investments gerechtfertigt ist.

- (b) Der Wert jedes beliebigen Investments, das nicht an einer anerkannten Börse angeboten, gelistet oder gehandelt wird oder das angeboten, gelistet oder gehandelt wird, aber kein solches Angebot oder kein solcher Wert verfügbar ist oder das verfügbare Angebot oder der verfügbare Wert nicht den fairen Marktpreis widerspiegelt, wird entweder (i) als der, von einer, vom Verwaltungsrat ausgewählten und vom Treuhänder für diesen Zweck zugelassenen, kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) mit Sorgfalt und in gutem Glauben festgelegte, wahrscheinliche Realisierungswert oder (ii) als der, auf beliebige andere Weise, ermittelte Wert, vorausgesetzt, eine solche Weise ist vom Treuhänder zugelassen, festgelegt. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässige Marktbewertung zur Verfügung steht, kann der Wert für solche festverzinslichen Wertpapiere mit Referenz auf den Wert anderer Wertpapiere mit ähnlicher/m Bewertung, Ertrag, Fälligkeit und anderen Charakteristiken festgelegt werden. Die hierfür angewendete Matrix-Methodologie wird, wie oben beschrieben, vom Verwaltungsrat erstellt.
- (c) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen, falls anwendbar, am Ende des betreffenden Tags, an dem der Bewertungspunkt eintritt, bewertet, sofern nicht in einem beliebigen Fall der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass solche Vermögenswerte wahrscheinlich nicht vollständig bezahlt oder erhalten werden. In einem solchen Fall wird der entsprechende Wert unter Abzug solcher, vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten (mit Genehmigung des Treuhänders) in einem solchen Fall als angemessen betrachteten Rabatt, um den wahren Wert widerzuspiegeln, festgelegt.
- (d) Derivate Verträge, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, einschließlich jener ohne Beschränkungszukunft und optionaler Verträge und Indexzukunft, sollten zum Abrechnungspreis geschätzt werden, der vom Markt vorgegeben wird. Falls der Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, sollte der Preis gemäß dem obigen Paragraphen (b) geschätzt werden, der mit Sorgfalt und gutem Glauben (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Unternehmen geschätzt wurde (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat gewählt werden und für diesen Zweck vom Treuhänder anerkannt werden. Derivate Verträge, die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden (einschließlich, ohne Beschränkung, Swap-Verträge) können entweder mithilfe der Gegenpartei-Schätzung oder mithilfe einer alternativen Schätzungsmethode geschätzt werden, wie die vom Anlageverwalter oder einem unabhängigen Preisgestaltungs-Anbieter berechnete Schätzung. Die Gesellschaft muss OTC-Derivate auf täglicher Basis berechnen. Wenn die Gesellschaft OTC-Derivate mit einer alternativen Schätzung schätzt, wird die Gesellschaft der besten internationalen Praxis folgen und die Schätzungsrichtlinien von OTC-Instrumenten einhalten, die von solchen Instituten wie IOSCO und AIMA vorgeben. Die alternative Schätzung ist, vorausgesetzt dass sie von einer von der Gesellschaft bestimmten, kompetenten Person durchgeführt wird, die zu diesem Zwecke vom Treuhänder anerkannt worden ist oder eine Schätzung, die auf einem anderen Wege durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass dieser Wert vom Treuhänder akzeptiert wurde und diese Alternative vollständig mit der Gegen-Schätzung abgestimmt wird, auf monatlicher Basis. Bei wesentlichen Unterschieden, werden diese unverzüglich untersucht und erklärt. Wenn die Gesellschaft OTC-Derivate schätzt, die von einer klärenden Gegenpartei geklärt wurden mithilfe der Klärenden-Gegenpartei-Schätzung, muss die Schätzung von einer für diesen Zweck vom Treuhänder angenommenen Partei akzeptiert oder verifiziert werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist, und die unabhängige Verifikation muss mindestens wöchentlich durchgeführt werden. Die Bezugnahme auf eine unabhängige Partei kann den Anlageverwalter umfassen. Es kann auch eine Partei umfassen, die mit der Gegenpartei verbunden ist, vorausgesetzt, dass die verbundene Partei eine unabhängige Einheit innerhalb der Gruppe der Gegenpartei darstellt, die nicht auf denselben Preismodellen basiert, die von der Gegenpartei verwendet werden, und

die Beziehungen zwischen den Parteien und Begleitpersonen im Prospekt offengelegt sind. Wenn die unabhängige Partei mit der OTC-Gegenpartei verbunden ist und die Risiko-Aussetzung der Gegenpartei gegenüber durch die Beritstellung einer Sicherheit reduziert werden kann, muss diese Position ebenfalls einer Verifikation durch eine nicht mit der Gegenpartei verbundene Partei verifiziert werden, auf halbjährlicher Basis.

- (e) Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage eines Angebotes mindestens einmal täglich von der jeweiligen Gegenpartei bewertet und mindestens einmal wöchentlich von einer Partei verifiziert, die unabhängig von der Gegenpartei ist, einschließlich des Anlageverwalters, und die für diesen Zweck durch den Treuhänder zugelassen ist.
- (f) Abweichend von vorgenanntem Absatz (a) werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit dem letzten verfügbaren Rücknahmepreis bzw. Nettoanlagewert der Anteile der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage bewertet.
- (g) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Investition anpassen, wenn er, unter Bezug auf seine Währung, die Marktfähigkeit, geltende Zinssätze, erwartete Dividendenhöhe, Laufzeit, Liquidität oder andere relevante Überlegungen der Meinung ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um einen fairen Wert der Investition widerzuspiegeln.
- (h) Sämtliche, nicht in der Basiswährung angegebenen Werte werden mit dem Kurs (ob offiziell oder anderweitig), den der Verwaltungsrat als angemessen bestimmt, in die Basiswährung umgewandelt.

15.02 Wenn es aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist oder falsch wäre, eine Bewertung einer bestimmten Investition in Übereinstimmung mit den oben genannten Regeln durchzuführen, wird der Verwaltungsrat oder eine kompetente Person mit Zustimmung des Treuhänders eine solche alternative Methode

als von dem Treuhänder genehmigte Bewertungsmethode verwenden, die von den Prüfern untersucht werden kann, um eine angemessene Bewertung des Gesamtvermögens der Gesellschaft zu erreichen.

15.03 Bei der Berechnung des Wertes der Aktiva der Gesellschaft gelten folgende Grundsätze:

- (a) jeder vom Verwaltungsrat als, mit Bezug auf jeden Handelstag, auszugeben vereinbarter Anteil, gilt als im Umlauf befindlich am Ende des Geschäftstages am jeweiligen Handelstag und die Vermögenswerte der Gesellschaft gelten erweitert bis zum Ende des Geschäftstages, nicht nur Bargeld und Vermögenswerte in Händen des Treuhänders und umfasst auch die Höhe des Bargelds oder andere Vermögenswerte, die in Bezug auf Anteile empfangen wurden oder empfangen werden, in Vereinbarung damit, nach Abzug hiervon ausgegeben zu werden (im Falle von Anteilen, die in Vereinbarung damit gegen bar ausgegeben werden) oder die Bereitstellung für vorläufige Kosten;
- (b) wo Investitionen beschlossen wurden, gekauft oder verkauft zu werden, aber ein solcher Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, werden solche Investitionen ein- oder ausgeschlossen und der Bruttobetrag oder Nettoveräußerungswert von einer Betrachtung ausgeschlossen oder müssen, wie für den Fall erforderlich, enthalten sein, als ob ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre;
- (c) den Vermögenswerten der Gesellschaft wird jede tatsächliche und geschätzte Menge der Besteuerung von Investitionsgütern hinzugefügt, die von der Gesellschaft erzielbar sind, die der Gesellschaft zuzuschreiben sind;
- (d) den Vermögenswerten der Gesellschaft wird eine Summe hinzugefügt, die alle Zinsen, Dividenden oder andere aufgelaufene, nicht empfangene Einkünfte und eine Summe nicht abgeschriebener Aufwendungen repräsentiert;
- (e) den Vermögenswerten der Gesellschaft wird die Summe (egal ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat oder Beauftragten geschätzt) von Ansprüchen auf Steuerrückzahlungen auf Einkommen und Kapitalerträge einschließlich erhobener Ansprüche in Bezug auf Doppelbesteuerung hinzugefügt;
- (f) wo ein Hinweis auf die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft in Bezug auf einen Handelstag vorliegt und die Annullierung dieser Anteile nicht abgeschlossen wurde, müssen die Anteile zurückgenommen werden und werden am Ende des Geschäftes am betreffenden Handelstag nicht als im Umlauf angesehen und der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wird als ein reduzierter zu zahlender Betrag über solche Rückzahlungen zum Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag betrachtet;
- (g) es wird aus dem Vermögen der Gesellschaft abgezogen:
 - (i) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen und geschätzten Verbindlichkeiten, der ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft einschließlich aller ausstehenden Anleihen des Unternehmens, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen auf solche Darlehen und alle geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern und die Summe in Bezug auf bedingte oder projizierte Aufwendungen, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt als fair und angemessen betrachtet, gezahlt wurde;

- (ii) die Summe bezogen auf Steuern (falls vorhanden) auf Erträge oder Kapitalgewinne auf die Investitionen der Gesellschaft, wie sie in der Schätzung des Verwaltungsrats fällig werden;
- (iii) die Höhe (falls vorhanden) der Ausschüttungen, die in diesem Bezug deklariert aber nicht ausgeschüttet wurden;
- (iv) die aufgelaufenen aber noch unbezahlten Bezüge des Fondsmanagers oder Distributors, der Verwaltungsstelle, des Treuhänders und aller anderen Anbieter von Dienstleistungen für die Gesellschaft zusammen mit einem Betrag in Höhe der darauf anfallenden Mehrwertsteuer (falls vorhanden);
- (v) der Gesamtbetrag (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat geschätzt) aller sonstigen Verbindlichkeiten, der ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungsgebühren, Kosten und Auslagen) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt gezahlt wurde;
- (vi) ein Betrag zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt, der die projizierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf Kosten und Aufwendungen präsentiert, die in der Gesellschaft für den Fall einer späteren Liquidation anfallen;
- (vii) ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, der die projizierte Haftung der jeweiligen Aktienaufrufe in Bezug auf die Möglichkeiten präsentiert, die durch die Gesellschaft beschrieben werden; und
- (viii) jede sonstige Haftung, die ordnungsgemäß abgezogen werden kann.

Für die Vermeidung jeglicher Zweifel sind jegliche Zeichnungsgelder, die von einem Investor vor dem betroffenen Handelstag erhalten wurden, an dem der Antrag auf die Anteile empfangen wurde sowie jegliche Rücknahmegelder, die dem Investor nach der Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 11.00 zu zahlen sind, nicht bei der Bestimmung des Netto-Vermögenswerts des Anteils in Betracht zu ziehen.

15.04 Wo Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Klasse verwendet werden, dienen die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (je nach Fall) der Gesellschaft als Ganzes, aber die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente entfallen ausschließlich auf die jeweilige Klasse.

15.05 Unbeschadet des Artikels 24.02 dieser Satzung kann der Verwaltungsrat alle seine Befugnisse, Autorität und Ermessensspielräume in Bezug auf die Ermittlung der Werte einer Investition an einen Ausschuss des Verwaltungsrates oder jede andere bevollmächtigte Person delegieren und kann die Berechnung des Nettoanlagewerts in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Richtlinien delegieren. Sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jede Entscheidung, die durch den Verwaltungsrat oder einen Ausschuss des Verwaltungsrates oder eine bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Bestimmung des Wertes einer Investition oder Berechnung des Nettoanlagewertes getroffen wurde, für die Gesellschaft und für aktuelle, zukünftige und vorherige Mitglieder endgültig und bindend.

16.00 TRANSFER UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

16.01 Die Übertragung von Anteilen kann in einer solchen Stückelung erfolgen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen entscheidet.

- 16.02 (a) Die Übertragung der Anteile kann schriftlich in der üblichen oder gewöhnlichen Form, unterzeichnet oder im Namen des Übertragenden erfolgen und jeder Transfer muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers enthalten.
- (b) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Registrierung der Übertragungsinstrumente festlegen, vorausgesetzt, dass die maximale Gebühr nicht mehr als 5 % des Nettoanlagewertes des Anteils beträgt, die der Übertragungsgegenstand an dem Handelstag unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Übertragung hat und der ggf. für den alleinigen Gebrauch und Nutzen der Gesellschaft oder der Vertriebsstelle für den Verwaltungsrat in dessen uneingeschränktem Ermessen beibehalten wird.
- 16.03 Der Übertragende gilt solange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Empfängers in das diesbezügliche Register eingegeben wird.
- 16.04 Die Folgen für den Veräußerer und Erwerber der Anteile, bei denen eine Erfolgsgebühr aufgrund dieses vorliegenden Dokumentes gezahlt werden muss, soll von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit ermittelt und im Verkaufsprospekt offengelegt werden.
- 16.05 (a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Registrierung jeder Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn:
- (i) in Folge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Erwerber eine Anzahl von Anteilen unterhalb der Mindestbeteiligung halten würde bzw. der Erwerber weniger als die Mindestanlage halten würde;
 - (ii) nicht alle anwendbaren Steuern und / oder Stempelgebühren in Bezug auf das Transferinstrument bezahlt worden sind;
 - (iii) das Transferinstrument nicht im Büro oder an einem anderen Ort hinterlegt ist, wie es der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, in Begleitung des Anteilszertifikats, auf das es sich bezieht, solche Beweise, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden, der die Übertragung durchführt, zu zeigen, sowie relevante Informationen und Erklärungen, wie sie der Verwaltungsrat vernünftigerweise vom Erwerber verlangen kann, einschließlich, ohne Beschränkung, Informationen und Erklärungen aller Art, die von einem Bewerber für Anteile der Gesellschaft gefordert werden können und die Gebühr, die von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat für die Registrierung von jeder Instrumentenübertragung angegeben wird; oder
 - (iv) ihnen bekannt ist oder sie glauben, dass die Übertragung Folgen für das wirtschaftliche Eigentum an solchen Anteilen durch eine Person entgegen der Beschränkungen des Eigentums, festgesetzt durch den Verwaltungsrat, haben würde oder vielleicht zu rechtlichen,

regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen der jeweiligen Klassen oder der Anteilsinhaber als Ganzes führt.

- 16.06 Die Eintragung von Übertragungen kann für solche Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat festlegt, vorausgesetzt, dass jede Eintragung für nicht mehr als 30 Tage ausgesetzt werden darf.
- 16.07 Wenn der Verwaltungsrat die Registrierung einer Übertragung von allen Anteilen ablehnt, muss er, innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, dem Erwerber eine Mitteilung über die Ablehnung senden.
- 16.08 Alle Übertragungselemente, die registriert werden, werden von der Gesellschaft aufbewahrt, aber jedes Übertragungselement, dessen Registrierung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen (außer im Betrugsfall), wird in gleicher Weise an den Einzahler zurückgegeben.
- 16.09 Im Falle eines Todes eines Mitgliedes werden die Überlebenden oder Hinterbliebenen, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Mitinhaber handelt, oder die Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Verstorbenen, wenn es sich um einen einzigen oder überlebenden Inhaber handelt, als die einzigen Personen von der Gesellschaft anerkannt, Interesse an den Anteilen zu bekunden, aber nichts in diesem Artikel entbindet den Nachlass des verstorbenen Mitgliedes, ob alleine oder gemeinsam, von jeglicher Haftung in Bezug auf einen alleinigen oder gemeinsam von ihm gehaltenen Anteil.
- 16.10 Jeder Vormund eines minderjährigen Mitglieds und jeder Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds unter rechtlicher Behinderung und jede Person ist berechtigt, einen Anteil infolge eines Todes, der Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Mitglieds, nach Vorlage eines Nachweises für seinen Titel, den der Verwaltungsrat verlangen kann, sich selbst als Inhaber des Anteils registrieren zu lassen oder eine solche Übertragung durchzuführen, wie es das Mitglied gemacht haben könnte, allerdings hat der Verwaltungsrat das gleiche Recht, die Registrierung zu verweigern oder auszusetzen, wie er es bei der Übertragung des Anteils durch das Mitglied gehabt hätte.
- 16.11 Eine Person ist somit immer berechtigt, einen Anteil infolge des Todes, der Insolvenz oder bei Konkurs eines Mitglieds zu erhalten und kann eine Entlastung für alle zahlbaren Gelder oder sonstige Vorteile aufgrund von oder in Bezug auf den Anteil darstellen. Ihm wird aber nicht das Recht eingeräumt, einen Hinweis auf Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten, diese zu besuchen oder mitzustimmen, noch, wie oben erwähnt, jegliche Rechte oder Privilegien eines Mitglieds zu erhalten, sofern oder solange er als Mitglied in Bezug auf den Anteil registriert ist, wird **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat jederzeit eine Mitteilung gegenüber der Person aussprechen kann, um sich entweder zu entscheiden, sich selbst zu registrieren oder seinen Anteil zu übertragen und, wenn er der Mitteilung nicht innerhalb von 90 Tagen nachgekommen ist, kann der Verwaltungsrat danach alle zu zahlenden Beträge oder sonstige Vorteile, die in Bezug auf den Anteil entstehen, zurückhalten, bis die Anforderungen in der Mitteilung erfüllt worden sind.

16.12 Wenn von der Gesellschaft ein Abzug, eine Zurückbehaltung oder ein Konto für Steuern einschließlich etwaiger Strafen und Zinsen für die Übertragung von Anteilen durch das Mitglied gefordert wird, gelten sinngemäß die Bestimmungen in Artikel 11.13, als wenn sie in vollem Umfang hier wiederholt würden.

17.00 ANLAGEZIELE

- 17.01 (a) Die Gesellschaft darf nur in solche Investments investieren, die durch die Verordnungen und Central Bank OGAW-Vorschriften gestattet sind, die den Beschränkungen und Einschränkungen der festgelegten Verordnungen und den Central Bank OGAW-Vorschriften unterliegen. Etwaige Abweichungen davon müssen durch die Zentralbank zugelassen sein.
- (b) Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Anteile an offenen kollektiven Kapitalanlagen und über den Schalter gehandelte Derivate Instrumente, die an einer Wertpapierbörse oder auf einem Markt (einschließlich derivater Märkte) aufgelistet oder gehandelt werden, die die rechtlichen Kriterien erfüllen (reguliert, regelmäßig operiert, erkannt und der Öffentlichkeit zugänglich), und die Investitionen der Gesellschaft oder Derivate nur in Wertpapieren oder Derivaten getätigt werden, die an einer im Prospekt aufgeführten anerkannten Börse gelistet sind oder gehandelt werden.
- (c) Die Gesellschaft, sowie – gemäß den Vorschriften und Anforderungen der Zentralbank – jede Klasse, können derivative Instrumente und Techniken und Instrumente für Anlagezwecke und effizientes Portfoliomanagement anzuwenden, und die Gesellschaft und jede Klasse können derivative Instrumente und Techniken und Instrumente anwenden, die für den Schutz gegen Wechselkursrisiken vorgesehen sind, in jedem Fall unter den Bedingungen und innerhalb der Einschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgegeben werden.
- (d) Für die Zwecke der Bereitstellung der Marge oder Sicherheit in Bezug auf Transaktionen und die Verwendung von derivative Instrumenten und Techniken und Instrumenten, ist die Gesellschaft berechtigt zu:
- (i) Übertragung, Deponierung, Verpfändung oder Berechnung bzw. Belastung jeglicher Anlagen, die Teil der Gesellschaft bilden;
 - (ii) zur Verleihung jeglicher solcher Anteile an der betroffenen Devisenbörse oder Markt oder Gegenseite oder jeglichen Gesellschaften, die von diesen Anerkannten Devisenmärkten kontrolliert werden, oder jeglichen Gegenseiten, und die für die Zwecke der Gewinnung einer Marge und/oder Deckung verwendet werden, bzw. in einer Benennung des Treuhänders; und/oder
 - (iii) zur Verleihung oder Erlangung einer Bankengarantie (und Bereitstellung jeglicher erforderlicher Gegenseicherheiten für diese) sowie zur Deponierung dieser Garantie oder Bargeld bei einem ANerkannten Devisenmarkt oder einer Gegenseite oder jeglichen Gesellschaften, die von diesen Anerkannten Devisenmärkten kontrolliert werden, oder jeglichen Gegenseiten, und die für die Zwecke der Gewinnung einer Marge und/oder Deckung verwendet werden.
- (e) Die Gesellschaft kann an anerkannten Börsen investieren.
- (f) Die spezifischen Anlageziele und -strategien der Gesellschaft werden im Prospekt festgelegt.
- (g) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann die Gesellschaft bis zu 100 % ihres Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und von einem Mitgliedsstaat, dessen lokalen

Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts ausgegebene oder von diesen garantierte Geldmarktinstrumente investieren, von denen einer oder mehrere den Mitgliedstaaten angehören, entnommen aus der folgenden Liste:

OECD-Regierungen (sofern die relevanten Ausgaben die Anlageklasse erfüllen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die relevanten Ausgaben die Anlageklasse erfüllen), die Regierung Indiens (sofern die relevanten Ausgaben die Anlageklasse erfüllen), die Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanzkorporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank

Die Gesellschaft muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens betragen dürfen.

- (f) Die Gesellschaft kann für die Zwecke der Vorschriften und Central Bank OGAW-Vorschriften und unter den darin festgelegten Bedingungen das gesamte ausgegebene Anteilskapital eines privaten Unternehmens besitzen, wenn der Verwaltungsrat es im Interesse der Mitglieder für notwendig und wünschenswert erachtet,

die Gesellschaft zu integrieren oder zu erwerben oder in Verbindung mit der Gesellschaft zu nutzen. Alle Vermögenswerte und Anteile einer solchen Gesellschaft werden vom Treuhänder oder seinen Untertreuhändern oder einer benannten Person gehalten.

- 17.02 Das Unternehmen, und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, jede Anteilsklasse, kann Derivate, Techniken und Instrumente zum Zwecke der Investition, der effizienten Portfoliosteuerung einsetzen und die Gesellschaft und jede Anteilsklasse kann Derivate, Techniken und Instrumente einsetzen, um in jedem Fall Schutz gegen Wechselkursrisiken unter den Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Grenzen zu bieten.
- 17.03 Für den Zweck der Bereitstellung von Margen und Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen und den Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten, ist die Gesellschaft berechtigt:
- (a) jeden Investmentteil der Gesellschaft zu übertragen, zu hinterlegen, hypothekarisch zu belasten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten;
 - (b) derartige Investitionen in den relevanten anerkannten Börsen, am Markt, bei einem Geschäftspartner oder einem Unternehmen unter der Kontrolle einer anerkannten Börse, dem Markt oder einem Geschäftspartner und für die Zwecke des Empfangs von Marge und/oder der Abdeckung oder bei einer benannten Person des Treuhänders zu hinterlegen; und/oder
 - (c) die Bürgschaft einer Bank zu geben oder zu erhalten (und dafür jede erforderliche Gegenseicherheit zu bieten) und die Hinterlegung einer solchen Garantie oder Bargeld, bei einer anerkannten Börse oder einem Geschäftspartner oder einem Unternehmen, kontrolliert von solchen anerkannten Börsen oder Geschäftspartnern und für die Zwecke des Empfangs von Margen und/oder der Abdeckung.
- 17.04 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank die Zusammensetzung eines Bestandes, Schuldtitels oder anderer Finanzinstrumente replizieren, die von der Zentralbank anerkannt sind.
- 17.05 Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.
- 17.06 Nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Gesellschaft können in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

18.00 HAUPTVERSAMMLUNGEN

- 18.01 Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- 18.02 Die Gesellschaft wird zusätzlich zu allen anderen Treffen in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Es werden nicht mehr als 15 Monate zwischen dem Zeitpunkt einer Hauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten verstreichen, VORAUSGESETZT DASS, solange die Gesellschaft ihre erste Hauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach seiner Gründung abhält, braucht sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr keine mehr abzuhalten. Spätere Hauptversammlungen werden einmal im Jahr stattfinden

innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag zu dem Zeitpunkt und an dem Ort in Irland, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

18.03 Alle Hauptversammlungen (außer jährliche Hauptversammlungen) werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.

18.04 Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es für passend erachtet. Außerordentliche Hauptversammlungen sind gemäß solchen Anforderungen und in solcher Weise einzuberufen, wie durch das Gesetz vorgesehen.

19.00 ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

19.01 Unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit kürzerer Ankündigung ermöglichen, wird eine jährliche Hauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die für die Weitergabe spezieller Entschlüsse einberufen wird, nicht weniger als 21 volle Tage vorher angekündigt und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 14 vollen Tagen angekündigt. Die Ankündigung enthält in jedem Fall, zusätzlich zu den im hier enthaltenen Artikel 19.03, den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Treffens, die allgemeine Natur eines solchen Geschäfts und im Falle einer vorgeschlagenen Außerordentlichen Versammlung, den Text und Inhalt der vorgeschlagenen Außerordentlichen Versammlung.

19.02 Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Rechnungsprüfer und der Treuhänder sind berechtigt, über eine Hauptversammlung der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt zu werden, diese zu besuchen und dort zu sprechen.

19.03 In jeder Mitteilung zur Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft wird mit hinreichender Hervorhebung eine Erklärung erscheinen, dass (i) ein Mitglied das Recht zur Teilnahme und zur Stimmabgabe hat und berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu ernennen, der oder die an seiner Stelle die Versammlung besuchen, dort sprechen und abstimmen kann/können (ii) dass ein solcher Stimmrechtsvertreter nicht zusätzlich ein Mitglied sein muss. und (iii) die Zeit, bis zu der die Vertretungsform vom Büro der Gesellschaft oder einem anderen Ort innerhalb des Staats. der gemäß der Satzung für diesen Zweck vorgesehen ist, empfangen werden muss.

19.04 Das versehentliche Versäumnis, eine Benachrichtigung abzugeben oder der Umstand, dass eine Person, die berechtigt ist, eine Mitteilung zu erhalten, eine solche nicht erhält, bewirken nicht die Unwirksamkeit des Verfahrens auf einer Hauptversammlung.

19.05 Sollte durch eine beliebige Gesetzesbestimmung eine erweiterte Mitteilung vor einem Beschluss notwendig sein, wird der Beschluss nicht wirksam sein (außer, wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ihn beschlossen haben), es sei denn, die Absicht, ihn zu verschieben, wurde der Gesellschaft nicht weniger als 28 Tage vor der Versammlung, bei der der Beschluss gefasst werden soll (oder ein entsprechender kürzerer Zeitraum, den das Gesetz zulässt) mitgeteilt. Die Gesellschaft wird die Mitglieder von einem solchen Beschluss in Kenntnis setzen, wie es durch und in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen erforderlich ist.

20.00 VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN

20.01 Alle auf einer außerordentlichen Hauptversammlung abgewickelten Geschäftsbereiche gelten als speziell, und auch alle Geschäfte, die bei einer jährlichen Hauptversammlung abgewickelt werden,

mit Ausnahme der Prüfung der gesetzlichen Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie der Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die Benennung oder Wiederbenennung der Auditoren gemäß Abschnitt 383 des Act, die Autorisierung des Verwaltungsrats zur Annahme der Vergütung der Auditoren, die Wahl des Verwaltungsrates als Ersatz für die aus Altersgründen ausscheidenden und die Abstimmung über die zusätzliche Vergütung des Verwaltungsrats sowie die Prüfung der Gesellschaftsangelegenheiten durch die Mitglieder.

- 20.02 Es wird kein Geschäft auf der Hauptversammlung abgewickelt, sofern nicht Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Vorbehaltlich des Artikels 5.02 präsentieren zwei Mitglieder entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Beschlussfähigkeit für eine Hauptversammlung. Ein Vertreter eines Unternehmens, der gemäß Artikel 20.13 dieses vorliegenden Dokumentes bei einer Versammlung der Gesellschaft oder an einer Versammlung einer Gruppe von Anteilshabern teilnimmt, gilt als Mitglied für den Zweck der Bildung der Beschlussfähigkeit.
- 20.03 Wenn innerhalb von einer halben Stunde nach der für das Treffen einberufenen Zeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird die Sitzung, wenn sie auf Verlangen von Anteilshabern oder durch Mitglieder einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird sie auf den gleichen Tag in der folgenden Woche vertagt, auf die gleiche Zeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen Tag und an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit, die der Verwaltungsrat festlegen kann und wenn bei der vertagten Versammlung nicht innerhalb von einer halben Stunde nach der für das Treffen einberufenen Zeit die Beschlussfähigkeit festgestellt wird, werden die Mitglieder eine Beschlussfähigkeit präsentieren.
- 20.04 Der ständige Vorsitzende, wie in dem OGAW-Businessplan der Gesellschaft offenbart, oder, bei dessen Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, oder ersatzweise für ihn ein anderes Verwaltungsratsmitglied, nominiert durch den Verwaltungsrat, wird den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft haben. Wenn aber bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch sonstige Verwaltungsratsmitglieder innerhalb von 15 Minuten nach der Zeit für die Abhaltung der Versammlung anwesend sind, oder wenn keiner von ihnen bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, wird der Verwaltungsrat ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied als Vorsitzenden ernennen oder, wenn keine Verwaltungsratsmitglieder vorhanden sind, oder, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, ernennen die Mitglieder ein anwesendes Mitglied zum Vorsitzenden.
- 20.05 Der Vorsitzende kann mit der Zustimmung der Verhandlung, bei der Beschlussfähigkeit vorhanden ist (und wird, wenn dies von der Versammlung angewiesen wird), die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen. Mit Ausnahme von Geschäften, die rechtmäßig in der Sitzung, bei der die Vertagung erfolgte, getätigt worden wären, wird kein Geschäft auf eine vertagte Versammlung verschoben. Wenn eine Versammlung für mehr als 30 Tage vertagt wird, muss, wie im Fall der ursprünglichen Versammlung, zehn volle Tage vor der Versammlung eine Mitteilung mit mindestens der Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der vertagten Versammlung erfolgen. Es ist jedoch nicht notwendig, in dieser Mitteilung die Natur des Geschäftes, das bei der vertagten Versammlung abgewickelt werden soll, anzugeben. Mit Ausnahme des oben Genannten ist es nicht notwendig, eine Mitteilung über eine Vertagung oder über ein Geschäft, das auf einer vertagten Versammlung abgewickelt wird, zu geben.
- 20.06 Bei jeder Hauptversammlung wird ein Beschluss zur Abstimmung durch die Versammlung durch Handzeichen festgelegt, sofern nicht vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen eine Umfrage durch den Vorsitzenden oder von mindestens zwei persönlich anwesenden Mitgliedern oder durch einen Bevollmächtigten oder einem persönlich anwesenden Anteilshaber oder Bevollmächtigten verlangt wird, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteile mit dem Stimmrecht in der Versammlung repräsentieren. Sofern eine Umfrage so gefordert wird, gibt es eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen worden ist oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen worden ist oder abgewiesen wurde oder nicht durch eine bestimmte Mehrheit getragen wurde, und in diesem Sinne in dem die Protokolle der Verhandlung der Gesellschaft enthaltenden Buch eingetragen

als schlüssiger Beweis für die Tatsache, ohne dass ein Nachweis der Anzahl oder des Anteils der Stimmen für oder gegen eine solche Auflösung erfasst wird.

- 20.07 Wenn eine Umfrage ordnungsgemäß verlangt wird, wird sie in einer solchen Art und Weise und an dem Ort, den der Vorsitzende vorgibt (einschließlich der Verwendung einer Wahl oder Stimmzettel oder Tickets), und das Ergebnis einer Umfrage gilt als Beschluss der Versammlung, bei der die Umfrage gefordert wurde.
- 20.08 Der Vorsitzende kann im Falle einer Umfrage Stimmenauszähler ernennen und kann die Versammlung an einen von ihm festgelegten Ort und auf eine von ihm festgelegte Zeit zum Zweck der Erklärung des Ergebnisses der Umfrage vertagen.
- 20.09 Im Falle einer Stimmengleichheit, ob durch Handzeichen oder durch Umfrage, ist der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung durch Handzeichen stattfand oder an dem die Umfrage gefordert wurde, berechtigt, eine zweite oder ausschlaggebende Abstimmung durchzuführen.
- 20.10 Eine Umfrage, die die Wahl des Vorsitzenden fordert oder eine Umfrage zur Frage der Vertagung muss unverzüglich vorgenommen werden. Eine Umfrage, die zu jeder anderen Frage gefordert wird, erfolgt zu einem Zeitpunkt und an dem Ort, den der Vorsitzende vorgibt, nicht mehr als 30 Tage ab dem Datum der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die Umfrage gefordert wurde.
- 20.11 Die Anforderung einer Umfrage steht der Fortsetzung einer Versammlung für die Transaktion einer anderen als der Frage, für die die Umfrage gefordert wurde, nicht entgegen.
- 20.12 Eine Anforderung einer Umfrage kann zurückgenommen werden und es ist keine Bekanntmachung der Umfrage, die nicht sofort durchgeführt wurde, erforderlich. Das Recht auf Forderung einer Abstimmung kann nicht von der Person bzw. den Personen, die die Forderung eingereicht haben, zurückgezogen werden. Wenn eine Umfrage rechtmäßig gefordert wurde, sollte diese auf die vom Vorsitzenden vorgegebene Weise durchgeführt werden (jedoch muss eine Umfrage, die unter Beachtung der Wahl des Vorsitzenden oder auf Anfrage einer Vertagung fortgesetzt werden). Ein Mitglied muss bei der Abstimmung in einer Umfrage, ob in Person oder durch einen Vertreter anwesend, und mit Recht auf mehr als eine Stimme, nicht alle seine Stimmen verwenden oder diese auf dieselbe Weise verteilen.
- 20.13 Ein schriftlicher Beschluss unterzeichnet von allen Mitgliedern, die für die Zeit zur Teilnahme und Abstimmung über einen solchen Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft (oder als Körperschaften durch einen ordnungsgemäß bestellten Vertreter) berechtigt sind, sind genauso gültig und wirksam für alle Zwecke, als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden wäre und kann aus mehreren Instrumenten in ähnlicher Form bestehen, jede ausgeführt von oder im Namen von einem oder mehreren Mitgliedern und wenn er als spezieller Beschluss beschrieben wird, gilt er als spezieller Beschluss im Sinne der Satzung. Dieser Sonderbeschluss kann aus mehreren Dokumenten bestehen, in gleicher Form, die alle von einem oder mehreren Mitgliedern unterzeichnet werden. Im Falle einer Kapitalgesellschaft kann ein Beschluss schriftlich im Namen eines Verwaltungsratsmitglieds oder seines Sekretärs oder durch einen ordnungsgemäß bestellten Anwalt oder bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

21.00 STIMMEN DER ANTEILSINHABER

- 21.01 Bei einer Abstimmung durch Handzeichen ist jedes Mitglied persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu einer Stimme berechtigt.
- 21.02 Bei einer Abstimmung verfügt jeder Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, über eine Stimme für jeden seiner Anteile und jeder Inhaber von nicht gewinnbeteiligten Anteilen, verfügt über eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnbeteiligten Anteile. Ein Anteilsinhaber, der zu mehr als einer Stimme berechtigt ist, muss nicht alle seine Stimmen abgeben oder alle Stimmen auf die gleiche Weise verwenden.

- 21.03 Im Falle von gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des Senior, der an der Abstimmung teilnimmt, ob persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen. Die Seniorität zu diesem Zweck wird durch die Reihenfolge, in der die Namen im Register in Bezug auf den Anteil stehen, bestimmt.
- 21.04 Ein Mitglied mit psychischer Erkrankung, bei dem durch Bestellung durch ein zuständiges Gericht Wahnsinn festgestellt wurde, kann, ob durch Handzeichen oder durch eine Umfrage durch seinen Ausschuss, Empfänger, Vormund oder eine andere Person in der Art eines Ausschusses, Empfängers, Vormund, der von solchem Gericht und solchem Ausschuss benannt wurde, abstimmen. Der Ausschuss, Empfänger, Vormund oder eine andere Person kann durch Handzeichen oder Abstimmung durch seinen Bevollmächtigten abstimmen, vorausgesetzt dass Beweise, die der Verwaltungsrat von der Behörde der Person, die an der Abstimmung teilnimmt, verlangen kann, nicht weniger als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der Versammlung oder vertagten Versammlung hinterlegt wurden, bei der die betreffende Person verlangt, stimmberechtigt zu sein.
- 21.05 Für die Qualifizierung eines Wählers wird kein Widerspruch erhoben, außer auf der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die Abstimmung vorliegt oder ausgeschrieben wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht abgelehnt wird, gilt für alle Zwecke. Jeder rechtzeitig getätigte Einspruch wird dem Vorsitzenden der Versammlung genannt, dessen Entscheidung endgültig und abschließend sein wird.
- 21.06 Bei einer Abstimmung können Stimmen entweder persönlich (per Telefon oder auf elektronischem Wege, sofern es hinreichende Verfahren gibt, um zu überprüfen, dass die Anweisungen von dem jeweiligen Anteilsinhaber abgegeben worden sind) oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- 21.07 Das Instrument zur Ernennung eines Bevollmächtigten (in elektronischer Form oder anderweitig) muss unter der Hand des Vollmachtgebers oder seines autorisierten Anwalts oder, wenn es sich beim Vollmachtgeber um ein Unternehmen handelt, entweder unter ihrem einheitlichen Siegel oder unter der Hand eines Beamten oder eines autorisierten Anwalts schriftliche erfolgen. Eine Vollmacht wird in der üblichen Form oder in der Form sein, wie sie der Verwaltungsrat genehmigen kann, IMMER VORAUSGESETZT, dass eine solche Form dem Anteilsinhaber die Wahl der Ermächtigung seines/ihrer Bevollmächtigten gibt, um für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- 21.08 Jedes Mitglied, das zur Teilnahme und Abstimmung auf einer Hauptversammlung berechtigt ist, kann jede Person benennen (ob ein Mitglied oder nicht), die als Bevollmächtigter handelt, um in seinem Namen zu besuchen, zu sprechen und abzustimmen. Ein Mitglied kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, an diesem Anlass teilzunehmen.
- 21.09 Die Ernennungsurkunde eines Bevollmächtigten und die Befugnis eines Anwalts oder einer anderen Behörde (falls vorhanden), unter denen sie unterzeichnet ist, oder eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Befugnis oder Autorität, wird am Firmensitz hinterlegt (zur Übertragung derselben per Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail) oder an einen anderen Ort gesendet und empfangen oder durch andere für diesen Zweck angegebene Mittel in der Einladung der Versammlung oder dem Instrument des Bevollmächtigten angegeben, ausgestellt von der Gesellschaft nicht weniger als 48 Stunden vor der Zeit, die für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung genannt wurde, bei der die im Instrument benannte Person vorschlägt, zu wählen, und im Verzug wird das Instrument des Bevollmächtigten nicht als gültig behandelt werden. Die Verfügung des Instruments der Vertretung oder der Vollmacht bzw. einer anderen Autorität (falls vorhanden), kann durch die Mitteilung des Instruments an die Gesellschaft auf elektronischem Wege umgesetzt werden, anstelle der Umsetzung durch Versenden oder Lieferung des Instruments.

- 21.10 Kein Instrument eines Bevollmächtigten ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem in ihm benannten Ablaufdatum gültig, außer bei einer vertagten Versammlung oder bei einer in einer Versammlung oder vertagten Versammlung geforderten Abstimmung in Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum stattfand. Die Verfügung des Instruments der Vertretung oder der Vollmacht bzw. einer anderen Autorität (falls vorhanden), kann durch die Mitteilung des Instruments an die Gesellschaft auf elektronischem Wege umgesetzt werden, anstelle der Umsetzung durch Versenden oder Lieferung des Instruments.
- 21.11 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft, per Post oder anderweitig (mit oder ohne Rückfrankierung), die Instrumente des Bevollmächtigten an die Mitglieder für den Einsatz bei einer Hauptversammlung oder bei einer Versammlung von jeder Klasse von Mitgliedern versenden, entweder leer oder unter Benennung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn zum Zweck aller Einladungen zur Versammlung die Benennung eines Bevollmächtigten einer Person oder einer von einer Reihe in der Einladung angegebenen Personen auf Kosten der Gesellschaft ausgestellt wird, so wird diese Einladung an alle (nicht nur an einige) Mitglieder ausgegeben, die berechtigt sind, die Einladung zur Versammlung zu erhalten und danach durch einen Bevollmächtigten abzustimmen.
- 21.12 Eine Abstimmung in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Instrumentes der erteilten Vollmacht ist ungeachtet des Todes oder des Wahnsinns des Auftraggebers oder des Widerrufs des Instruments des Bevollmächtigten oder der Behörde, unter der das Instrument des Bevollmächtigten ausgeführt wurde oder die Übertragung oder gültige Rücknahme von Anteilen, bei denen das Instrument des Bevollmächtigten gegeben wurde, vorausgesetzt, dass keine schriftliche Andeutung eines Todes, Wahnsinns, Widerruf oder Übertragung oder Rücknahme von der Gesellschaft beim Amt vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei denen das Instrument des Bevollmächtigten verwendet wird, eingegangen ist.
- 21.13 Jede juristische Person, die ein Mitglied ist, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates oder anderer Leitungsorgane eine solche Person berechtigen, wie sie es für richtig hält, um als ihr Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft aufzutreten und diese so autorisierte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse auszuüben im Namen der juristischen Person, die er vertritt, wie es diese juristische Person ausüben könnte, wenn sie ein einzelnes Mitglied wäre und eine solche juristische Person wird als bei einer solchen Versammlung persönlich anwesend betrachtet, wenn die autorisierte Person persönlich oder durch Bevollmächtigung anwesend ist.
- 21.14 Die Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 19.00, 20.00 und 21.00 außer den hierin oder darin ausdrücklich genannten gelten in Bezug auf Versammlungen der Klassen, um Sitzungen der einzelnen Klassen der Anteilhaber zu trennen, bei denen eine Beschlussänderung der Rechte der Mitglieder dieser Klasse vorgelegt wird, mit Ausnahme, dass (a) das Mindestquorum, das bei jeder dieser Versammlungen erforderlich ist, die keine vertagte Versammlung ist, zwei Gesellschafter sind, die mindestens ein Drittel des nominalen Werts der ausgestellten Anteile der Gesellschaft oder betroffenen Klasse halten bzw. in Vertretung, sowie bei einer vertagten Versammlung mindestens ein Gesellschafter oder sein bzw. ihr Vertreter anwesend ist, der Anteile an der Gesellschaft besitzt, sowie dass (b) jeder Gesellschafter der Gesellschaft bzw. der betroffenen Klasse, der persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, eine Umfrage fordern kann.

22.00 VERWALTUNGSRAT

- 22.01 Sofern nicht von einem ordentlichen Beschluss der Gesellschaft anderweitig bestimmt, darf die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei oder mehr als neun betragen.
- 22.02 Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Mitglied sein, kann aber nur in Übereinstimmung mit den Mitteilungen ernannt werden.
- 22.03 Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, bei Erreichen eines bestimmten Alters in Rente zu gehen.

- 22.04 Ein Verwaltungsratsmitglied kann abstimmen und gezählt werden in der Beschlussfassung einer Versammlung, um die Ernennung oder die Festsetzung oder Änderung der Bedingungen der Ernennung eines Verwaltungsratsmitgliedes für jedes Amt oder jeden Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, aber ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht abstimmen oder gezählt werden bei der Beschlussfassung bei einem Beschluss über seine eigene Ernennung.
- 22.05 Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt sind für solche Vergütungsansprüche berechtigt, wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt und im von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausgegebenen Prospekt veröffentlicht werden und es können alle angemessenen Reise-, Hotel- oder sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten erstattet werden.
- 22.06 Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu einer solchen Vergütung, wie sie in Artikel 22.05 des vorliegenden Dokumentes bezeichnet wird, jedem Verwaltungsratsmitglied, das besondere und zusätzliche Leistungen für oder auf Antrag der Gesellschaft erbringt, eine besondere Vergütung gewähren.
- 22.07 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Urkunde unter seiner Hand und hinterlegt am Firmensitz oder in einer Versammlung des Verwaltungsrates abgegeben, jedes Verwaltungsratsmitglied oder andere Person zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und kann in gleicher Weise diese Ernennung jederzeit kündigen. Sofern nicht anders im vorliegenden Dokument angegeben, wird ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für alle Zwecke angesehen, ein Verwaltungsratsmitglied zu sein und er ist alleine verantwortlich für sein eigenes Handeln und Ausfälle und er gilt nicht als Bevollmächtigter des Verwaltungsratsmitgliedes, von dem er bestellt wurde.
- 22.08 Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedes endet, wenn sein Ernennender stirbt oder aufhört ein Verwaltungsratsmitglied zu sein oder bei Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied, das, wenn er ein Verwaltungsratsmitglied wäre, ihn veranlassen würde, ein solches Amt zu räumen, sofern dass, wenn ein Verwaltungsratsmitglied durch Rotation oder auf eine Weise in den Ruhestand gehen würde, aber wiederernannt wird oder als wiederernannt bei einer Versammlung gilt, bei der er in den Ruhestand geht, werden alle Ernennungen eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedes von ihm, die unmittelbar vor seiner Pensionierung und Wiederernennung in Befugnis getreten waren, nach seiner Wiederernennung weitergeführt.
- 22.09 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Mitteilungen der Sitzungen des Verwaltungsrates zu erhalten und ist zur Teilnahme und Abstimmung als Verwaltungsratsmitglied bei derartigen Treffen berechtigt, bei denen das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied persönlich nicht anwesend ist, und in der Regel berechtigt, bei einer solchen Versammlung alle Funktionen seines ernennenden Verwaltungsratsmitgliedes durchzuführen, als Verwaltungsratsmitglied und für den Zweck des Verfahrens bei einer solchen Versammlung teilzunehmen. Die Bestimmungen hiervon gelten als ob er (anstelle seines ernennenden Verwaltungsratsmitgliedes) das Verwaltungsratsmitglied wäre. Wenn er selbst ein Verwaltungsratsmitglied sein soll oder an einer Versammlung als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, werden seine Stimmrechte kumulativ sein, allerdings zählt er nur als eine Person zum Zweck der Bestimmung der Beschlussfähigkeit. Wenn sein ernennendes Verwaltungsratsmitglied vorübergehend verhindert ist, ist seine Unterschrift auf jedem Beschluss des Verwaltungsrates in schriftlicher Form und für den Zweck der Anbringung des Siegels genauso wirksam wie die Unterschrift seines ernennenden Verwaltungsratsmitgliedes. In dem Umfang, in dem der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Beschluss des Verwaltungsrates bestimmen kann, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes sinngemäß für alle Versammlungen eines derartigen Ausschusses, bei denen das ernennende Vorstandsmitglied Mitglied ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat mit Ausnahme des zuvor genannten oder anderweitig hierin festgelegten, nicht die Befugnis eines Verwaltungsratsmitgliedes und gilt auch nicht als Verwaltungsratsmitglied.

- 22.10 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge oder Vereinbarungen oder Transaktionen einzugehen und sich daran zu beteiligen und davon zu profitieren und im gleichen Umfang entschädigt zu werden wie ein Verwaltungsratsmitglied, aber es ist nicht berechtigt, vom Unternehmen in Bezug auf seine Ernennung zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied irgendeine Vergütung zu empfangen, mit Ausnahme eines solchen Teils (falls vorhanden) der Vergütung, der andernfalls an sein ernennendes Verwaltungsratsmitglied zu zahlen wäre, wie ein solches ernennendes Verwaltungsratsmitglied durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von Zeit zu Zeit anweisen kann.
- 22.11 In jedem der folgenden Fälle muss das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds zur Verfügung gestellt werden:-
- (a) wenn das Mitglied von seinem Amt durch schriftliche Mitteilung, von ihm selbst unterschrieben und am Firmensitz hinterlegt, zurücktritt;
 - (b) wenn das Mitglied in Konkurs geht oder eine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit seinen Gläubigern trifft;
 - (c) wenn das Mitglied geisteskrank wird;
 - (d) wenn das Mitglied ohne Erlaubnis durch einen Beschluss des Verwaltungsrates von Versammlungen des Verwaltungsrates für sechs aufeinanderfolgende Monate abwesend ist und der Verwaltungsrat beschließt, dass sein Amt geräumt wird;
 - (e) wenn das Mitglied aufhört, ein Verwaltungsratsmitglied zu sein oder es ihm verboten wird oder er darin eingeschränkt wird, ein Verwaltungsratsmitglied zu sein aufgrund eines Auftrages gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes oder Erlasses;
 - (f) wenn das Mitglied von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als zwei an der Zahl) aufgefordert wird, sein Amt zu räumen; oder
 - (g) wenn das Mitglied durch einen ordentlichen Beschluss aus seinem Amt entfernt wird.
- 22.12 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und von Zeit zu Zeit, alle Personen zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder durch Ausschreiben einer zwanglosen Stellenausschreibung oder als Ergänzung zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern. Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation vom Amt zurückzutreten.

23.00 TRANSAKTIONEN MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

- 23.01 Ein Verwaltungsratsmitglied kann andere Tätigkeiten oder Gewinnstellen innerhalb der Gesellschaft (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) in Kombination mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied zu solchen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und auch sonst, wie der Verwaltungsrat bestimmen kann, ausüben.
- 23.02 Kein Verwaltungsratsmitglied oder vorgesehene Verwaltungsratsmitglied darf durch seine Tätigkeit aus seinem Vertrag mit der Gesellschaft weder als Verkäufer oder Käufer noch anderweitig davon ausgeschlossen werden, Verträge einzugehen, noch darf ein Vertrag oder eine Vereinbarung von oder im Namen der Gesellschaft für ungültig erklärt werden, in dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, noch darf ein Verwaltungsratsmitglied, das auf solche Weise Verträge eingeht oder daran beteiligt ist, der Gesellschaft Gewinne aus einem solchen Vertrag oder einer Vereinbarung, bei dem ein Verwaltungsratsmitglied beteiligt ist

oder aufgrund der sich dadurch ergebenden treuhänderischen Beziehung berechnen. Er muss jedoch die Natur seiner Beteiligung auf einer Versammlung des Verwaltungsrates, bei dem das Angebot, das in einen Vertrag oder eine Vereinbarung münden soll, zum ersten Mal Betracht gezogen wird, erklären, oder, wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Versammlung an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der vorgeschlagenen Vereinbarung nicht beteiligt ist, bei der nächsten Versammlung des Verwaltungsrates nachdem er sich beteiligt und falls das Verwaltungsratsmitglied sich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, nachdem er/sie geschlossen wurde, in der ersten Versammlung des Verwaltungsrates, nachdem er sich beteiligt hat. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat mit der Benachrichtigung, dass er ein Anteilsinhaber einer beliebigen Gesellschaft oder Firma ist und als an einem Vertrag beteiligt zu betrachten ist, der danach mit dieser Gesellschaft oder Firma gemacht werden könnte, gilt (wenn ein solches Verwaltungsratsmitglied dies auf der Versammlung bekannt gibt oder angemessene Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass eine solche Mitteilung erstellt und bei der nächsten Versammlung des Verwaltungsrates nach der Übergabe gelesen wird) als ausreichende Erklärung der Beteiligung im Zusammenhang mit einem derartigen Vertrag.

23.03 Mit Ausnahme des zuvor genannten kann ein Verwaltungsratsmitglied an einem Beschluss oder Vertrag oder einer Vereinbarung oder überhaupt einem Vorschlag mit abstimmen, wenn er ein materielles Interesse daran hat oder eine Pflicht, die in Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft steht. Soweit nicht anders vom Verwaltungsrat beschlossen, wird das Verwaltungsratsmitglied in der Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung in Bezug auf einen Entschluss nicht gezählt, für den er nicht stimmberechtigt ist.

23.04 Ein Verwaltungsratsmitglied ist, in Ermangelung anderer als den unten angegebenen materiellen Interessen, stimmberechtigt und wird bei der Beschlussfassung in Bezug auf einen Beschluss über eine der folgenden Fragen mit gezählt, nämlich:

- (a) die Gewährung einer Sicherheit oder Entschädigung an ihn in Bezug auf Geld oder Verpflichtungen, die durch ihn auf Antrag der oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen entstanden sind;
- (b) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Schadenersatz an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die er selbst unter einer Garantie oder Entschädigung oder durch das Geben einer Sicherheit die Verantwortung ganz oder teilweise übernommen hat;
- (c) jeder Vorschlag über ein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, wenn er in einem solchen Vorschlag als Teilnehmer bei der Emissionsübernahme oder der Sub-Emissionsübernahme als beteiligt oder als eventuell beteiligt zu betrachten ist;
- (d) jeglicher Vorschlag bezüglich jeglicher anderen Gesellschaft, an der er beteiligt ist, direkt oder indirekt, ob als Angestellter oder Anteilsinhaber oder auf beliebige andere Weise, VORAUSGESETZT DASS er nicht Inhaber von oder nutzbringend beteiligt an fünf Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder einer dritten Gesellschaft ist, durch die seine Beteiligung entsteht, oder an den für die Anteilsinhaber des betreffenden Unternehmens verfügbaren Stimmrechten ist (eine solche Beteiligung wird für den Zweck dieses Artikels unter allen Umständen als materielles Interesse betrachtet); oder

- (e) jeder Vorschlag über den Kauf einer Versicherungspolice zur Absicherung der Haftpflicht eines Verwaltungsratsmitglieds oder Angestellten.
- 23.05 Wenn Vorschläge betreffend der Ernennung (einschließlich der Festsetzung oder Änderung der Bedingungen der Vereinbarung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder Arbeitsverträge mit der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, in Betracht gezogen werden, können solche Vorschläge aufgeteilt werden und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt betrachtet werden und in einem solchen Fall ist jedes der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder (wenn nicht anders von der Stimmabgabe ausgeschlossen) stimmberechtigt und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf jeden Beschluss mit der Ausnahme seiner eigenen Ernennung mitgezählt.
- 23.06 Wenn bei einer Versammlung eine Frage bezüglich der Materialität der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitgliedes oder bezüglich der Wahlberechtigung des Verwaltungsratsmitgliedes entsteht und nicht durch seine freiwillige Zustimmung, sich der Stimme zu enthalten gelöst wird, so wird eine solche Frage dem Vorsitzenden der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt und seine Entscheidung in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied ist endgültig und abschließend, außer wenn über Art und Umfang der Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes nicht angemessen informiert wurde.
- 23.07 Für die Zwecke dieses Artikels wird eine Beteiligung eines Lebensgefährten oder eines minderjährigen Kindes eines Verwaltungsratsmitgliedes als Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes betrachtet und im Falle eines alternativen Verwaltungsratsmitgliedes wird eine Beteiligung seines ernennenden Verwaltungsratsmitgliedes als Beteiligung des alternativen Verwaltungsratsmitgliedes behandelt.
- 23.08 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann entweder selbst oder durch seine Firma in beruflicher Eigenschaft für die Gesellschaft handeln und er oder seine Firma haben das Recht auf Vergütung für professionelle Dienstleistungen, als ob sie nicht ein Verwaltungsratsmitglied wären. Nichts im vorliegenden Dokument berechtigt ein Verwaltungsratsmitglied oder sein Unternehmen, als Auditor für die Gesellschaft tätig zu sein.
- 23.09 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen oder mehrere seiner Mitglieder unter solchen Bedingungen und für einen Zeitraum in ihrem Ermessen zum vollziehenden Organ erklären und, unbeschadet der Bedingungen eines in jedem einzelnen Fall geschlossenen Vertrages, kann eine derartige Vereinbarung jederzeit widerrufen werden.
- 23.10 Der Verwaltungsrat kann an jedes Verwaltungsratsmitglied anvertrauen und verleihen alle Geschäftsstellen mit Kräften zu halten, ausgeübt durch ihn als Verwaltungsratsmitglied aufgrund solcher Bedingungen und mit solchen Beschränkungen, wie er sie für richtig hält, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss der eigenen Kräfte, und kann von Zeit zu Zeit widerrufen, zurücktreten, verändern oder variieren alle oder einen Teil dieser Befugnisse.
- 23.11 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann weiterhin ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Vorsitzender oder anderer Offizier oder Anteilsinhaber eines Unternehmens von der Gesellschaft oder an denen das Unternehmen interessiert ist oder die im Unternehmen vereint sind, sein oder werden, und kein solches Verwaltungsratsmitglied ist verantwortlich für jegliche Vergütung oder andere Leistungen, die er von ihm als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Vorsitzender oder anderer Offizier oder Anteilsinhaber eines solchen anderen Unternehmens erhält. Der Verwaltungsrat kann zur Ausübung des Stimmrechts Befugnis verleihen durch gehaltene Anteile an einem anderen Unternehmen oder von der Gesellschaft oder ausgeübt von ihm als Verwaltungsratsmitglied der anderen Gesellschaft, in einer solchen Weise, wie sie es in jeder Hinsicht für richtig halten (einschließlich der Ausübung zugunsten einer Beschlussernennung

selbst oder aller Vorstände, Geschäftsführer, Vorsitzender oder anderer Offiziere einer solchen Gesellschaft oder Stimmrechte oder zur Zahlung der Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Vorsitzenden oder andere Offiziere dieses Unternehmens).

- 23.12 Die Gesellschaft kann durch außerordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels in irgendeiner Weise aussetzen oder lockern und jede Transaktion, die nicht ordnungsgemäß aufgrund einer Verletzung hiervon zugelassen ist, ratifizieren.

24.00 BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

- 24.01 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern, die alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die nicht durch das Gesetz oder durch dieses vorliegende Dokument erforderlich sind, um von der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausgeübt zu werden, jedoch, um dieses vorliegende Dokument, die Bestimmungen des Gesetzes und solcher Anweisungen, die nicht im Widerspruch mit diesem vorliegenden Dokument oder dem Gesetz, dass durch die Gesellschaft durch einen ordentlichen Beschluss vorgeschrieben wird, vorausgesetzt, dass eine solche Ausnahmeregelung nicht alle Handlungen des Verwaltungsrates entkräftet, die gültig gewesen wären, wenn diese Regelung nicht durchgeführt worden wäre. Die allgemeinen Befugnisse, die nach diesem Artikel gegeben sind, werden nicht durch eine spezielle Behörde oder Befugnis begrenzt, die der Verwaltungsrat diesem oder einem anderen Artikel gibt.

- 24.02 Der Verwaltungsrat kann, ob durch stehende Auflösung, Vollmacht oder anders, alle oder einen Teil ihrer Befugnisse, Autoritäten oder Ermessensspielräume für einen solchen Zeitraum und unter solchen Bedingungen übertragen, wie sie es einschließlich, ohne Einschränkung erachten, aber es unterliegt den Verordnungen und den Central Bank OGAW-Vorschriften als zweckmäßigen Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Berechnung des Nettoanlagewertes je Anteil der Erklärung und der Zahlung von Dividenden und der Leitung, dem Investmentmanagement, der Verwaltung der Gesellschaft oder einer anderen bevollmächtigten Gesellschaft oder einer anderen Person, die solche Bedingungen wie die Verwaltungsratsmitglieder in ihrem Ermessen beschließen können, und unterliegen den Verordnungen und den Bekanntmachungen, die es zulassen können, oder eine solche Gesellschaft oder die Person, um alle oder einen Teil der Befugnisse zu übertragen, um Behörden und Ermessensspielräume zu delegieren.

- 24.03 Alle Schecks, Schuldscheindarlehen, Wechsel, Rechnungen und andere handelbare oder übertragbare Instrumente, gezeichnet auf die Gesellschaft, und alle anderen Belege für Gelder, die an das Unternehmen gezahlt werden, müssen unterzeichnet, gezeichnet, akzeptiert, unterstützt oder anderweitig ausgeführt sein, ja nach Fall, in der Weise, wie es die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit durch Beschluss festlegen.

- 24.04 Vorbehaltlich des in diesem Artikel Vorgesehenen, kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, alle oder einzelne Geldmittel der Gesellschaft oder die Zeichnungserlöse von Anteilen in Bezug auf Wertpapiere und andere Vermögenswerte, berechtigt nach Artikel 18.00, zu investieren.

25.00 BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME

- 25.01 Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen oder Bedingungen, die von der Zentralbank festgelegt werden, kann der Verwaltungsrat bzw. seine Delegierten, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder zur Sammlung von Geldern ausüben oder ihre Verpflichtungen, Eigentum und Vermögen (sowohl aktuelles als auch zukünftiges) zu übertragen, zu verpfänden, zusichern oder einzuklagen oder einen Teil davon und Anleihen, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, ob direkt ausgegeben oder als Sicherheit für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Netto-Vermögenswerts der Gesellschaft leihen, vorausgesetzt, dass diese Kreditaufnahme auf einer vorübergehenden Basis für das Konto der Gesellschaft erfolgt.

26.00 VERFAHREN IM VERWALTUNGSRAT

- 26.01 Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Erledigung der Geschäfte zusammenzukommen, sich vertagen und anderweitig ihre Sitzungen regulieren, wie sie es für richtig halten, wobei sie eine beschlussfähige Mehrheit benötigen. Fragen, die sich bei einer Versammlung ergeben, werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme oder einen Stichentscheid. Ein Verwaltungsratsmitglied kann, und der Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Versammlung des Verwaltungsrats berufen.
- 26.02 Die für die Geschäftsabwicklung der Verwaltungsratsmitglieder notwendige beschlussfähige Mehrheit kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden, und außer wenn eine andere Zahl festgelegt wird, sind das zwei Stimmen, immer vorausgesetzt, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das ein Mitarbeiter des Anlageverwalters ist, Teil der beschlussfähigen Mehrheit ist.
- 26.03 Die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder oder das alleinige verbliebene Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet aller offenen Positionen handeln, aber wenn und solange die Zahl der Geschäftsführer unter der minimalen Anzahl von oder in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument liegt, kann der verbliebene Verwaltungsrat oder das Verwaltungsratsmitglied zum Zwecke der Erhöhung ihrer Anzahl oder der Einberufung der Hauptversammlungen der Gesellschaft agieren, aber nicht für andere Zwecke. Wenn keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder willens zu handeln ist, dann können jeweils zwei Mitglieder die Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
- 26.04 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, wenn sie es für richtig halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und entfernen und bestimmen, für welchen Zeitraum sie jeweils im Amt sind.
- 26.05 Der Vorsitzende oder bei dessen Ausfall der stellvertretende Vorsitzende soll bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats präsidieren, aber wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt, oder wenn bei einer Versammlung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach der Zeit anwesend ist, um dieselbe abzuhalten, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden des Treffens aus ihrer Mitte wählen.
- 26.06 Jedes Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder oder einem Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder per Telefonkonferenz oder andere Telekommunikationseinrichtungen teilnehmen, durch die alle an der Versammlung teilnehmenden Personen miteinander sprechen können. Eine solche Teilnahme an einer Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit bei der Versammlung.
- 26.07 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Geschäftsführern unterzeichnet wurde gilt als gültig und wirksam, wenn der Beschluss bei einer Versammlung des Geschäftsführer erfolgte, die ordnungsgemäß einberufenen und von mehreren Dokumente in ähnlicher Form, die jeweils von einem oder mehreren der Geschäftsführer unterschrieben wurden, und für die Zwecke des Vorstehenden soll die Unterschrift eines alternativen Direktor ebenso wirksam sein wie die Unterschrift des Direktors, von dem er benannt wurde.
- 26.08 Ein Treffen der Geschäftsführer bei dem zu der Zeit ein Quorum vorhanden ist, ist befugt, alle Vollmachten und Ermessensspielräume zu dieser Zeit durch die Geschäftsführer auszuüben

- 26.09 Die Geschäftsführer können alle ihre Vollmachten oder Befugnisse oder die Ausübung der Teilnahme an Ausschüssen, die aus solchen Mitgliedern ihres Körpers bestehen, wie sie es für richtig halten, delegieren. Die Sitzungen und Beratungen jedes solchen Ausschusses muss den Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 27.02 entsprechen, und unterliegt den Bestimmungen der Anwesenden zur Regelung der Sitzungen und Arbeiten der Geschäftsführer soweit diese anwendbar sind und nicht durch Vorschriften ersetzt werden, die ihnen durch die Geschäftsführer auferlegt wurden.
- 26.10 Gemäß den Bestimmungen des Artikels 27.09 können die Geschäftsführer ihre Befugnisse im Zusammenhang mit der Erklärung von Zwischendividenden an einen Ausschuss delegieren, der aus zwei oder mehr Geschäftsführern besteht.
- 26.11 Alle Handlungen einer Versammlung der Geschäftsführer oder eines Ausschusses der Geschäftsführer oder durch eine Person, die als Verwaltungsratsmitglied agiert, soll ungeachtet anschließender Feststellung, dass es einige Fehler in der Ernennung eines solchen Geschäftsführer oder einer Person, wie vorstehend beschrieben gegeben hat, oder dass sie oder einer von ihnen nicht geeignet waren, oder ihr Posten vakant wurde oder sie nicht stimmberechtigt waren, genauso gültig wie jede solche Person, die ordnungsgemäß ernannt wurde, qualifiziert war, weiterhin ein Verwaltungsratsmitglied und wahlberechtigt war. Einem Verwaltungsratsmitglied wird ausschließlich erlaubt (für den Zweck von Abschnitt 228(1)(d) des Act), das Eigentum oder Informationen der Gesellschaft, die diesen Bedingungen unterliegen, die infolge einer solchen Vollmacht, die vom Vorstand gemäß den vorliegenden Artikeln erteilt wurde, genehmigt wurden, zu verwenden
- 26.12 Die Geschäftsführer veranlassen Sitzungsberichte bestehend aus: -
- (a) allen Ernennungen von Führungskräften durch die Geschäftsführer;
 - (b) die Namen der Geschäftsführer, die an der jeweiligen Versammlung der Geschäftsführer und der Ausschüsse der Geschäftsführer teilnehmen und
 - (c) alle Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und der Geschäftsführer und des Verwaltungsrats.
- 26.13 Jeder Bericht, wie in Artikel 27.12 des vorliegenden Memorandums bezeichnet, soll wenn er durch den Vorsitzenden der Sitzung, in der das Verfahren stattgefunden hat, oder durch den Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet wird, der abschließende Nachweis für das Verfahren sein, bis das Gegenteil bewiesen wird.
- 26.14 Die Geschäftsführer können von Zeit zu Zeit und jederzeit durch Vollmacht unter dem Siegel oder anderweitig jedes Unternehmen, Firma oder Person oder wechselnde Personen, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführer als Anwalt oder Anwälte der Gesellschaft für diese Zwecke und mit solchen Vollmachten, Befugnissen und Ermessensspielräume (nicht über die der Geschäftsführer unter den Anwesenden erworbenen oder ausübaren Vollmachten hinausgehend) und für den Zeitraum und unter solchen Bedingungen, wie sie für angemessen erachten, ausstatten. Eine solche Vollmacht kann die Bestimmungen für den Schutz von Personen enthalten, die mit einer solchen Vollmachten ausgestattet sind, wie es die Geschäftsführer für zweckmäßig erachten und können auch zulassen, eine solche Vollmachten subdelegiert oder eine der Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume unverfallbar eingeräumt werden. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, können die Geschäftsführer einen Anwalt für die Zwecke der Ausübung ihrer Vollmacht betreffenden Wertpapiere gemäß den Anwesenden ernennen.

27.00 GESCHÄFTSFÜHRER

- 27.01 Die Geschäftsführer können ggf. einen oder mehrere Mitglieder aus ihrem Körper zu Vorsitzenden der Gesellschaft ernennen und seine oder ihre Vergütung festlegen.
- 27.02 Der Vorsitzende haftet dafür, von seiner Position als Vorsitzender der Geschäftsführer entlassen oder entfernt zu werden und dass eine andere Person an seiner Stelle ernannt wird. Die Geschäftsführer können jedoch im Hinblick auf die Länge und die Bedingungen seines Arbeitsvertrags eine Vereinbarung mit jeder Person abschließen, die ist oder im Begriff ist, Vorsitzender zu werden, jedoch so, dass das Mittel eine solchen Person für die Verletzung einer solchen Vereinbarung nur bei Schäden gilt, und er kein Recht oder Anspruch auf ein solches Amt hat, es gegen den Willen der Geschäftsführer oder der Gesellschaft in der Hauptversammlung fortzusetzen.
- 27.03 Die Geschäftsführer können ggf. dem Vorsitzenden alle oder einen Teil der Befugnisse der Geschäftsführer anvertrauen und verleihen (ohne die Vollmacht, Geld zu leihen oder Schuldverschreibungen auszugeben), die sie für geeignet halten. Aber die Ausübung aller Befugnisse des Vorsitzenden unterliegt allen Bestimmungen und Einschränkungen, welche die Geschäftsführer ggf. erstellen und durchsetzen und die genannten Befugnisse können jederzeit zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden.

28.00 SCHRIFTFÜHRER

- 28.01 Der Schriftführer wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alle vorgeschriebenen oder zugelassenen Maßnahmen, die durch oder an den Schriftführer erfolgen können, können, wenn die Position nicht besetzt ist oder der Schriftführer aus einem anderen Grund nicht handlungsfähig ist, durch einen Assistenten oder stellvertretenden Schriftführer erfolgen, und wenn kein Assistent oder stellvertretender Schriftführer handlungsfähig ist, von oder durch einen/m leitenden Angestellten der Gesellschaft, der allgemein oder speziell in diesem Namen durch die Geschäftsführer bevollmächtigt ist, VORAUSGESETZT, DASS die jegliche Bestimmungen des vorliegenden Dokuments, die verlangen oder bevollmächtigen, dass eine Maßnahme durch oder an einen Direktor oder den Schriftführer erfolgen muss nicht erfüllt werden, indem sie von ein und derselben Person in ihrer Eigenschaft als Direktor und als Schriftführer handelt.

29.00 DAS SIEGEL

- 29.01 Die Geschäftsführer sind für die sichere Verwahrung des Siegels verantwortlich. Das Siegel darf nur mit Vollmacht der Geschäftsführer oder eines Ausschusses der Geschäftsführer verwendet werden, die der Verwaltungsrat in diesem Sinne bevollmächtigt. Die Geschäftsführer können ggf., wie sie es für richtig halten, die Personen und die Zahl solcher Personen bestimmen, die zur Anbringung des Siegels authentifiziert sind und bis anderweitig bestimmt wird, von zwei Geschäftsführern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer oder einer anderen Person, die durch die Geschäftsführer ermächtigt wurde, bevollmächtigen, und die Geschäftsführer können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.
- 29.0 1 Die Geschäftsführer können durch Beschluss feststellen, ob generell oder in jeglichem/n bestimmten Fall oder Fällen, dass die Unterschrift einer solchen, zum Anbringen des Siegels oder des Siegels autorisierten Person durch mechanische Mittel erfolgen kann, die in diesem Beschluss anzugeben sind.

30.00 DIVIDENDEN UND RESERVEN

- 30.01 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf Anteile festlegen, wie es den Geschäftsführern als gerechtfertigt erscheint, immer vorausgesetzt, dass keine Dividende den Betrag überschreitet, der von den Geschäftsführern empfohlen wird.
- 30.02 (a) Die Geschäftsführer können, wenn sie es für geeignet halten, diese Dividenden in Bezug auf alle Anteile an der Gesellschaft festlegen und bezahlen, wie es die Geschäftsführer für gerechtfertigt halten, vorbehaltlich jeglicher Richtlinienklärung im Zusammenhang mit Dividenden im Hinblick auf jegliche Klasse im Prospekt;
- (b) Die Geschäftsführer können nach eigenem Ermessen zwischen den Anteilen in verschiedenen Klassen unterscheiden, wenn die Dividenden auf diese Anteile festgelegt werden.
- 30.03 Die Dividendenpolitik wird für jede Klasse im Prospekt angegeben.
- 30.04 Der zur Verfügung stehende Betrag für die Verteilung in Bezug auf jeglichen Abrechnungszeitraum kann aus dem Kapital und/oder Nettoeinkommen der Gesellschaft (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) und nach dem Ermessen der Geschäftsführer/oder realisierten Gewinne bezahlt werden (d.h. realisierte Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) oder realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (d.h. realisierte und nicht realisierte Nettogewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) oder Nettoerträge sowie realisierte Gewinne abzgl. der realisierten und nicht realisierten Verluste oder Nettoerträge und realisierte und nicht realisierte Gewinne abzgl. der realisierten und nicht realisierten Verluste während des Abrechnungszeitraums vorbehaltlich solcher Anpassungen, die gemäß den folgenden Überschriften angemessen sein können: -
- (a) Aufschlag oder Abzug eines Betrages im Wege der Anpassung, um die Auswirkungen der Verkäufe oder Käufe, einschließlich oder abzüglich Dividende zu berücksichtigen;
- (b) Aufschlag einer Summe, die Zinsen oder Dividenden oder andere Erträge darstellt, die aufgelaufen, aber nicht von der Gesellschaft am Ende des Abrechnungszeitraums erhalten wurden und Abzug einer Summe (soweit eine Anpassung durch Aufschlag für jeglichen vorherigen Abrechnungszeitraum erfolgte), die Zinsen oder Dividenden oder andere am Ende der vorherigen Abrechnungszeitraum angefallenen Einkünfte repräsentiert;
- (c) Aufschlag eines Betrags (falls vorhanden) der für die Verteilung in Bezug auf den letzten vorhergehenden Abrechnungszeitraum zur Verfügung steht, jedoch nicht in Bezug darauf verteilt wurde;
- (d) Aufschlag einer Summe, die der geschätzten oder tatsächlichen Rückzahlung von Steuern aus Ansprüchen in Bezug auf die Körperschaftssteuermäßigung oder Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigem entspricht;
- (e) Abzug des Betrags von Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Rückzahlungen, die ordnungsgemäß aus den Erträgen oder Gewinnen des Unternehmens zu zahlen sind;
- (f) Abzug einer Summe, die den Anteil an Einkommen aufgrund der Stornierung von Anteilen während der Abrechnungsperiode repräsentiert;
- (g) Abzug des Betrags von Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Haftungen, die ordnungsgemäß aus dem Kapital der Gesellschaft in Bezug auf die betreffende Klasse zu zahlen sind;

(h) Abzug der Summe, die das Unternehmen für angemessen hinsichtlich der Aufwendungen der jeweiligen Klasse hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Organisationskosten, Gebühren und Abgaben, Gebühren und Aufwendungen aufgrund der Rechnungsprüfung, des Schriftführers, der juristischen und sonstigen professionellen Berater der Gesellschaft, der Geschäftsführer, des Treuhänders, der Verwaltungsstelle und jeder/s von der Gesellschaft benannten Vertriebsstelle oder Anlageverwalters, alle Kosten und Nebenkosten für etwaige Änderungen des Prospekts und der Gründungsurkunde und diese vorliegenden Aufwendungen, zu denen alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen in gutem Glauben gehören, die in Bezug auf die Berechnung, Forderungen oder Rückgewinnung von Steuerrückerstattungen und Zahlungen gehören, einschließlich etwaiger Zinsen, die für Fremdkapitalzinsen gezahlt wurden oder zu zahlen sind, soweit diese Summe nicht bereits gemäß Artikel 2.00 abgezogen wurde, oder von diesen abgezogen wird, IMMER VORAUSGESETZT, dass das Unternehmen keine Haftung für Fehler in den Schätzungen der Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerung übernimmt, die voraussichtlich erzielt werden oder jeder im Wege der Besteuerung oder der Einkommen zu zahlenden Beträge, und wenn das gleiche sich nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweist, werden die Geschäftsführer sicherstellen, dass jeder folgende Mangel oder Überschuss in der Rechnungsperiode korrigiert wird, in der eine weitere oder Endabrechnung dieser Steuerrückzahlung oder Haftung oder Anspruch auf Rechtsschutz gestellt wird oder in der Höhe der geschätzten Einnahmen angepasst werden muss, und keine Anpassung erfolgt auf Dividenden, die zuvor festgelegt wurden.

- 30.05 Die Geschäftsführer können mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gesellschaft oder einer Klasse jede Form von Dividenden oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft an die Anteilhaber der Gesellschaft oder Klasse verteilen, vorausgesetzt dass das Unternehmen, wenn ein Anteilhaber verlangt, einen Vermögenswert zu veräußern oder Vermögenswerte vorgeschlagen werden, verteilt zu werden, diesem Anteilhaber die Bareinnahmen des Verkaufs abzüglich der Kosten eines solchen Verkaufs, die von dem betreffenden Anteilhaber zu tragen sind, auszahlt.
- 30.06 Alle Anteile, gelten ab dem Beginn der Abrechnungsperiode, in denen sie emittiert werden, als Dividende, sofern nicht anders von den Geschäftsführern festgelegt oder zu Bedingungen ausgestellt, unter denen sie als Dividende ab und von oder nach einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Ausmaß gelten,
- 30.07 Jeglicher Beschluss zur Bestimmung einer Dividende auf jegliche Anteile kann festlegen, dass diese an die Personen, zu zahlen ist, die zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum (das ein Datum vor der Beschlussfassung sein kann) registrierte Anteilhaber jener Anteile sind, für die vor dem Tag der Beschlussfassung zur Bestimmung der Dividende noch keine Dividende bezahlt wurde und die Dividende an diese Personen an dem Datum gezahlt werden, das die Geschäftsführer bestimmen können, jedoch unbeschadet der Rechte im Innenverhältnis der Veräußerer und Erwerber der Anteile in Bezug auf diese Dividende.
- 30.08 Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zu zahlende Betrag in Bezug auf einen Anteil auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilhabers per Scheck oder Optionsschein per Post an die eingetragene Adresse des Anteilhabers übermitteln oder, im Falle von gemeinsamen Anteilhabern, an die Person, deren Name und Adresse als erste im Register erscheint oder an eine Person und Adresse die der Anteilhaber oder die gemeinsamen Anteilhaber angeben oder durch Überweisung oder elektronische Überweisung auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Anteilhabers oder der Anteilhaber zu einem ausgewiesenen Konto und die Zahlung von jedem solchen Scheck oder Option und Überweisung oder elektronische Überweisung gilt als eine Entlastung des Unternehmens und das Unternehmen ist nicht verantwortlich für Schäden im Hinblick auf eine solche Zahlung oder Übertragung.

- 30.09 Keine Dividende oder anderer zu zahlender Betrag an einen Anteilsinhaber darf Zinsen zum Nachteil der Gesellschaft beinhalten. Alle nicht abgerufenen Dividenden und andere Beträge wie vorstehend beschrieben können investiert werden oder anderweitig zum Wohle der Gesellschaft verwendet werden, bis sie abgerufen werden. Die Einzahlung durch die Gesellschaft einer nicht abgerufenen Dividende oder eines anderen zu zahlenden Betrags in Bezug auf eine Aktie auf ein separates Konto machen das Unternehmen nicht zum Treuhänder in dieser Hinsicht. Vorbehaltlich § 623 des Gesetzes verfällt eine Dividende nach sieben Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig fällig war oder bei Liquidation der Gesellschaft, falls dies früher eintritt, automatisch und geht an die Gesellschaft ohne die Notwendigkeit für eine Erklärung oder andere Maßnahmen durch die Gesellschaft zurück.
- 30.10 Auf Antrag eines jeglichen Anteilsinhabers in einer bestimmten Klasse können die Geschäftsführer Dividenden auf alle vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile für die Ausgabe einer Anzahl von zusätzlichen Anteilen der jeweiligen Klasse verwenden, die so nahe wie möglich gleich dem Wert ist, aber nicht über den Betrag der Dividenden zum Zeitpunkt der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen hinausgeht und zwar unter den Konditionen, die von den Geschäftsführern ggf. beschlossen werden, das jedoch vorbehaltlich des Artikels 31.12 des vorliegenden Dokuments und der Anteilsinhaber ist berechtigt, einen solchen Antrag für alle von ihm gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zu widerrufen und stattdessen eine Bardividende für diese Anteile zu erhalten.
- 30.11 (a) Vorbehaltlich des Artikels 31.11 (b) des vorliegenden Dokuments können die Geschäftsführer bestimmen, dass Anteilsinhaber berechtigt sind, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) in Bezug auf alle Anteile in jeder Klasse eine Ausgabe zusätzlicher Anteile im Verhältnis zu der erhaltenen Anzahl von Anteilen in der jeweiligen Klasse als voll bezahlt gutgeschrieben zu bekommen, und in einem solchen Fall sollen die folgenden Bestimmungen gelten: -
- (i) die auszugebende Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich Bruchteilsberechtigung) an Stelle eines Dividendenbetrags soll so nahe wie möglich den gleichen Wert haben, aber den Betrag der Dividende am Tag der Ausgabe der zusätzlichen Anteile nicht übersteigen;
 - (ii) für diesen Zweck sollen die Geschäftsführer einen Betrag in Höhe des Gesamtwerts der Dividenden kapitalisieren, in Bezug auf den die zusätzlichen Anteile ausgestellt werden und diese durch Zahlung der entsprechenden Anzahl von zusätzlichen Anteile in voller Höhe bei Ausgabe an die jeweiligen Anteilsinhaber als voll bezahlt angegeben werden;
 - (iii) die so ausgestellten zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht mit den voll gezahlten im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig außer hinsichtlich ihrer Beteiligung an der jeweiligen Dividende (oder stattdessen Anteilswahl);
 - (iv) der Verwaltungsrat kann alle Maßnahmen, die er als notwendig oder zweckmäßig zur Wirksamkeit einer solchen Aktivierung erachtet ergreifen, mit Vollmacht für die Geschäftsführer, solche Bedingungen zu erstellen, wie sie es im Fall von Anteilen, die in Bruchteilen zu verteilen sind für angemessen erachten, sodass Bruchteilsberechtigungen nicht berücksichtigt oder aufgerundet oder zum Nutzen der Gesellschaft verwertet werden oder die Gesellschaft gibt Bruchteile von Anteilen aus; und

- (v) Die Geschäftsführer können zu jeder Gelegenheit festlegen, dass die Anteile an Stelle von Dividenden nicht an einen Anteilshaber mit Wohnsitz in einem Gebiet ausgegeben werden, in dem in Ermangelung einer Registrierungserklärung oder sonstigen besonderen Formalität die Ausgabe zusätzlicher Anteile vielleicht rechtswidrig wäre oder rechtswidrig sein könnte , und in einem solchen Fall sollen die zuvor erwähnten Zuteilungen abhängig von einer solchen Bestimmung ausgelegt werden.
 - (b) (i) Der Antragsteller oder Erwerber von Anteilen kann vorbehaltlich Artikel 31.12 des vorliegenden Dokuments durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen zum Zeitpunkt der Beantragung oder des sonstigen Erwerbs von Anteilen wählen, Bargeld zu erhalten, und zwar anstelle von zusätzlichen Anteilen zur Befriedigung der gesamten auf alle Anteile der jeweiligen Klasse zu zahlenden Dividenden, die danach in seinem Namen registriert werden können, und kann innerhalb eines Monats durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder einen kürzeren Zeitraum, wie die Geschäftsführer bestimmen können, jegliche in Bezug auf nach Ablauf dieser Frist angemeldete Dividenden gemachte Wahl, widerrufen.
 - (ii) Eine Wahl, die gemäß diesem Artikel erfolgt, ist persönlich für den Inhaber der Anteile in seiner Eigenschaft als Inhaber und in Bezug auf alle übertragenen Anteile und erlischt automatisch in ihren Auswirkungen auf Eintragung der Übertragung oder Übermittlung der relevanten Anteile, wird jedoch in Bezug auf weiterbestehende Anteile fortgesetzt.
- 30.12 Wenn die Höhe der Dividende für einen einzelnen Anteilshaber weniger als 100,00 USD (oder ihrem ausländischen Äquivalent) beträgt, können die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen bestimmen, eine solche Dividende nicht auszuzahlen und stattdessen auf das Konto des betreffenden Anteilhabers eine solche Anzahl von Anteilen der jeweiligen Klasse auszugeben, die dem gleichen Wert so nahe wie möglich kommt, aber nicht den Betrag dieser Dividenden überschreitet. Ein Ausgabeaufschlag wird von diesem Betrag nicht abgezogen.
- 30.13 Wenn mehrere Personen als gemeinsame Inhaber registriert sind, kann jede dieser Personen Empfangsbescheinigungen für Dividenden oder Gelder ausgeben, die ihnen für ihre Anteile zu zahlen sind.
- 30.14 Bevor sie eine Dividende empfehlen, ob Vorzugsdividende oder anderweitig, können die Geschäftsführer aus den Gewinnen des Unternehmens die Beträge, die sie für richtig halten, als Reserven zurückhalten. Alle als Reserve zur Verfügung stehenden Beträge können ggf. im Ermessen der Geschäftsführer für jeden Zweck verwendet werden, für den Gewinne der Gesellschaft verwendet werden können und können gleichfalls im Ermessen der Geschäftsführer im Geschäft der Gesellschaft eingesetzt oder für den Erwerb solcher Investments verwendet werden, wie es die Geschäftsführer rechtmäßig bestimmen können. Die Geschäftsführer können die Reserven in solche Spezialfonds unterteilen, wie sie es für richtig halten und können in einem Fonds die Spezialfonds oder jegliche Teile jeglicher Spezialfonds konsolidieren, in welche die Reserve

hätte geteilt werden können, wie sie rechtmäßig festlegen können. Kein Betrag, den die Geschäftsführer in die Reserve aus den nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zurückstellen, darf mit einer Reserve, in die zur Verteilung verfügbare Gewinne geflossen sind, gemischt werden. Die Geschäftsführer können auch Gewinne vortragen, ohne dabei Reserven aufzubauen, wenn sie denken, es sei klug, sie nicht aufzuteilen.

- 30.15 Wenn es für die Gesellschaft erforderlich ist, Steuern einschließlich etwaiger Strafen und Zinsen von der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber (egal, ob in bar oder auf andere Weise) abzuziehen, zurückzuhalten oder abzurechnen, sind die Bestimmungen des Artikels 11.13 des vorliegenden Dokuments entsprechend anzuwenden, als ob sie hier vollständig wiederholt würden.

31.00 KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN UND RESERVEN

- 31.01 Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung auf Empfehlung der Geschäftsführer beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil des Betrags, der für den Augenblick auf einem beliebigen der Rückstellungskonten der Gesellschaft (einschließlich Kapitalrücklagen) zur Verfügung steht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht oder auf andere Weise zur Ausschüttung zur Verfügung steht und nicht für die Zahlung von Dividenden auf Anteile mit einem Vorzugsrecht auf Dividenden unter den Anteilinhabern aufzuwenden ist, die dazu berechtigt gewesen wären, wenn er in Form von Dividenden und im gleichen Verhältnis unter der Bedingung verteilt worden wäre, dass er nicht in bar ausgezahlt würde, sondern entweder in oder gegen die Zahlung in voller Höhe nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft zugeteilt und gutgeschrieben würde, um voll unter diesen Anteilinhabern im vorgenannten Verhältnis zugeteilt und verteilt zu werden, oder teilweise in einer Weise und teilweise der anderen zugeteilt würde, zu kapitalisieren und die Geschäftsführer sollen einen solchen Beschluss wirksam werden lassen.
- 31.02 Unbeschadet der Befugnisse, die den Geschäftsführern wie vorstehend zustehen, kann die Gesellschaft in der Hauptversammlung auf Empfehlung der Geschäftsführer beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil des Betrags, der für den Augenblick auf einem beliebigen der Rückstellungskonten der Gesellschaft oder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zur Verfügung steht und nicht zur Ausschüttung zur Verfügung steht, indem diese Summe auf nicht ausgegebene Anteile als voll eingezahlte Bonusanteile an diejenigen Anteilinhaber der Gesellschaft zugeteilt werden, die zu dieser Summe berechtigt gewesen wären, wenn sie zu verteilen wäre und in Form von Dividenden (und in den gleichen Anteilen) verteilt worden wäre und die Geschäftsführer sollen einen solchen Beschluss wirksam werden lassen.
- 31.03 Wann immer ein solcher Beschluss in Anwendung eines der beiden unmittelbar vorhergehenden Artikel erfolgt, müssen die Geschäftsführer alle Bereitstellungen und Anwendungen der ungeteilten Gewinne, die laut Beschluss kapitalisiert werden sollen und alle Zuteilungen und Ausgaben der voll eingezahlten Anteile, falls vorhanden, bewirken, und allgemein alles tun, um den Geschäftsführern die erforderlichen Vollmachten dazu zu geben, um die Vorkehrungen zu treffen, die sie für die Zahlung in bar oder bei Anteilen, die in Bruchteilen verteilbar sind, für geeignet halten und eine Person ermächtigen, im Namen aller Anteilinhaber, die dazu berechtigt sind, eine Vereinbarung mit der Gesellschaft abzuschließen, die die Zuteilung aller weiteren Anteile für sie jeweils als voll eingezahlt gutschreibt, auf die sie nach der Kapitalisierung oder (wie es der Fall verlangen kann) zur Zahlung durch die Gesellschaft in ihrem Namen durch die Aufbringung ihrer jeweiligen Anteile an den Gewinnen, die aktiviert werden sollen, der Beträge oder dem Teil der verbleibenden Beträge, zu dem ihre bestehenden Anteile berechtigt sind und jede Vereinbarung unter einer solchen Vollmacht muss wirksam und bindend für alle diese Anteilinhaber sein.

32.00 AUSGLEICHSKONTO

- 32.01 Die Geschäftsführer können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen einen, auf einer, von den Geschäftsführern bestimmten, Grundlage basierenden, Ausgleich einschließlich und ohne Einschränkung eines oder mehrerer Ausgleichskonten durchführen, auf die, von Zeichnern für Anteile bezahlte, Beträge gutgeschrieben oder bezahlt werden, welche die Geschäftsführer als den Teil des Zeichnungspreises einstufen, der von ihnen zum Zeitpunkt der Ausgabe von Anteilen als zurechenbar eingeschätzt wird, um den Betrag, der als Dividende auf die Anteile festgestellt werden kann, für die ein Ausgleichskonto im aktuellen Abrechnungszeitraum geführt wird (eine "Ausgleichszahlung") und die Geschäftsführer können die Zahlung aus einem solchen Konto oder solchen Konten von Kapital in der Höhe für Anteilsinhaber ausgeben, die als Anteile an Ausgleichsleistung gezahlt wurden oder zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Dividende gegenüber der Rechnungsperiode ausgezahlt wurden, in denen die Ausgleichszahlung vorgenommen wurde aber vor einer solchen Rücknahme von Anteilen oder auf einer solchen Grundlage wie die Geschäftsführer in ihrem Ermessen, nach Rücksprache mit den Rechnungsprüfern, bestimmen.
- 32.02 Der zu zahlende Kapitalbetrag gemäß dem obigen Artikel 33.01 soll ein Betrag in Höhe der Ausgleichszahlung sein, die bei Ausgabe eines Anteils gezahlt wurde oder als gezahlt angesehen wird oder wenn die Geschäftsführer es für angemessen halten, eine Summe, die als Division der Summe aller Ausgleichszahlungen als Guthaben des entsprechenden Ausgleichskontos zu dem Zeitpunkt, auf den sich die betreffende Dividende bezieht, durch die Anzahl der Anteile, für die dieser Kapitalbetrag zahlbar ist und dabei können diese Anteile in zwei oder mehrere Gruppen mit verschiedenen Ausgabezeiträumen aufgeteilt werden, wie es von den Geschäftsführern in jeglichem Abrechnungszeitraum gewählt werden kann, sodass der zu zahlende Kapitalbetrag auf jede Aktie in jeder dieser Gruppe eine Summe ist, indem die Summe aller, als Guthaben auf dem entsprechenden Ausgleichskonto zur Verfügung stehenden Ausgleichszahlungen in Bezug auf die Anteile dieser Gruppe durch die Anzahl der Anteile in einer solchen Gruppe geteilt wird, unter der Voraussetzung, dass in keinem Fall der in Bezug auf einen Anteil gemäß diesem Absatz zu zahlende Kapitalbetrag die Höhe der auf diesen Anteil festgelegten Dividende übersteigen darf.
- 32.03 Jegliche, gemäß diesem Artikel gezahlte Kapitalbeträge an den Anteilsinhaber entbinden die Gesellschaft von jeglichen Verpflichtungen, dem Anteilsinhaber die bezahlte Ausgleichszahlung zurückzuzahlen und der Anteilsinhaber ist verpflichtet, diesen Kapitalbetrag in voller Höhe und zu voller Zufriedenheit, anstelle jeglicher, auf andere Weise zahlbarer, Ausgleichszahlungen zu akzeptieren.

33.00 GESCHÄFTSBÜCHER

- 33.01 Die Geschäftsführer müssen veranlassen, dass die Geschäftsbücher so geführt werden, wie es für die Ausübung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist oder wie es per Gesetz, den Richtlinien und den Central Bank OGAW-Vorschriften und laut den Bestimmungen vorgeschrieben ist, um die Anfertigung der Buchhaltung der Gesellschaft sicherzustellen.
- 33.02 Die Geschäftsbücher müssen am Firmensitz gelagert werden oder an einem anderen Ort, der von den Geschäftsführern als geeignet angesehen wird und müssen jederzeit zugänglich für eine Prüfung durch die Geschäftsführer sein, aber keine andere Person als ein Geschäftsführer oder Rechnungsprüfer ist befugt, Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft zu kontrollieren, es sei denn, es wird per Gesetz oder durch die Bestimmungen oder von den Geschäftsführern auf einer Hauptversammlung so verfügt.

- 33.03 Der Verwaltungsrat sollte von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen des Act, der Richtlinien und der Central Bank OGAW-Vorschriften entsprechend vorbereitet sein und der Gesellschaft bei Generalversammlungen solche Jahresabschlüsse und Berichte vorlegen, die im Act und den Richtlinien genannt werden, zum Abrechnungsdatum in jedem Jahr oder jedem anderen Datum, das der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, und diese Jahresabschlüsse sollten eine generelle Zusammenfassung der Aktiva und Passiva, die der Gesellschaft zugeordnet werden, enthalten. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft müssen einen Bericht der Geschäftsführer über den finanziellen Status und Zustand der Gesellschaft sowie den von ihnen in die Reserven übertragenen oder zum Übertragen in die Reserven vorgeschlagenen Betrag (falls vorhanden) sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung beinhalten. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, der Bericht der Geschäftsführer sowie die Gewinn- und Verlustrechnung müssen im Namen der Geschäftsführer von mindestens zwei Geschäftsführern unterschrieben werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer wird den Jahresabschlüssen der Gesellschaft angehängt. Der Bericht der Rechnungsprüfer wird bei der Jahreshauptversammlung vorgelesen.
- 33.04 Die Geschäftsführer sollen veranlassen, dass der Jahresbericht bezüglich des Managements der Gesellschaft und des Abrechnungsdatums von den Rechnungsprüfern geprüft und bestätigt wird. Ein solcher jährlich angefertigter Bericht muss in einer von der Zentralbank anerkannt Form erstellt sein und die von der Zentralbank geforderten Informationen enthalten.
- 33.05 Eine Kopie des Jahresberichts einschließlich des Jahresabschlusses (inklusive aller gesetzlich geforderten Dokumente, die diesem angehängt werden müssen), der vor der jährlichen Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden sollte, zusammen mit einer Kopie des Verwaltungsratsberichts und des Berichts des Wirtschaftsprüfers, sollten von der Gesellschaft kostenlos (einschließlich unter anderem der Verwendung von elektronischen Kommunikationsformen oder Zugang zu einer Webseite) an alle Personen versendet werden, die im Sinne des Act zum Empfang dieser Dokumente berechtigt sind, nicht weniger als 21 volle Tage vor dem Datum der jährlichen Generalversammlung.
- 33.06 Das dem genannten Jahresbericht und der im vorliegenden Dokument referenzierten Erklärung angehängte Zertifikat der Rechnungsprüfer soll erklären, dass die Geschäftsbücher bzw. die angehängte Erklärung (wie es der Fall sein mag) mit den zugehörigen Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft überprüft wurden und dass den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung standen und die Rechnungsprüfer müssen berichten, ob die Buchhaltung ihrer Meinung nach mit diesen Büchern und Aufzeichnungen übereinstimmend erstellt wurde und die wahre und angemessene aktuelle Lage der Gesellschaft widerspiegelt und ob die Buchhaltung ihrer Meinung nach in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vorliegenden Dokuments erstellt wurde.
- 33.07 Die Gesellschaft muss halbjährlich einen ungeprüften Bericht über die sechs Monate vorbereiten, die unmittelbar auf den letzten Jahresbericht der Gesellschaft folgen. Ein solcher Halbjahresbericht muss in einer von der Zentralbank anerkannten Form erstellt sein und die von der Zentralbank geforderten Informationen enthalten.
- 33.08 Kopien des genannten Halbjahresberichts müssen allen Anteilhabern von der Gesellschaft (einschließlich unter anderem der Verwendung von elektronischen Kommunikationsformen oder Zugang zu einer Webseite) bis spätestens zwei Monate nach Ende der Zeitspanne, auf die der Bericht sich bezieht, zugänglich gemacht oder zugeschickt werden oder auf andere Weise in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

34.00 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 34.01 Die Gesellschaft muss bei jeder Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestimmen, die dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bekleiden.
- 34.02 Wenn bei der Jahreshauptversammlung keine Rechnungsprüfer ernannt werden, ist der jeweilige Director of Corporate Enforcement dazu befugt, auf Benachrichtigung durch die Gesellschaft einen Rechnungsprüfer der Gesellschaft für das kommende Jahr zu ernennen und die von der Gesellschaft für diese Dienstleistung zu zahlende Summe festzulegen.
- 34.03 Die Ernennung und Entlassung der Rechnungsprüfer und die Festlegung der Eignung zum Rechnungsprüfer der Gesellschaft wird durch die Bestimmungen des Companies Acts festgelegt.
- 34.04 Eine Person, die nicht ein scheidender Rechnungsprüfer ist, ist nicht dazu befugt, auf der Jahreshauptversammlung als Rechnungsprüfer ernannt zu werden, sofern nicht eine Absichtserklärung, diese Person zum Rechnungsprüfer zu nominieren, von einem Mitglied 28 Tage vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft gegeben wurde und die Geschäftsführer müssen eine Kopie dieser Mitteilung an den scheidenden Rechnungsprüfer senden und die Mitglieder gemäß Abschnitt 396 des Acts davon in Kenntnis setzen.
- 34.05 Die ersten Rechnungsprüfer müssen von den Geschäftsführern vor der ersten Hauptversammlung ernannt werden und sie sollen dieses Amt bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung bekleiden, außer sie wurden vorher durch einen Beschluss der Gesellschaft während einer Hauptversammlung aus ihrem Amt entlassen, in welchem Falle die Anteilhaber bei einer solchen Versammlung Rechnungsprüfer ernennen können.
- 34.06 Den Geschäftsführern ist es erlaubt, freie Stellen im Bereich der Rechnungsprüfer zu besetzen. Solange eine solche Stelle jedoch unbesetzt bleibt, dürfen der oder die noch beschäftigte(n) Rechnungsprüfer (wenn es welche gibt) weiter agieren.
- 34.07 Gemäß Abschnitt 381 des Acts muss die Vergütung der Rechnungsprüfer von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung anerkannt oder im Sinne der Bestimmungen, die von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung erlassen wurden, festgelegt werden.
- 34.08 Die Rechnungsprüfer müssen diejenigen Bücher, Konten und Belege überprüfen, wie es für die Ausübung ihrer Pflichten nötig ist.
- 34.09 Der Bericht der Rechnungsprüfer an die Anteilhaber über die geprüften Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft muss solche Informationen und Gutachten enthalten, die gemäß Abschnitt 336 des Act gefordert werden.
- 34.10 Die Rechnungsprüfer müssen eine Liste ausgehändigt bekommen, auf der alle von der Gesellschaft geführten Bücher vermerkt sind und müssen zu jeder angemessenen Zeit Zugang zu diesen Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft haben und sind dazu befugt, von den Geschäftsführern und den Mitarbeitern der Gesellschaft alle die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die für die Ausübung ihrer Pflichten nötig sind.
- 34.11 Den Rechnungsprüfern ist es erlaubt, an allen Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und alle Mitteilungen oder andere Kommunikationen in Bezug auf jegliche Hauptversammlung zu erhalten, zu deren Empfang auch jedes andere Mitglied der Gesellschaft berechtigt ist. Außerdem können sie bei jeder Hauptversammlung vorsprechen, bei der ein beliebiges Thema sie als Rechnungsprüfer der Gesellschaft betrifft.
- 34.12 Den Rechnungsprüfern ist es erlaubt, nach Ausscheiden aus dem Amt, für eine Wiederwahl zu kandidieren.

35.00 MITTEILUNGEN

- 35.01 Alle Mitteilungen oder andere Dokumente, die einem Mitglied zugänglich gemacht oder geschickt werden müssen, können per Post oder Zustellung oder Hinterlegen desselben an die Adresse, die im Register erfasst ist oder durch Senden desselben per Fax oder andere elektronische Kommunikationsmittel an die Faxnummer, E-Mailadresse oder andere elektronische Identifikationsmittel, die der Gesellschaft benannt wurden oder auf anderen Wegen, die die Geschäftsführer festlegen und die Mitglieder im Voraus darüber informieren. Jegliche solche Mitteilungen oder andere Dokumente werden als ordnungsgemäß zugestellt angesehen, 48 Stunden nach Postaufgabe per vorfrankierter Sendung und, wenn sie an der Adresse des Mitglieds abgegeben oder zurückgelassen werden, am Tag der Lieferung oder am darauffolgenden Arbeitstag, falls außerhalb der üblichen Geschäftszeiten abgegeben oder zurückgelassen und bei Zustellung per Fax am Tag des Empfangs einer Sendebestätigung und bei Versand über elektronische Kommunikationsmittel, wenn es an das vom Mitglied zum Zweck des Empfangs elektronischer Kommunikation angegebene elektronische Informationssystem gesendet wurde und ansonsten dann, wie es von den Geschäftsführern bestimmt wurde und die Mitglieder im Voraus darüber informiert wurden und, im Falle von gemeinsamen Mitgliedern gelten Mitteilungen oder andere Dokumente als ordnungsgemäß ausgehändigt, wenn sie an die im Register erstgenannte Person zugestellt wurden. Jegliche Mitteilungen können als Zeitungsinsert veröffentlicht werden und gelten als ordnungsgemäß ausgehändigt, wenn sie in einer nationalen Tageszeitung veröffentlicht, die in dem Land oder den Ländern erscheint, in denen Anteile verkauft werden oder wenn eine Anzeige veröffentlicht wird, in der mitgeteilt wird, wo Kopien der Mitteilungen oder anderer Dokumente erhalten werden können
- 35.02 Mitteilungen oder andere Dokumente, die dem erstgenannten von mehreren gemeinsamen Mitgliedern ausgehändigt wurden, gelten als ordnungsgemäß an das erstgenannte Mitglied und die anderen gemeinsamen Mitglieder ausgehändigt.
- 35.03 Alle Mitteilungen oder andere Dokumente, die gemäß diesen Bestimmungen zugestellt wurden, gelten, ungeachtet des Todes oder der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes und ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft von dem Tod oder der Zahlungsunfähigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, als ordnungsgemäß zugestellt und soll von allen Personen, die an den Anteilen beteiligt sind (ob gemeinschaftlich oder durch Ansprüche durch oder unter ihm) als zugestellt anerkannt werden.
- 35.04 Jegliche Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die einem Mitglied in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ausgehändigt werden oder von oder im Namen der Gesellschaft den Anweisungen des Mitgliedes folgend ausgehändigt werden, gelten als verschickt und zugestellt auf Risiko des jeweiligen Mitgliedes.
- 35.05 Alle schriftlichen Mitteilungen oder andere schriftliche Dokumente, die der Gesellschaft zugeschickt oder zugestellt oder ausgehändigt werden müssen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie vorfrankiert an die Gesellschaft verschickt werden, bei Empfang und wenn sie im Büro hinterlassen werden, folgenden Arbeitstag und andernfalls wenn sie übereinstimmend mit weiteren Bestimmungen, die in unseren Prospekten erläutert werden, und in besonderen Umständen nach vorheriger Absprache verschickt und zugestellt werden.

36.00 GESCHÄFTSAUFLÖSUNG

- 36.01 Die Gesellschaft kann abgewickelt werden, wenn:

- (a) zu einem beliebigen Zeitpunkt, ab einem Jahr nach der Gründung der Gesellschaft, der Nettoanlagewert der Gesellschaft an jedem Handelstag eines Zeitraums von sechs

aufeinanderfolgenden Wochen unter 10. 000. 000€ fällt und die Anteilsinhaber per Beschluss mit einfacher Mehrheit die Abwicklung der Gesellschaft beschließen; oder

- (b) wenn die Anteilsinhaber per Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer Verbindlichkeiten ihrer Geschäfte nicht länger ausüben kann und abgewickelt werden muss; oder
- (c) wenn die Anteilsinhaber per Sonderbeschluss die Abwicklung der Gesellschaft beschließen; oder
- (d) wenn es illegal oder nach Meinung der Geschäftsführer undurchführbar und nicht ratsam wäre, die Gesellschaft weiterzuführen; oder
- (e) wenn innerhalb von 90 Tagen, beginnend ab dem Datum an dem (a) der Treuhänder die Gesellschaft über seinen Wunsch informiert hat, gemäß den Bestimmungen der Depotbankvereinbarung zurückzutreten und die Mitteilung, so zurückzutreten, nicht zurücknimmt; (b) die Ernennung des Treuhänders gemäß den Bedingungen der Treuhandvereinbarung von der Gesellschaft beendet wird; oder (c) an dem der Treuhänder nicht länger von der Zentralbank als Treuhänder zugelassen ist, kein neuer Treuhänder ernannt wurde, der Schriftführer muss dann auf Gesuch der Geschäftsführer oder den Treuhänder unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Sonderbeschluss vorgeschlagen wird, entweder alle im Umlauf befindlichen Anteile einzuziehen oder einen Liquidator zu ernennen, um die Gesellschaft abzuwickeln.

36.02 Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft ist der Liquidator befugt, alle Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Art und Weise zu verwenden, die er als angebracht zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger erachtet.

36.03 Die zur Verteilung unter den Anteilsinhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sollen in folgender Rangfolge verwendet werden:

- (i) Erstens, zur Bezahlung einer Summe an die Anteilsinhaber jeder Klasse in der Grundwährung (oder in jeglicher anderen vom Liquidator gewählten Währung zum vom Liquidator bestimmten Wechselkurs), die so genau wie möglich dem Nettoanlagewert an Anteilen entsprechen soll, den die jeweiligen Anteilsinhaber am ersten Tag der Abwicklung besitzen;
- (ii) Zweitens, im Falle der Abwicklung der Gesellschaft, zur Bezahlung an Inhaber von nicht gewinnbeteiligten Anteilen in Höhe der von ihnen eingezahlten Summen in Bezug hierauf, aus dem Vermögen der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass, falls die Vermögenswerte nicht ausreichen, um eine solche Zahlung vollständig vorzunehmen, keine Regressansprüche an die Gesellschaft gestellt werden; und
- (iii) Drittens, zur Auszahlung des dann verbleibenden Guthabens der Gesellschaft an die Anteilsinhaber jeder Klasse, proportional zu der Anzahl an, in den relevanten Klasse, gehaltenen Anteilen.

- (iv) Viertens, im Falle der Abwicklung der Gesellschaft, soll jeglicher dann verbleibende und keiner Klasse zuordenbare Restbetrag, im Verhältnis zum Nettoanlagevermögen zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt werden, sofort bevor die Beträge an die jeweiligen Anteilhaber verteilt werden und die so aufgeteilten Beträge sollen dann anteilig an die Anteilhaber ausgezahlt werden, je nach Anzahl der Anteile, die sie in der Klasse besitzen.

36.04 Dem Liquidator ist es erlaubt, durch einen Sonderbeschluss der Gesellschaft oder mit vorherigem schriftlichen Einverständnis aller Mitglieder der Gesellschaft, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft so wie vorhanden auf die Anteilhaber aufzuteilen (im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der Gesellschaft) und egal, ob die Vermögenswerte aus einem oder mehreren Arten von Besitz bestehen, vorausgesetzt, allen Anteilhabern ist es erlaubt, den Verkauf der für eine solche Verteilung vorgesehenen Vermögenswerte und die Verteilung der Barerlöse eines solchen Verkaufs an die Anteilhaber einzufordern. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom jeweiligen Anteilhaber zu tragen. Der Liquidator kann, mit derselben Befugnis, jeglichen Teil der Vermögenswerte zu Gunsten der Anteilhaber auf Treuhänder übertragen, wenn er dies für angebracht hält, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen werden und die Gesellschaft kann aufgelöst werden, vorausgesetzt, kein Anteilhaber wird gezwungen, Vermögenswerte zu akzeptieren, hinsichtlich derer noch Verbindlichkeiten bestehen. Darüber hinaus ist es dem Liquidator mit derselben Befugnis erlaubt, die Gesamtheit oder Teile der Vermögenswerte der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen oder eine kollektive Kapitalanlage („Übernehmende Gesellschaft“) zu übertragen, unter der Bedingung, dass die Anteilhaber der Gesellschaft Anteile oder Einheiten der „Übernehmenden Gesellschaft“ erhalten, die dem Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft entsprechen.

36.05 Sollten die Geschäftsführer zu einem beliebigen Zeitpunkt und in ihrem absoluten Ermessen, ungeachtet jeglicher anderer Bestimmung des vorliegenden Dokuments beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber wäre, die Gesellschaft abzuwickeln, soll der Schriftführer unverzüglich auf Aufforderung der Geschäftsführer eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der der Vorschlag zur Ernennung eines Liquidators vorgebracht wird, um die Gesellschaft abzuwickeln, und wenn so ernannt, soll der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels 37.00 aufteilen.

37.00 SCHADENSERSATZ UND VERSICHERUNG

37.01 (i) Gemäß den Bestimmungen des Act, soll jegliche Person, die Direktor, stellvertretender Direktor oder Schriftführer dieser Gesellschaft ist oder war, sowie deren Erben, Nachlassverwalter und Gesellschaft ist oder war, sowie die Erben, Verwalter und Testamentsvollstrecker einer solchen Person aus den Vermögenswerten und Gewinnen der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden für und gegen alle Handlungen, Kosten, Schulden, Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Prozesse, Urteile, Erlasse, Beschuldigungen, Gebühren, Verluste, Schäden, Unkosten, Schulden oder Verbindlichkeiten jeglicher Art, die ihr oder ihren Erben, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern aufgrund eines jeglichen eingegangenen Vertrags oder jeglicher unternommener Handlung entstehen oder entstehen könnten oder aufrecht erhalten werden, an dem/r sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Direktor, Schriftführer oder Angestellter der Gesellschaft beteiligt war, vorausgesetzt, dass, wie durch den Act zulässig, eine solche Entschädigung oder Schadlosstellung sich auf nichts des zuvor genannten erstreckt, das in Folge von Betrug, Fahrlässigkeit, Verletzung der Pflicht, Verletzung des Vertrauens oder Vorsatz zu Ungunsten der Gesellschaft hervorgerufen wurde und der Betrag, für den eine solche Entschädigung zur Verfügung gestellt wird, unverzüglich als Sicherungspfandrecht an das Vermögen der Gesellschaft gekoppelt wird und die oberste Priorität zwischen den Mitgliedern vor allen anderen Ansprüchen hat. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 37.01(i) sollen nur insofern Anwendung haben, als seine Bestimmungen nicht im Sinne von Abschnitt 235 des Act mit möglichen Änderungen oder Ersetzungen von Zeit zu Zeit im Rahmen der Central Bank Vorschriften ungültig werden.

- (ii) Die Wörter „Forderung“, „Klage“, „Verfahren“ oder „Prozess“ beziehen sich auf alle Forderungen, Klagen, Verfahren und Prozesse jeglicher Art (zivilrechtlich, strafrechtlich, verwaltungsrechtlich, legislativ, untersuchungsrechtlich oder andere, inklusive Berufung) und beinhalten, ohne Einschränkung, auf Gerichtskosten, Unkosten, Urteile, Vergleichszahlungen, Bußgelder, Strafen und andere Verbindlichkeiten;
 - (iii) Die hier genannten Rechte auf Entschädigung sind abtrennbar, wirken sich auf keine anderen Rechte aus, die ein jeglicher Direktor, Schriftführer oder Angestellter jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt hat, sollen weiterhin für die Personen gelten, die nicht länger Direktor, Vorstandsmitglied oder Angestellter sind und sollen die Vorteile der Erben, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker einer solchen Person sicherstellen;
 - (iv) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die im Zuge der Verteidigung bei einer Forderung, einer Klage, einem Verfahren oder einem Prozess für eine Person auftreten können, der gegenüber die Gesellschaft gemäß diesem Artikel zu Entschädigung verpflichtet ist.
- 37.02 Die Geschäftsführer haben die Befugnis, Versicherungsschutz zu Gunsten jeglicher Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft sind oder waren, für jegliche Verpflichtungen, die dieser Person durch Tätigkeiten oder Unterlassungen während ihrer Amtszeit in Erfüllung ihrer Pflichten und Ausübung ihrer Befugnisse entstehen können, zu erwerben oder aufrechtzuerhalten und die Geschäftsführer sind bei jeglichem Beschluss bezüglich des Erwerbs eines solchen Versicherungsschutzes stimmberechtigt und werden zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.
- 37.03 Der Administrator, die Depotbank, der Anlageverwalter, der Distributor und jegliche andere Person sind zu einer solchen Entschädigung durch die Gesellschaft gemäß solchen Bedingungen berechtigt, vorbehaltlich solcher Bedingungen und Ausnahmen und vorbehaltlich, dass eine solche Berechtigung Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft hat, im Hinblick darauf, dass solche Kosten übernommen und entlastet werden, wie es die Managementvereinbarung, die Administratorvereinbarung, die Treuhandvereinbarung, die Anlageverwaltervereinbarung oder die Distributorvereinbarungen (falls anwendbar) vorsehen vorausgesetzt, dass keine solche Entschädigung sich auf Handlungen erstreckt, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Fehler einer so entschädigten Person hervorgerufen wurden, VORAUSGESETZT DASS im Fall des Treuhänders keine solche Entschädigung sich auf jegliche Angelegenheiten beziehen darf, die aus dem Bruch des Mindeststandards der Haftung folgen, die im Fall des Treuhänders Anwendung haben, gemäß den Bestimmungen und der OGAW-Richtlinie..
- 37.04 Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator, der Treuhänder und die Distributoren sind dazu berechtigt, sich vollständig auf ausstehenden Rückkäufe, Zahlungsanweisungen und andere von einem Mitglied oder deren Agenten empfangene Erklärungen zu verlassen, ob es sich um Wohnsitzerklärungen dieses Mitglieds oder anderes handelt, und haften weder für jegliche von einer solchen Person in gutem Glauben unternommene Handlung oder erlittene Dinge, im Vertrauen auf Papiere und Dokumente, die als echt angesehen wurden und als von den richtigen Parteien gesiegelt und unterschrieben wurden, noch haften sie für jegliche gefälschten oder nicht autorisierten Unterschriften oder jegliche üblichen Siegel auf einem beliebigen solchen Dokument oder für Handeln aufgrund solcher gefälschter oder nicht autorisierter Unterschriften oder üblicher Siegel oder dafür solche gefälschte oder nicht autorisierte Unterschriften oder übliche Siegel für wirksam zu erklären, sind aber berechtigt, jedoch nicht gebunden, , die Unterschrift einer jeglichen Person durch einen Bankmitarbeiter, einen Makler oder eine andere verantwortungsvolle Person verifizieren zu lassen oder auf andere Weise zu ihrer oder seiner Zufriedenheit bestätigen zu lassen.
- 37.05 Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator, der Treuhänder und die Distributoren haften gegenüber den Anteilshabern nicht für eine Handlung oder (wie es der Fall sein mag) die Unterlassung jeglicher Handlung oder Sache aufgrund einer jeglichen Bestimmung eines/r jeglichen aktuellen oder

zukünftigen Gesetzes oder Verordnung diesbezüglich oder aufgrund eines/r beliebigen Erlasses, Verfügung, Entscheids eines beliebigen Gerichts oder aufgrund einer beliebigen Anfrageankündigung oder ähnlicher Handlung (egal, ob rechtlich bindend oder nicht), die von einer beliebigen Person oder Körperschaft mit der Autorität einer beliebigen Regierungsbehörde oder dies behauptend unternommen oder gemacht werden kann, (egal, ob rechtmäßig oder nicht), noch können sie oder einer von ihnen angewiesen oder beauftragt werden, eine solche Handlung oder Sache zu unternehmen, sie auszuführen oder darauf zu verzichten. Falls es aus einem beliebigen Grund unmöglich oder undurchführbar wird, eine beliebige der Bestimmungen des vorliegenden Dokuments auszuführen, ist dafür oder dabei weder jemand der Gesellschaft noch der Anlageverwalter oder der Administrator oder die Distributoren oder der Treuhänder haftbar. Der vorliegende Artikel schließt die Gesellschaft, den Geschäftsführer, den Anlageverwalter, den Administrator, den Treuhänder und die Distributoren jedoch nicht von jeglicher Haftung aus, die diesen infolge der mangelnden Fähigkeit zur Einhaltung ihrer im vorliegenden Act, den Bestimmungen und/oder der OGAW-Richtlinie auferlegten Verpflichtungen auferlegt wurden.

37.06 Um Zweifel zu vermeiden - kein Direktor haftet für die Handlungen oder Unterlassungen eines jeglichen anderen Direktors.

38.00 VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

38.01 Die Gesellschaft kann vernichten:

- (a) jegliches Anteilszertifikat, das annulliert wurde, jederzeit nach dem Ablauf eines Jahres nach der Annullierung;
- (b) jegliche Dividendenverfügung oder jegliche Variation oder Annullierung davon oder jegliche Benachrichtigung über Namens- und Adressänderungen zu jeder Zeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Verfügung, Variation, Annullierung oder Benachrichtigung durch die Gesellschaft berichtet wurde;
- (c) jegliches Instrument zur Übertragung von Anteilen, das registriert wurde nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Registrierungsdatum desselben; und
- (d) jegliches andere Dokument, auf dessen Basis zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Eintrag im Register erfolgt ist nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem diesbezüglich zuerst ein Eintrag erfolgte. Außerdem soll zu Gunsten der Gesellschaft eindeutig angenommen werden, dass jedes so vernichtete Anteilszertifikate gültig und wirksam war und fristgerecht und korrekt annulliert wurde und dass jedes so vernichtete Transferinstrument ein gültiges und wirksames Instrument war und fristgerecht und korrekt registriert war und dass jedes andere hierin zuvor genannte und so vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument in Übereinstimmung mit den aufgezeichneten Einzelheiten davon in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft. **IMMER VORAUSGESETZT**, dass:
 - (i) die vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels nur auf die Vernichtung eines Dokuments angewendet werden, die guten Gewissen vorgenommen wurde und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für eine Forderung relevant ist;
 - (ii) nichts in diesem Artikel enthaltenes dahingehend ausgelegt wird, der Gesellschaft eine beliebige Haftung bezüglich einer Vernichtung eines solchen Dokuments

früher als zuvor beschrieben oder falls die Bedingungen der obigen Bestimmung (i) nicht eingehalten werden; und

- (iii) Verweise, die in diesem Artikel auf die Vernichtung von Dokumenten angewandt werden, Verweise auf deren Beseitigung in jeglicher Art beinhalten.

39.00 UMWANDLUNG ZU EINEM ICAV

Infolge des Einverständnisses der Anteilshaber mit der Umwandlung der Gesellschaft zu einem ICAV auf dem Wege der Fortsetzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank und dem anzuwendenden Gesetz sowie die Annahme der Satzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank und dem anzuwendenden Gesetz, die beide mit der Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch die Zentralbank in Kraft treten, ist die Gesellschaft zur Antragstellung bei der Zuständigen Behörde bezüglich der Registrierung als ICAV auf dem Wege der Fortsetzung verpflichtet (die „Registrierung“), und der Verwaltungsrat ist berechtigt, all diese Handlungen und Dinge durchzuführen, sowie sich damit einverstanden alle solche Bestätigungen, die dazu erforderlich sein könnten, in Verbindung mit der Registrierung oder dem Inkrafttreten, zu erklären, zu verhandeln, lösen, einzureichen, auszuführen und/oder zu liefern. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels 39.00 bedeutet die Satzung die von Anteilshabern der Gesellschaft im Rahmen der Umwandlung zu einem ICAV angenommene Satzung.

40.00 ABÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN

Diese Artikel dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank nicht abgeändert werden.

Namen, Adressen und Angaben aller Unterzeichner:

Amy McDonag

Glenveigh

Oak Park

Castleknock,

Dublin 15

Volontär

Maura O'Driscoll

29 James Walk

Rialto

Dublin 8

Notar

Zeugin der vorstehenden Unterschriften:

Louise Collard

18 Proby Park

Barnhill Road

Dalkey

Co Dublin

Datiert: 20. Juli 2012